

Preussische Gesetzsammlung

1915.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 4. Januar bis 21. Dezember 1915
nebst einigen Allerhöchsten Erlassen usw. aus dem Jahre 1914.

(Von Nr. 11389 bis Nr. 11479.)

Nr. 1 bis einschl. 52.

Berlin,
zu haben im Gesetzsammlungsamte.

Königliche Bibliothek

1815

Die Bibliothek ist seit dem 1. Januar 1815
unter der Verwaltung des Herrn
Bibliothekars Herrn v. ...
aufgestellt worden.

1815 bis 1816

1817 bis 1818

Chronologische Übersicht

der in der Preussischen Gesetzsammlung vom Jahre 1915
enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1914	1915				
20. Sept.	6. Juli	Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Skaisgirren in Skaisgirren im Kreise Niederung.	31	—	110 Nr. 1
16. Okt.	18. Jan.	Statut für die Drainagegenossenschaft Groß Peterwig in Groß Peterwig im Kreise Neumarkt.	1	—	1 Nr. 1
16. —	18. —	Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Altenwählinger Moores in Altenwählingen im Kreise Fellingbostel.	1	—	2 Nr. 2
16. —	18. —	Statut für die Wümmegenossenschaft im Kreise Achim zu Fischerhude.	1	—	2 Nr. 3
16. —	18. —	Statut für die Wümmegenossenschaft unterhalb Rotenburg im Kreise Rotenburg zu Rotenburg.	1	—	2 Nr. 4
18. —	18. —	Nachtrag zum Statute für die Entwässerungsgenossenschaft in Biskupitz Geistlich im Kreise Posen Ost (früher Schroda).	1	—	2 Nr. 5
19. —	18. —	Neues Statut für die Dsiniebruch-Genossenschaft in Gnesen im Kreise Gnesen.	1	—	2 Nr. 6
28. —	18. —	Statut für die Doppelhainer Wiesengenossenschaft in Doppelhain im Kreise Luckau.	1	—	2 Nr. 7
29. —	18. —	Statut für die Wudriggenossenschaft in Schlabendorf im Kreise Luckau.	1	—	2 Nr. 8
7. Nov.	22. März	Statut für die Drainagegenossenschaft Großholz in Weßdem im Kreise Lübbbecke.	11	—	27 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1914	1915				
12. Nov.	29. Juni	Statut für die Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Laugaller Tales in Gerskullen im Kreise Ragnit.	30	—	108 Nr. 1
16. —	23. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. Ruhr, zur Erwerbung: 1. des zur Führung einer die Kraftwerke in Essen a. Ruhr und Reisholz bei Düsseldorf verbindenden Starkstromfernleitung erforderlichen Grundeigentums in der Gemeinde Selbeck im Landkreise Düsseldorf, 2. des zur Führung einer Starkstromfernleitung von der Vorgebirgszentrale auf der Braunkohlengrube Vereinigte Wille im Landkreise Köln bis zu der Hauptschaltstelle östlich von Sankt Lönis im Kreise Kempen erforderlichen Grundeigentums in einem Teile des Stadtkreises Neuß.	3	—	6 Nr. 1
24. —	23. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Wolff & Co., Pulver- und Sprengstoff-Fabrik in Walsrode, für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der ihr gehörigen Pulverfabrik in Bomlitz nach dem Staatsbahnhofe Kordingen.	3	—	6 Nr. 2
28. —	28. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung der von der 32. und 33. Generalversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 13. Januar 1914 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft.	5	—	14 Nr. 1
1. Dez.	23. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung einer Abänderung des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen.	3	—	6 Nr. 3
1. —	20. Febr.	Konzessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahnstrecke von Bad Bramstedt nach Neumünster durch die Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (bisher Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft).	8	—	22 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1914	1915				
4. Dez.	28. Jan.	Statut für die Zolchower Wassergenossenschaft in Zolchow im Kreise Jerichow II.	5	—	14 Nr. 2
5. —	21. April	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg.	24	11423	79–81
16. —	15. —	Statut für die Nettelstedter und Hiller Moor-Entwässerungsgenossenschaft in den Kreisen Lübbcke und Winden zu Nettelstedt.	21	—	74 Nr. 1
22. —	28. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Krostitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Groß Krostitz für die Anlage einer Kleinbahn von Krostitz nach Rackwitz.	5	—	15 Nr. 3
29. —	28. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rastenburg-Kleinbahnen, G. m. b. H. in Rastenburg, für die Anlage einer Kleinbahn von Gerdaunen nach Barten.	5	—	15 Nr. 4
29. —	20. Febr.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfeld für die Anlage einer Straßenbahn von Traar nach Mörs.	8	—	22 Nr. 2
31. —	18. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Straßenbahn von Traar nach Mörs.	1	11389	1
1915					
4. Jan.	22. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Bergische Kleinbahnen in Elberfeld für die Anlage einer Kleinbahn von Freudenberg über Friedenshain nach Küllenhahn.	11	—	28 Nr. 2
8. —	21. Jan.	Beschluß des Staatsministeriums, betr. die Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten.	2	11390	3
12. —	20. Febr.	Statut für die Lausitzer Entwässerungsgenossenschaft in Lausitz im Kreise Grünberg.	8	—	22 Nr. 3

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 13. Jan.	1915 25. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Lützen nach Kopenau.	4	11394	8
18. —	21. —	Bekanntmachung des Justizministers, betr. die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1914 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt.	2	11391	3-4
19. —	23. —	Verordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenheunen und Hasen.	3	11392	5
19. —	25. —	Verordnung, betr. die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen.	4	11393	7-8
19. —	28. —	Verordnung, betr. die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg.	5	11395	9-14
19. —	29. März	Statut für die Wiesenentwässerungsgenossenschaft Beaumarais in Beaumarais im Kreise Saarlouis.	13	—	54 Nr. 1
22. —	20. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zum Statute der Zentrallandschaft für die Preussischen Staaten.	33	—	116 Nr. 1
26. —	1. Febr.	Verordnung, betr. Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg.	6	11396	17-18
26. —	23. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Magdeburger Vorortbahnen, Aktiengesellschaft in Magdeburg, für die Anlage einer Straßenbahn von der Magdeburg-Fermerslebener Grenze im Zuge der Schönebecker Straße durch Fermersleben, Salbke, Westerhüsen und Frohse bis nach Schönebeck.	37	—	125 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 27. Jan.	1915 4. Febr.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau der Landstraße Lauenburg - Juliusburg - Kruckow - Gülzow - Kollow im Kreise Herzogtum Lauenburg.	7	11397	19
28. —	22. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Brandenburg für das Unternehmen der Kultivierung von Ob- ländereien im Roten Luch bei Müncheberg im Kreise Lebus.	11	—	28 Nr. 3
28. —	29. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.	13	—	54 Nr. 2
29. —	22. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf für die Erweiterung des städtischen Friedhofs in der mit der Stadt vereinigten früheren Gemeinde Heerdt.	11	—	28 Nr. 4
30. —	22. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bersenbrück für die Kultivierung und Besiedlung des Winter Moores.	11	—	28 Nr. 5
6. Febr.	20. Febr.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Ob- ländereien im Roten Luch bei Müncheberg, Kreis Lebus.	8	11398	21
11. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Winter Moores im Kreise Bersenbrück.	8	11399	21-22
13. —	22. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt a. Rhge. für die Anlage einer Schlepfbahn vom Staatsbahnhofe Gilten nach dem Lichten Moor.	11	—	28 Nr. 6

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 18. Febr.	1915 22. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Brandenburg für die Anlage einer Privatananschlußbahn von der zu errichtenden Heilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde an die Kleinbahn Fürstenwalde-Wriezen (Oberbruchbahn).	11	—	28 Nr. 7
18. —	29. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Hirschberg im Kreise Osterode i. Ostpr. für die Herstellung eines Fußweges von Freiwalde über die Grabitzekwiesen zur Kunststraße Osterode-Groß Gröben in der Richtung auf die Hirschberger Mühle.	13	—	54 Nr. 3
24. —	5. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der vom Provinzialverbande von Brandenburg geplanten Privatananschlußbahn nach der Heilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde.	9	11400	23
25. —	5. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Schlepfbahn vom Staatsbahnhofe Gilten nach dem Lichten Moor im Kreise Neustadt a. Rhge.	9	11401	24
25. —	29. —	Statut für die Schwarzteichgraben-Genossenschaft in Steinhagen im Kreise Franzburg.	13	—	54 Nr. 4
7. März	15. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin für die Erwerbung von in der Gemarkung Tommerensdorf belegenen Geländes zur Verbesserung der städtischen Wasserversorgung.	21	—	74 Nr. 2
12. —	15. —	Statut für die Upstall-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg N. M.	21	—	74 Nr. 3
15. —	4. Mai	Statut für die Moorniesen-Entwässerungsgenossenschaft Neuhöfchen-Jordan in Neuhöfchen im Kreise Jülichau-Schwiebus.	25	—	84 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915	1915				
15. März	10. Mai	Statut für die Wulfersdorfer Meliorationsgenossenschaft in Wulfersdorf im Kreise Ostprignitz.	26	—	86 Nr. 1
16. —	19. März	Verordnung, betr. Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914.	10	11402	25
16. —	22. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. auszuführenden Ausbau der sogenannten Fürstenwalder Poststraße.	11	11403	27
18. —	27. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg und Herborn.	12	11405	51
22. —	27. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1915.	12	11404	29–50
25. —	29. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Rotverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags.	13	11406	53
25. —	29. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Rotverordnung vom 26. Januar 1915 wegen Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg durch die beiden Häuser des Landtags.	13	11407	53
26. —	3. April	Knappschafts-Kriegsgesetz.	17	11411	61–63
26. —	3. —	Eisenbahnanleihegesetz.	18	11412	65–68
26. —	29. März	Verordnung, betr. die Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914.	14	11408	55
26. —	7. April	Verordnung, betr. Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsvorband in Mittelddeutschland.	19	11414	70

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 26. März	1915 10. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Brandenburg für das Unternehmen der Kultivierung von Öbländereien des Roten Buchs im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf im Kreise Lebus.	26	—	86 Nr. 2
27. —	31. März	Gesetz über die Erweiterung der Stadtkreise Essen und Oberhausen und der zum Landkreis Essen gehörigen Stadt Werden, die Organisation des Amtsgerichts Borbeck und die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Borbeck, Werden, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen.	16	11410	59-60
27. —	7. April	Gesetz über Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände.	19	11413	69-70
27. —	30. März	Berordnung über Änderung der Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914.	15	11409	57
28. —	9. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Öbländereien des Roten Buchs im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf, Kreis Lebus.	20	11416	72
31. —	4. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Randow zur Erwerbung eines in der Gemarkung Goplow belegenen, der Aktiengesellschaft Hedwigshütte gehörenden Grundstücks für die künstlerische Ausgestaltung der Umgebung des von der Provinz Pommern errichteten Bismarckdenkmals bei Stettin und zur Anlage einer Fahrstraße zum Denkmal.	25	—	84 Nr. 2
31. —	10. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Krossen a. D. zur Erwerbung von Grundflächen für militärische Zwecke.	26	—	86 Nr. 3
4. April	9. April	Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer.	20	11415	71

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915	1915				
6. April	15. April	Allerh. Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 26. März 1915 vorgesehenen neuen Eisenbahnlagen usw.	21	11417	73
7. —	28. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Stade für den Bau einer Starkstromfernleitung in den Kreisen Soltau und Winsen.	27	—	88 Nr. 1
8. —	15. April	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasaneheunen und Hasen durch die beiden Häuser des Landtags.	21	11418	74
9. —	17. Juni	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. N., für die Anlage eines Anschlußgleises der Schaltstation der 100 000 Voltleitung in Osterath im Landkreise Crefeld an den Bahnhof Osterath.	29	—	105 Nr. 1
10. —	17. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Broddeck im Kreise Schwyz.	22	11419	75
13. —	17. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915, betr. die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, durch die beiden Häuser des Landtags.	22	11420	76
14. —	21. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Eisenbahnen von Riesenburg nach Miswalde und von Ringen nach Neuenahr.	23	11421	77
15. —	10. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft in Breslau zur Erweiterung des elektrischen Kraftwerkes in Chorzwow im Landkreise Rattowitz.	26	—	86 Nr. 4

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915	1915				
15. April	28. Mai	Statut für die Landgraben-Entwässerungs- genossenschaft in Schwedt a. O. im Kreise Angermünde.	27	—	88 Nr. 2
16. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Bauten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, Aktiengesellschaft in Essen a. R.	23	11422	78
19. —	21. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreussischen Landschaftsordnung durch die beiden Häuser des Landtags.	24	11424	81
19./23. —	17. Juni	Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffsahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale.	29	11434	91-105
23. —	4. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorzow, Landkreis Rattowitz.	25	11425	83
23. —	17. Juni	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Settrup im Kreise Bersenbrück für den Aus- bau eines öffentlichen Weges vom Orte bis zum geplanten Bahnhofe Settrup.	29	—	105 Nr. 2
24. —	4. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau einer Kreisstraße von Wulfen nach Herbest im Kreise Reckling- hausen.	25	11426	84
24. —	20. Juli	Statut für die Entwässerungsgenossen- schaft zur Regelung der Aue in den Ge- markungen Lohstedt und Everstorf, Kreis Har- burg, und Lisse, Kreis Lauen.	33	—	116 Nr. 2
24. —	23. Aug.	Konzessionsurkunde, betr. die Umgestaltung und Erweiterung der Cöln-Bonner Kreis- bahnen.	37	—	125 Nr. 2

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben in Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 29. April	1915 10. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von städtischen Hafenanlagen auf den westlichen Bürgerwiesen in Königsberg i. Pr.	26	11427	85
29. —	17. Juni	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wittlage für die Regulierung und Instandsetzung der Sunte.	29	—	106 Nr. 3
30. —	10. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau eines öffentlichen Weges vom Ort bis zum geplanten Bahnhofe Settrup im Kreise Bersenbrück.	26	11428	85-86
30. —	23. Aug.	Statut für die Niedervorschütz-Madener Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Melsungen.	37	—	125 Nr. 3
2. Mai	17. Juni	Statut für die Mielzel-Regulierungsgenossenschaft in Soldin im Kreise Soldin.	29	—	106 Nr. 4
3. —	17. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für die Erweiterung des Landesbads in Aachen-Burtscheid.	29	—	106 Nr. 5
9. —	26. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. zur Erwerbung von Grundflächen des Südfrontgeländes, das durch Aufshöhung für eine künftige Stadterweiterung hergerichtet werden soll.	44	—	147 Nr. 1
12. —	6. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bremervörde zur Kultivierung und Besiedlung des Brockohs-Moores in Ebersdorf.	31	—	110 Nr. 2
13. —	28. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Regulierung der Sunte im Kreise Wittlage.	27	11429	87

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915	1915				
15. Mai	28. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Aufhöhung des einer künftigen Erweiterung der Stadt Königsberg i. Pr. dienenden Südfrontgeländes.	27	11430	87-88
23. —	26. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Königliche Heeresverwaltung zur Erweiterung der zur Geschosfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen.	44	—	147 Nr. 2
25. —	23. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Idstein für die Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Idstein.	37	—	125 Nr. 4
26. —	17. Juni	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Altendorf im Landkreise Hamm für den Ausbau des Weges von Altendorf nach Krümde als Kreisstraße innerhalb der Gemarkung Altendorf.	29	—	106 Nr. 6
27. —	9. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der zur königlichen Geschosfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen.	28	11432	90
29. —	9. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Brockohs-Moores in Ebersdorf im Kreise Bremervörde.	28	11433	90
31. —	29. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Röchlingsche Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H. in Völklingen a. Saar, zur Errichtung einer Geschosdreherei nebst Lageräumen, Transport- und Nebenanlagen zum Zwecke der Geschosfabrikation.	30	—	108 Nr. 2
4. Juni	9. —	Verordnung, betr. Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914.	28	11431	89

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 7. Juni	1915 29. Juni	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt a. Rhge. für die Herstellung einer Verbindungsleitung für die Zuleitung von Starkstrom von dem Unterwerk in Meyenfeld nach dem Unterwerk in Schulenburg.	30	—	108 Nr. 3
10. —	7. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Freie und Hansestadt Hamburg zur Ausführung von Uferregulierungsarbeiten auf Grund des Staatsvertrags vom 14. November 1908, nämlich zur Herstellung des Estedurchstichs, seiner Überbrückung und der Anlage neuer Wege und Entwässerungen innerhalb der Gemarkung Kranz, Regierungsbezirk Stade.	43	—	144 Nr. 1
15. —	29. Juni	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz auszuführenden Estedurchstichs usw.	30	11435	107
15. —	29. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb bei Hannover erforderlichen Uferregulierung.	30	11436	107–108
19. —	23. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rödter-Regulierungsgenossenschaft in Saathain im Kreise Liebenwerda für den Erwerb des zur Ausführung des Genossenschaftsunternehmens erforderlichen Mühlenstaues der Prieschaer Mühle.	37	—	125 Nr. 5
20. —	23. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin zur Erweiterung des Industriegeländes ihres Industriehafens.	37	—	125 Nr. 6
22. —	23. —	Sagung für die Silberberger Kesselländereien-Entwässerungsgenossenschaft in Silberberg im Kreise Arnswalde.	37	—	125 Nr. 7

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 25. Juni	1915 6. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Barten nach Gerbauen.	31	11437	109
28. —	23. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für die Vergrößerung des in der Gemarkung Großauheim liegenden Wasserwerkes der Pulverfabrik bei Hanau.	37	—	126 Nr. 8
30. —	6. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den für die Anlegung eines Industriefhafens usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den zur Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriefhafens zu enteignenden Grundstücken.	31	11438	110
30. —	23. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), für den Bau von zwei Doppelfreileitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms aus dem Kraftwerke bei Golpa im Kreise Bitterfeld zu der Kalkstickstofffabrik bei Piestritz a. Elbe im Kreise Wittenberg.	37	—	126 Nr. 9
2. Juli	21. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem zur Ausführung der Bauarbeiten der Rödder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain erforderlichen Erwerbe des Prieschkaer Mühlenstaues.	34	11445	117
3. —	23. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Stolp für die Anlage einer vollspurigen Kleinbahn von Kuhnshof über Groß Garde nach Ziegen und den Umbau der bisherigen schmalspurigen Kleinbahnstrecke Ziegen-Schmolzin in Vollspur.	37	—	126 Nr. 10
3. —	28. —	Sagung für die Sonnawalder Drainagegenossenschaft in Sonnwalde im Kreise Luckau.	38	—	128 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 6. Juli	1915 21. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland für die Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchauffee bei Dyros.	34	—	118
6. —	23. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der Staatseisenbahnlinie Wittenberg-Dessau nach der Kalkstickstofffabrik bei Piesteritz a. Elbe im Kreise Wittenberg.	37	—	126 Nr. 11
6. —	28. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Friedrichstädter Brückenverband für die Errichtung einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt.	38	—	128 Nr. 2
7. —	20. Juli	Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.	33	11440	113
7. —	10. —	Verordnung, betr. Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer.	32	11439	111
9. —	20. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Doppelfreileitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms von dem Kraftwerke bei Golpa zu der Kalkstickstofffabrik bei Piesteritz a. Elbe.	33	11441	114
9. —	23. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die Freilegung der Lütticher Straße zwischen Trift- und Linburger Straße.	37	—	126 Nr. 12
10. —	6. Sept.	Satzung für den Deich sowie Ent- und Bewässerungsverband Hintertbor im Marienburger Deichverbände zu Hintertbor im Kreise Marienburg.	39	—	130 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915	1915				
13. Juli	20. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen zur Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchauffee bei Dyroß.	33	11442	114
13. —	29. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Baues einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt.	35	11448	120
14. —	21. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Privatanschlußbahn der Kalkstickstoffabrik bei Piesteritz a. Elbe.	34	11446	118
15. —	20. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Verordnung vom 27. März 1915 über Änderung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags.	33	11443	115
16. —	20. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Notverordnung vom 26. März 1915 wegen Verlängerung der Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags.	33	11444	115
19. —	23. Aug.	Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern.	37	11451	123
24. —	29. Juli	Verordnung, betr. die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer.	35	11447	119-120
24. —	6. Aug.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts in Dillenburg.	36	11450	122
28. —	6. —	Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.	36	11449	121-122

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915	1915				
30. Juli	6. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Saarlouis für den Bau einer Kaserne.	39	—	130 Nr. 2
1. Aug.	10. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-)Fiskus für die Anlage einer Privatanschlußbahn vom Artilleriedepot und Korpsbelleidungsamt in Münster i. W. nach der Staatsbahn Münster-Gronau bei Nevinghoff.	40	—	137 Nr. 1
6. —	28. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Danzig für den Bau eines Straßendamms von Danzig nach Heubude.	38	—	128 Nr. 3
12. —	10. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-)Fiskus für die Herstellung einer straßenmäßigen Verbindung der Pulverfabrik bei Plaue mit der durch die Stadt Plaue führenden Chaussee Berlin-Magdeburg.	40	—	137 Nr. 2
13. —	10. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt a. Rhge. für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Neustadt a. Rhge.	40	—	137 Nr. 3
14. —	23. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Straßendamms von Danzig nach Heubude.	37	11453	124
16. —	23. —	Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899.	37	11452	124
18. —	17. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. zur Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen eingeschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt als Industriegelände.	49	—	163 Nr. 1
19. —	30. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hattenbach im Kreise Hersfeld zum Schutze ihres Wasserwerkes.	42	—	142 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915	1915				
23. Aug.	30. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Ausbau des sogenannten Dahme-Umflutkanals zwischen Leibsch und dem Streganzer See als Schiffsfahrtsstraße.	42	—	142 Nr. 2
24. —	28. Aug.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.	38	11454	127–128
25. —	6. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden Herstellung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven.	39	11456	130
26. —	30. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen zur Erweiterung der Kruppschen Geschloßpresserieanlagen (Preßbau III) und Verlegung der zugehörigen Eisenbahngleise.	42	—	142 Nr. 3
27. —	10. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt Königsberg i. Pr. als Industriegelände.	40	11459	136–137
31. —	6. —	Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder.	39	11455	129
31. —	10. —	Verordnung, betr. die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill.	40	11457	131
31. —	10. —	Verordnung, betr. die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arys, Biälla, Johannisburg, Bydł, Marggrabowa, Pilsfallen und Stallupönen.	40	11458	132–136

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 31. Aug.	1915 16. Sept.	Verordnung, betr. die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen.	41	11460	139
14. Sept.	7. Okt.	Sagung für die Klostersee- und Stadtsee-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg N. W.	43	—	144 Nr. 2
20. —	26. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für die Anlage einer weiteren vom Anschlußbahnhofe Ruhleben nach der Geschloßfabrik in Spandau führenden Anschlußbahn sowie für die Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt Spandau.	44	—	147 Nr. 3
22. —	26. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin zur Errichtung einer Ansiedlung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Tschornowitz und Golpa im Kreise Bitterfeld.	44	—	148 Nr. 4
25. —	30. Sept.	Verordnung über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen.	42	11461	141
25. —	26. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Geschloßfabrik in Spandau.	44	—	148 Nr. 5
25. —	3. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Anlage einer Privatanschlußbahn für die Munitionsanstalt in der Maurigheide an der Bahnstrecke Münster-Warendorf bei dem Bahnhofe Sankt Maurig.	45	—	150 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 28. Sept.	1915 7. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung einer Ansiedlung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Zschornewitz und Golpa, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin.	43	11462	143
5./2. Okt.	17. Dez.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten.	49	11473	158-162
8. —	3. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königshütte O. S. zur Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow.	45	—	150 Nr. 2
12. —	3. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow.	45	11467	149
12. —	17. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack für die Herstellung einer Drahtseilbahn zur Beförderung von Abfallprodukten.	49	—	163 Nr. 2
16. —	26. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büberich.	44	11463	145
17. —	26. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bischmisheim im Landkreise Saarbrücken belegenen Niederwegs.	44	11464	146
17. —	16. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Weidenau-Deuz, S. m. b. H. in Siegen, für die Anlage einer Kleinbahn von Deuz nach Irngarteichen-Werthenbach.	47	—	154 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 20. Okt.	1915 26. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der von der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack geplanten Drahtseilbahn.	44	11465	146
20. —	3. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königs hütte O. S. beabsichtigten Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzw.	45	11468	149-150
22. —	17. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg zur Vergrößerung der Schmuckanlagen des Witzlebenplatzes.	49	—	163 Nr. 3
23. —	26. Okt.	Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie.	44	11466	147
26. —	16. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning, Aktiengesellschaft in Höchst a. M., zur Erweiterung der Privatanschlußbahn für ihre Fabrikanlagen in Höchst a. M.	47	—	154 Nr. 2
3. Nov.	17. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Briesg zur Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Gemarkung Grüningen.	49	—	163 Nr. 4
4. —	9. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau der Privatanschlußbahn für die Fabrikanlagen der Farbwerke vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst (Main).	46	11469	151
6. —	16. —	Verordnung über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend.	47	11470	153

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1915 8. Nov.	1915 25. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Gemarkung Grünigen im Kreise Brieg.	48	11471	155
20. —	17. Dez.	Allerh. Erlaß wegen Aufhebung der kurhessischen Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, und wegen Überlassung der Ortspolizei in der Stadt Fulda an die dortige Stadtgemeinde.	49	11472	157
11. Dez.	29. —	Verordnung über die Änderung der Verordnung, betr. die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915.	51	11476	167-171
11. —	17. —	Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des zwischen Preußen und Anhalt am 5./2. Oktober 1915 vereinbarten Staatsvertrags wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten.	49	11474	162
15. —	18. —	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags.	50	11475	165
15. —	30. —	Verordnung, betr. die Einführung des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 in Helgoland.	52	11478	191
19. —	30. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarkung der Stadt Paderborn.	52	11479	192
21. —	29. —	Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betr. die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915.	51	11477	172-190

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.

Sachregister

zur

Preussischen Gesetzsammlung

Jahrgang 1915.

II.

Aachen (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für die Erweiterung des Landesbads in Aachen-Burtscheid (St. M. E. v. 3. Mai) 106 Nr. 5.

Abgaben, anderweite Verteilung der öffentlichen Lasten bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (W. v. 11. Dez. § 25) 181.

Ärztelkammern, Hinausschieben der nächsten Wahlen zu den Ärztekammern (W. v. 31. Aug.) 139.

Ahrdorf (Rheinprovinz), Eisenbahn Ahrdorf-Blankenheim Wald (früher Blankenheim Eifel), s. Eisenbahnen Nr. 1.

Altendorf (Westfalen), s. Chaussees Nr. 7.

Alteneisen (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit dem Stadtkreis Essen (G. v. 27. März) 59.

Altenwahringer (Hannover), Genossenschaft zur Entwässerung des Altenwahringer Moores daselbst im Kreise Fallingb. (Stat. v. 16. Okt. 14) 2 Nr. 2.

Altenwalde (Hannover), Schießplatz der Reichs-Marineverwaltung auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Euxhaven, s. Reichs-Marineverwaltung.

Altona (Schleswig-Holstein), Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (bisher Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft), s. Eisenbahnen Nr. 2.

Amtsgerichten kann die Zuständigkeit zur Befreiung von den Vorschriften über das zur Eheschließung erforderliche Alter der Frau sowie über das für die Annahme an Kindes Statt erforderliche Alter übertragen werden (W. v. 16. Aug.) 124.

Eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Amtsgerichte auf Ersuchen der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen (W. v. 28. Juli § 3) 121.

Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Vorbeck (Essen-Vorbeck), Werden, Mülheim a. Ruhr und Oberhausen (G. v. 27. März § 6) 60.

Anhalt (Herzogtum), Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale (v. 19./23. April) 91.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verfahrens in Knappschäftsangelegenheiten (v. 5./2. Okt.) 158. (Bef. v. 11. Dez.) 162.

Arbeitslose, Aenderung der Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (W. v. 27. März) 57. (Bef. v. 15. Juli) 115.

Weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914 (W. v. 25. Sept.) 141.

Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 31. Dez. 14) 1. (St. M. E. v. 13. Jan.) 8. (St. M. E. v. 27. Jan.) 19. (St. M. E. v. 6. Febr.) 21. (St. M. E. v. 11. Febr.)

Arbeitslose (Fortf.)

21. (St. M. E. v. 24. Febr.) 23. (St. M. E. v. 25. Febr.) 24. (St. M. E. v. 16. März) 27. (St. M. E. v. 28. März) 72. (St. M. E. v. 10. April) 75. (St. M. E. v. 14. April) 77. (St. M. E. v. 16. April) 78. (St. M. E. v. 23. April) 83. (St. M. E. v. 24. April) 84. (St. M. E. v. 29. April) 85. (St. M. E. v. 30. April) 85. (St. M. E. v. 13. Mai) 87. (St. M. E. v. 15. Mai) 87. (St. M. E. v. 27. Mai) 90. (St. M. E. v. 29. Mai) 90. (St. M. E. v. 15. Juni) 107. (St. M. E. v. 15. Juni) 107. (St. M. E. v. 25. Juni) 109. (St. M. E. v. 30. Juni) 110. (St. M. E. v. 9. Juli) 114. (St. M. E. v. 13. Juli) 114. (St. M. E. v. 2. Juli) 117. (St. M. E. v. 14. Juli) 118. (St. M. E. v. 13. Juli) 120. (St. M. E. v. 14. Aug.) 124. (St. M. E. v. 25. Aug.) 130. (St. M. E. v. 27. Aug.) 136. (St. M. E. v. 28. Sept.) 143. (St. M. E. v. 16. Okt.) 145. (St. M. E. v. 17. Okt.) 146. (St. M. E. v. 20. Okt.) 146. (St. M. E. v. 12. Okt.) 149. (St. M. E. v. 20. Okt.) 149. (St. M. E. v. 4. Nov.) 151. (St. M. E. v. 8. Nov.) 155. (St. M. E. v. 19. Dez.) 192.

Arhs (Ostpreußen), Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Arhs (B. v. 31. Aug.) 131.

Aue (Fluß), Entwässerungsgenossenschaft zur Regelung der Aue in den Gemarkungen Tostedt und Oberpforf, Kreis Harburg, und Lüste, Kreis Zeven (Stat. v. 24. April) 116 Nr. 2.

Aufwandsentschädigungen, inwieweit Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer usw. eingestellte Söhne der Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen (B. v. 24. Aug. Art. 1) 127.

Ausschlussfristen, Bestimmung der Ausschlussfristen für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren; sonst s. unter Fristen.

B.

Banken, landschaftliche Banken, s. Landschaften.

Barten (Ostpreußen), Kleinbahn Gerdauen-Barten, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Bauerlaubnis, Vorschriften über die Erteilung der Bauerlaubnis in Fällen der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 23, 53) 180.

Baupolizei, Erlaß von Bauordnungen zur Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen (B. v. 19. Jan. §§ 2 bis 4) 7.
f. Bauerlaubnis.

Beaumarais (Rheinprovinz), Wiesenentwässerungsgenossenschaft Beaumarais daselbst im Kreise Saarlouis (Stat. v. 19. Jan.) 54 Nr. 1.

Bebauungspläne, Änderung des Bebauungsplans im Falle der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 22) 179.

Bekanntmachungen in dem Verfahren auf Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 4, 5, 8, 35, 38, 40) 173.

Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft in Elberfeld, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die Freilegung der Rütticher Straße zwischen Trift- und Limburger Straße (St. M. E. v. 9. Juli) 126 Nr. 12.

Eisenbahnen: Berlin-Lüdenwalde, s. Eisenbahnen Nr. 5;

Berlin (Gesundbrunnen)-Bernau, s. Nr. 4.

Berlin-Pankow (Brandenburg), Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow (St. M. E. v. 12. Okt.) 149.

Bernau (Brandenburg), Eisenbahn Berlin (Gesundbrunnen)-Bernau, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Bersenbrück (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bersenbrück für die Kultivierung und Besiedlung des Winter Moores (St. M. E. v. 30. Jan.) 28 Nr. 5. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 11. Febr.) 21.

Beschwerden in Angelegenheiten der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 5) 174.

Beschwerde über die Festsetzung von Geldstrafen gegen Zeugen und Sachverständige in dem Verfahren vor den Kriegshilfsausschüssen in der Provinz Ostpreußen (B. v. 28. Juli § 4) 122.

Bewässerungsgenossenschaften, -verbände, s. Wasser-genossenschaften.

Die einzelnen Genossenschaften, s. auch unter Ortsnamen.

Bezirksauschuß, Zuständigkeit bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 5, 7, 27 33, 38, 40, 50, 51) 174.

Bezirksauschuß entscheidet auf die Beschwerde über die Festsetzung von Geldstrafen gegen Zeugen und Sachverständige in dem Verfahren vor den Kriegshilfsauschüssen in der Provinz Ostpreußen (B. v. 28. Juli § 4) 122.

Bialla (Ostpreußen), Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Bialla (B. v. 31. Aug.) 131.

Bismisheim (Rheinprovinz), Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bismisheim im Landkreis Saarbrücken gelegenen Niederwegs (St. M. E. v. 17. Okt.) 146.

Biskupitz Geistlich (Posen), Entwässerungsgenossenschaft in Biskupitz Geistlich im Kreise Posen Ost (früher Schroda) (Stat. Nachtr. v. 18. Okt. 14) 2 Nr. 5.

Blankenheim (Rheinprovinz), Eisenbahn Altdorf-Blankenheim Wald (früher Blankenheim Eifel), f. Eisenbahnen Nr. 1.

Bomlik (Hannover), Privatanschlußbahn Pulverfabrik Bomlik-Staatsbahnhof Rordingen, f. Eisenbahnen Nr. 40.

Bonn (Rheinprovinz), Köln-Bonner Kreisbahnen, f. Eisenbahnen Nr. 9.

Borbeck (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit dem Stadtkreis Essen und eines Teiles derselben mit dem Stadtkreis Oberhausen (G. v. 27. März) 59.

Amtsgericht Borbeck führt die Bezeichnung Essen-Borbeck (G. v. 27. März § 6) 60.

Anderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 27. März § 6) 60.
f. Essen.

Bad Bramstedt (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Bad Bramstedt-Neumünster, f. Eisenbahnen Nr. 2.

Brandenburg (Provinz), Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg (B. v. 26. Jan.) 17. (Bef. v. 25. März) 53.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Brandenburg für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der zu errichtenden Seilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde an die Kleinbahn Fürstenwalde-Wriezen (Ober-

Brandenburg (Fortf.)

bruchbahn) (St. M. E. v. 18. Febr.) 28 Nr. 7. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 24. Febr.) 23.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Brandenburg für das Unternehmen der Kultivierung von Öbländereien im Roten Luch bei Müncheberg im Kreise Lebus (St. M. E. v. 28. Jan.) 28 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 6. Febr.) 21.

Verleihung des Enteignungsrechts für das Unternehmen der Kultivierung von Öbländereien des Roten Luchs im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf im Kreise Lebus (St. M. E. v. 26. März) 86 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 28. März) 72.

Bredeneh (Rheinprovinz), Vereinigung der Landgemeinde Bredeneh mit dem Stadtkreis Essen und eines Teiles derselben mit der Stadt Werden (G. v. 27. März) 59.

Bremervörde (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bremervörde zur Kultivierung und Besiedlung des Brodohs-Moores in Ebersdorf (St. M. E. v. 12. Mai) 110 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 29. Mai) 90.

Breslau (Schlesien), Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft in Breslau, f. Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft.

Brieg (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Brieg zur Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Gemarkung Grünigen (St. M. E. v. 3. Nov.) 163 Nr. 4. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 8. Nov.) 155.

Brodohs-Moor, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bremervörde zur Kultivierung und Besiedlung des Brodohs-Moores in Ebersdorf (St. M. E. v. 12. Mai) 110 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 29. Mai) 90.

Büderich (Rheinprovinz), Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büderich, f. Staatsbauverwaltung Nr. 2.

Bürgerliches Gesetzbuch, Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (B. v. 16. Aug.) 124.

C.

Charlottenburg (bei Berlin), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg zur Vergrößerung der Schmuckanlagen des Wiblebenplatzes (St. M. E. v. 22. Okt.) 163 Nr. 4.

Chausseen:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Landgemeinde Hirschberg im Kreise Osterode in Ostpr., Verleihung des Enteignungsrechts für die Herstellung eines Fußweges von Freiwalde über die Grabigekwiesen zur Kunststraße Osterode-Groß Gröben in der Richtung auf die Hirschberger Mühle (St. M. E. v. 18. Febr.) 54 Nr. 3.

II. Provinz Brandenburg.

2. Stadtgemeinde Frankfurt a. O., Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. auszuführenden Ausbau der sogenannten Fürstenwalder Poststraße (St. M. E. v. 16. März) 27.
3. Kreis Osthavelland, Verleihung des Enteignungsrechts für die Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchauffee bei Dyroß (St. M. E. v. 6. Juli) 118. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 13. Juli) 114.
4. Reichs-(Militär-)Fiskus, Verleihung des Enteignungsrechts für die Herstellung einer straßenmäßigen Verbindung der Pulverfabrik bei Plaue mit der durch die Stadt Plaue führenden Chaussee Berlin-Magdeburg (St. M. E. v. 12. Aug.) 137 Nr. 2.

III. Provinz Schleswig-Holstein.

5. Kreis Herzogtum Lauenburg, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau der Landstraße Lauenburg-Juliusburg-Krukow-Gülzow-Kollow innerhalb der Gemeinde Krukow (St. M. E. v. 27. Jan.) 19.

IV. Provinz Hannover.

6. Gemeinde Settrup im Kreise Bersenbrück, Verleihung des Enteignungsrechts für den Ausbau eines öffentlichen Weges vom Orte

Chausseen (Fortf.)

bis zum geplanten Bahnhofs Settrup (St. M. E. v. 23. April) 105 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 30. April) 85.

V. Provinz Westfalen.

7. Gemeinde Altendorf im Landkreise Hamm, Verleihung des Enteignungsrechts für den Ausbau des Weges von Altendorf nach Krümde als Kreisstraße innerhalb der Gemarkung Altendorf (St. M. E. v. 26. Mai) 106 Nr. 6.
8. Gemeinden Wulfen und Hervest, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau einer Kreisstraße von Wulfen nach Hervest im Kreise Reddinghausen (St. M. E. v. 24. April) 84.

VI. Rheinprovinz.

9. Gemeinde Bischmisheim, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bischmisheim im Landkreise Saarbrücken gelegenen Niederwegs (St. M. E. v. 17. Okt.) 146.

Chorzow (Schlesien), elektrisches Kraftwerk daselbst, f. Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft.

Volkspark in der Gemarkung Chorzow, f. Königshütte.

Cöln (Rheinprovinz), Cöln-Bonner Kreisbahnen, f. Eisenbahnen Nr. 9.

Crefeld (Rheinprovinz), städtische Straßenbahn Traar-Mörs, f. Eisenbahnen Nr. 10.

D.

Dahme (Fluß), Anwendung des Enteignungsverfahrens bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Ausbau des sogenannten Dahme-Umflutkanals zwischen Leibsch und dem Streganzter See als Schifffahrtsstraße (St. M. E. v. 23. Aug.) 142 Nr. 2.

Dallgow (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 3.

Danzig (Westpreußen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Danzig für den Bau eines Straßendamms von Danzig nach Heubude (St. M. E. v. 6. Aug.) 128 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 14. Aug.) 124.

Deichverbände:

I. Provinz Westpreußen.

1. Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverband Hinterthor im Marienburger Deichverbände zu Hinterthor im Kreise Marienburg (Stat. v. 10. Juli) 130 Nr. 1.

Dernau (Rheinprovinz), Eisenbahn Biblar nach dem Ahrtal (Dernau), s. Eisenbahnen Nr. 22.

Deuz (Westfalen), Kleinbahn Deuz-Irmgarteichen-Werthenbach, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Diez (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 18. Jan. Anl.) 4.

Dillenburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. März, 24. Juli) 51, 122.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 18. Jan. Anl.) 4.

Eisenbahnen: (Kreuzthal) Weidenau-Dillenburg, s. Eisenbahnen Nr. 19;

Saiger-Dillenburg, s. Nr. 15.

Überitz (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf für die Erweiterung des städtischen Friedhofs in der mit der Stadt vereinigten früheren Gemeinde Heerdt (St. M. E. v. 29. Jan.) 28 Nr. 4.

Dyrok (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 3.

E.

Ebersdorf (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bremervörde zur Kultivierung und Besiedlung des Brockohs-Moores in Ebersdorf im Kreise Bremervörde (St. M. E. v. 12. Mai) 110 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 29. Mai) 90.

Ehe, Befreiung von der Vorschrift über das zur Eheschließung erforderliche Alter der Frau kann den Amtsgerichten übertragen werden (B. v. 16. Aug.) 124.

Eid, Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (B. v. 28. Juli) 121.

Eigentümer, Rechte usw. bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 3ff.) 173.

Eilenburg (Sachsen), Eisenbahn Wurzen-Eilenburg, s. Eisenbahnen Nr. 41.

Eisenbahnanleihegesetz (v. 26. März) 65.

Eisenbahnen (Kleinbahnen, Straßenbahnen):

1. Altdorf-Blankenheim Wald (früher Blankenheim Eifel), Mehrkosten (G. v. 26. März § 1 III 2b) 66.

2. Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (bisher Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft), Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahnstrecke von Bad Bramstedt nach Neumünster (Konz. Urk. v. 1. Dez. 14) 22 Nr. 1.

3. Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft in Elberfeld, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn Freudenberg-Friedenshain-Küllenhahn (St. M. E. v. 4. Jan.) 28 Nr. 2.

4. Berlin (Gesundbrunnen)-Bernau, Ausbau, Mehrkosten (G. v. 26. März § 1 III f.) 66.

5. Berlin-Luckenwalde, Ausbau (G. v. 26. März § 1 III 1) 65. (M. E. v. 6. April) 73.

6. Bomliß Pulverfabrik-Kordingen Staatsbahnhof, s. Nr. 40.

7. Bad Bramstedt-Neumünster, s. Nr. 2.

8. Provinzialverband Brandenburg, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der zu errichtenden Heilanstalt Pahnicken bei Fürstenwalde an die Kleinbahn Fürstenwalde-Wriezen (Oderbruchbahn) (St. M. E. v. 18. Febr.) 28 Nr. 7. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 24. Febr.) 23.

9. Cöln-Bonner Kreisbahnen, Umgestaltung und Erweiterung der Cöln-Bonner Kreisbahnen (Konz. Urk. v. 24. April) 125 Nr. 2.

10. Stadtgemeinde Crefeld, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Crefeld für die Anlage einer Straßenbahn Traar-Mörs (St. M. E. v. 29. Dez. 14) 22 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 31. Dez. 14) 1.

11. Deuz-Irmgarteichen-Werthenbach, s. Nr. 38.

12. Freudenberg-Friedenshain-Küllenhahn, s. Nr. 3.

13. Gerdauen-Barten, s. Nr. 28.

14. Gilten-Lichtes Moor, s. Nr. 26.

15. Saiger-Dillenburg, Ausbau, Mehrkosten (G. v. 26. März § 1 III h) 66.

16. Hamm i. Westf.-Wunstorf, Ausbau, weitere Kosten (G. v. 26. März § 1 III 2) 65.

Eisenbahnen (Fortf.)

17. Hengstey-Schwerte, Ausbau, Mehrkosten (G. v. 26. März § 1 III d) 66.
18. Höchster Farbwerke, Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning, Aktiengesellschaft in Höchst a. M., zur Erweiterung der Privatanschlußbahn für ihre Fabrikanlagen in Höchst a. M. (St. M. E. v. 26. Okt.) 154 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 4. Nov.) 151.
19. (Kreuzthal) Weidenau-Dillenburg, Mehrkosten (G. v. 26. März III 2a) 66.
20. Krostiger Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Groß Krostitz, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn Krostitz-Rachwitz (St. M. E. v. 22. Dez. 14) 15 Nr. 3.
21. Ruhnhof-Groß Garde-Ziegen, f. Nr. 35.
22. Liblar nach dem Ahrtal (Dernau), Ausbau durch Herstellung einer Abzweigung Ringen-Neuenahr (G. v. 26. März § 1 III 1) 65. (M. E. v. 6. April) 73. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 14. April) 77.
23. Kleinbahn-Aktiengesellschaft Lüben-Rohrau in Lüben, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn Lüben-Rohrau mit unmittelbarem Gleisanschluß an die Staatsbahn bei Lüben und Rohrau (St. M. E. v. 13. Jan.) 8.
24. Magdeburger Vorortbahnen, Aktiengesellschaft in Magdeburg, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Straßenbahn von der Magdeburg-Fermerlebener Grenze im Zuge der Schönebecker Straße durch Fermerleben, Salbke, Westerhüßen und Frohse bis nach Schönebeck (St. M. E. v. 26. Jan.) 125 Nr. 1.
25. Merseburg-Zöschen, Mehrkosten (G. v. 26. März § 1 III 2 c) 66.
26. Kreis Neustadt a. Rhge., Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Schlepfbahn vom Staatsbahnhofe Gilten nach dem Pichten Moor (St. M. E. v. 13. Febr.) 28 Nr. 6. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 25. Febr.) 24.
27. Palmnicken, Heilanstalt bei Fürstenwalde, — Kleinbahn Fürstenwalde-Wriezen (Oderbruchbahn), f. Nr. 8.

Eisenbahnen (Fortf.)

28. Rastenburger Kleinbahnen, G. m. b. H. in Rastenburg, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn Verdauen-Barten (St. M. E. v. 29. Dez. 14) 15 Nr. 4. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 25. Juni) 109.
29. Reichsfiskus, Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der Staatsbahnlinie Wittenberg-Deßau nach der Kalkstickstoffabrik bei Piesteritz a. Elbe im Kreise Wittenberg (St. M. E. v. 6. Juli) 126 Nr. 11. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 14. Juli) 118.
30. Reichs-(Militär-)Fiskus, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Privatanschlußbahn vom Artilleriedepot und Korpsbekleidungsamt in Münster i. W. nach der Staatsbahn Münster-Gronau bei Nevinghoff (St. M. E. v. 1. Aug.) 137 Nr. 1. — desgl. für die Anlage einer weiteren vom Anschlußbahnhofe Kuhleben nach der Geschloßfabrik in Spandau führenden Anschlußbahn sowie für die Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt Spandau (St. M. E. v. 20. Sept.) 147 Nr. 3. — desgl. für die Anlage einer Privatanschlußbahn für die Munitionsanstalt in der Mauritzheide an der Bahnstrecke Münster-Warendorf bei dem Bahnhofe Sankt Mauritz (St. M. E. v. 25. Sept.) 150 Nr. 1.
31. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R., Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage eines Anschlußgleises der Schaltstation der 100 000-Voltleitung in Osterath im Landkreise Grefeld an den Bahnhof Osterath (St. M. E. v. 9. April) 105 Nr. 1. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 16. April) 78.
32. Riesenburger-Miswalde, Bau und Betrieb (G. v. 26. März § 1 I) 65. (M. E. v. 6. April) 73. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 14. April) 77.
33. Ringen-Neuenahr, f. Nr. 22.
34. Verbindungsbahn Rüdeshheim (Geisenheim)-Sarmsheim (Odenheim), Mehrkosten (G. v. 26. März § 1 III i) 66.

Eisenbahnen (Fortf.)

35. Landkreis Stolp, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer vollspurigen Kleinbahn Ruhnhof-Groß Garde-Ziegen und den Umbau der bisherigen schmalspurigen Kleinbahnstrecke Ziegen-Schmolzin in Vollspur (St. M. E. v. 3. Juli) 126 Nr. 10.
36. Traar-Mörs, s. Nr. 10.
37. Türkismühle-Ronnweiler, Ausbau, Mehrkosten (G. v. 26. März § 1 III e) 66.
38. Kleinbahn Weidenau-Deuz, G. m. b. H. in Siegen, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn Deuz-Irmgartheichen-Werthenbach (St. M. E. v. 17. Okt.) 154 Nr. 1.
39. Wemmetzweiler-Primsweiler, Ausbau, Mehrkosten (G. v. 26. März § 1 III g) 66.
40. Wolff & Co., Pulver- und Sprengstoff-Fabrik in Walsrode, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der Pulverfabrik in Bomlitz nach dem Staatsbahnhofe Rordingen (St. M. E. v. 24. Nov. 14) 6 Nr. 2.
41. Wurzen-Eilenburg, Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn Wurzen-Eilenburg (v. 5. Dez. 14) 79.
42. Ziegen-Schmolzin, s. Nr. 35.

Eisernes Kreuz, Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914 (B. v. 16. März) 25. (B. v. 4. Juni) 89.

Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts zur Errichtung einer Ansiedlung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Schornowitz und Golpa im Kreise Bitterfeld durch die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin (St. M. E. v. 22. Sept.) 148 Nr. 4. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 28. Sept.) 143.

Enteignungen, Einführung des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 in Helgoland (B. v. 15. Dez.) 191. — Änderung der Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (B. v. 27. März) 57. (Bef. v. 15. Juli) 115.

Weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914 (B. v. 25. Sept.) 141.

Enteignungen (Fortf.)

Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 31. Dez. 14) 1. (St. M. E. v. 13. Jan.) 8. (St. M. E. v. 27. Jan.) 19. (St. M. E. v. 6. Febr.) 21. (St. M. E. v. 11. Febr.) 21. (St. M. E. v. 24. Febr.) 23. (St. M. E. v. 25. Febr.) 24. (St. M. E. v. 16. März) 27. (St. M. E. v. 28. März) 72. (St. M. E. v. 10. April) 75. (St. M. E. v. 14. April) 77. (St. M. E. v. 16. April) 78. (St. M. E. v. 23. April) 83. (St. M. E. v. 24. April) 84. (St. M. E. v. 29. April) 85. (St. M. E. v. 30. April) 85. (St. M. E. v. 13. Mai) 87. (St. M. E. v. 15. Mai) 87. (St. M. E. v. 27. Mai) 90. (St. M. E. v. 29. Mai) 90. (St. M. E. v. 15. Juni) 107. (St. M. E. v. 15. Juni) 107. (St. M. E. v. 25. Juni) 109. (St. M. E. v. 30. Juni) 110. (St. M. E. v. 9. Juli) 114. (St. M. E. v. 13. Juli) 114. (St. M. E. v. 2. Juli) 117. (St. M. E. v. 14. Juli) 118. (St. M. E. v. 13. Juli) 120. (St. M. E. v. 14. Aug.) 124. (St. M. E. v. 25. Aug.) 130. (St. M. E. v. 27. Aug.) 136. (St. M. E. v. 28. Sept.) 143. (St. M. E. v. 16. Okt.) 145. (St. M. E. v. 17. Okt.) 146. (St. M. E. v. 20. Okt.) 146. (St. M. E. v. 12. Okt.) 149. (St. M. E. v. 20. Okt.) 149. (St. M. E. v. 4. Nov.) 151. (St. M. E. v. 8. Nov.) 155. (St. M. E. v. 19. Dez.) 192.

Die einzelnen Verleihungen des Enteignungsrechts, s. unter Chausseen, Eisenbahnen usw. sowie bei den berechtigten Kreisen, Körperschaften usw.

Entschädigungen bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 11 bis 21, 44) 177.

Entschädigungen für die Mitglieder der Umlegungskommissionen in der Provinz Ostpreußen (B. v. 11. Dez. § 8) 176.

Entwässerungsgenossenschaften, -verbände, s. Wassergenossenschaften.

Die einzelnen Genossenschaften, s. auch unter Ortsnamen.

Erbbaurecht, Regelung des Erbbaurechts bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 25, 42, 57) 180.

Ernennung der Mitglieder der Kommissionen für die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 8) 175.

Essen (Rheinprovinz), Vereinigung der Landgemeinden Borbeck, Alteneffen, Bredeneh und Haarzopf mit dem Stadtkreis Essen (G. v. 27. März) 59.

Essen (Fortf.)

Änderung des Amtsgerichtsbezirkles (G. v. 27. März § 6) 60.

Amtsgericht Vorbeck führt die Bezeichnung Essen-Vorbeck (G. v. 27. März § 6) 60.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen zur Erweiterung der Krupp'schen Geschloßpressereianlagen (Preßbau III) und Verlegung der zugehörigen Eisenbahngleise (St. M. E. v. 26. Aug.) 142 Nr. 3.

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. Ruhr, f. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk.

Ete (Fluß), Verleihung des Enteignungsrechts für das Unternehmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz auszuführenden Etedurchstichs usw. (St. M. E. v. 10. Juni) 144 Nr. 1. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 15. Juni) 107.

Everstorf (Hannover), Entwässerungsgenossenschaft zur Regelung der Aue in den Gemarkungen Tostedt und Everstorf, Kreis Harburg, und Liste, Kreis Seven (Stat. v. 24. April) 116 Nr. 2.

F.

Fasanen, Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen (B. v. 19. Jan.) 5. (Bef. v. 8. April) 74.

Fermerleben (Sachsen), Straßenbahn von der Magdeburg-Fermerlebener Grenze im Zuge der Schönebecker Straße durch Fermerleben, Salbke, Westerhüsen und Frohse bis nach Schönebeck, f. Eisenbahnen Nr. 24.

Feuerversicherungsanstalten, Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland (B. v. 26. März) 70.

Fideikommiss, Aufhören der Fideikommiss'eigenschaft im Falle der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 42, 44) 186.

Fischerhude (Hannover), Wümme-Genossenschaft im Kreise Achim zu Fischerhude (Stat. v. 16. Okt. 14) 2 Nr. 3.

Flößereiabgaben, Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der Saale (v. 19./23. April) 91.

Fraunkfurt a. D. (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 2.

Freiwalde (Ostpreußen), f. Chausseen Nr. 1.

Freudenberg (Rheinprovinz), Kleinbahn Freudenberg-Friedenshain-Küllenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 3.

Friedenshain (Rheinprovinz), Kleinbahn Freudenberg-Friedenshain-Küllenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 3.

Friedrichstadt (Schleswig-Holstein), Verleihung des Enteignungsrechts an den Friedrichstädter Brückenverband für die Errichtung einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt (St. M. E. v. 6. Juli) 128 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 13. Juli) 120.

Fristen in dem Verfahren auf Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 4, 5, 7, 37, 39, 46, 56) 173.

f. Ausschlußfristen.

Frohse (Sachsen), Straßenbahn von der Magdeburg-Fermerlebener Grenze im Zuge der Schönebecker Straße durch Fermerleben, Salbke, Westerhüsen und Frohse bis nach Schönebeck, f. Eisenbahnen Nr. 24.

Fürjorgeerziehung, Abänderung des Gesetzes über die Fürjorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G. v. 7. Juli) 113.

Fulda (Hessen-Nassau), Aufhebung der kurhessischen Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, und Überlassung der Ortspolizei in der Stadt Fulda an die dortige Stadtgemeinde (M. E. v. 20. Nov.) 157.

G.

Geisenheim (Hessen-Nassau), Verbindungsbahn Müdesheim (Geisenheim)-Sarmsheim (Odenheim), f. Eisenbahnen Nr. 34.

Geldstrafen gegen Zeugen und Sachverständige in dem Verfahren vor den Kriegshilfsausschüssen in der Provinz Ostpreußen (B. v. 28. Juli § 4) 122. f. Ordnungsstrafen.

Gemeinde, Verpflichtungen usw. der Gemeinden bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 23, 24, 28 bis 31, 39, 41, 42, 45, 54) 180. f. Ortshäften.

Gemeindebezirke, Vereinigung einzelner Landgemeinden mit Stadtgemeinden, s. Stadtbezirke und unter Ortsnamen.

Gemeindevorstand, Befugnisse bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 58) 190.
s. Magistrat.

Gemeindevorstand, Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer (B. v. 7. Juli) 111.

Gerdaun (Ostpreußen), Kleinbahn Gerdaun-Barten, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Gerstullen (Ostpreußen), Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Laugaller Tales in Gerstullen im Kreise Ragnit (Stat. v. 12. Nov. 14) 108 Nr. 1.

Gillten (Hannover), Schlepfbahn Staatsbahnhof Gillten-Richtes Moor, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Gnesen (Posen), Dfiniebruch-Genossenschaft in Gnesen im Kreise Gnesen (Neues Stat. v. 19. Okt. 14) 2 Nr. 6.

Golpa (Sachsen), Errichtung einer Ansiedlung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Ischornewitz und Golpa im Kreise Bitterfeld durch die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin, s. Elektrowerke.

Groddeck (Westpreußen), elektrisches Kraftwerk bei Groddeck im Kreise Schwetz, s. Westpreußen, Provinzialverband.

Großholz, Drainagegenossenschaft Großholz in Wehden im Kreise Lübbecke (Stat. v. 7. Nov. 14) 27 Nr. 1.

Groß Garde (Pommern), Kleinbahn Ruhnhof-Groß Garde-Ziegen, s. Eisenbahnen Nr. 35.

Groß Peterwitz (Schlesien), Drainagegenossenschaft Groß Peterwitz daselbst im Kreise Neumarkt (Stat. v. 16. Okt. 14) 1 Nr. 1.

Grünigen (Schlesien), Flugplatz in der Gemarkung Grünigen, s. Brieg.

Grundbuch, Eintragungen in das Grundbuch aus Anlaß der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 9, 43, 49, 52, 57) 176.

Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg (B. v. 19. Jan.) 9.

Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill (B. v. 31. Aug.) 131.

Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen

Gesamtsammlung 1915.

Grundbuch (Fortf.)

Grundbücher der Amtsgerichte in Arhs, Biella, Johannsburg, Puck, Marggrabowa, Piltkallen und Stallupönen (B. v. 31. Aug.) 132.

Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1914 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt (Bef. v. 18. Jan.) 3.

Bestimmung der Ausschlußfristen für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren.

Grunddienstbarkeiten, Regelung der Grunddienstbarkeiten im Falle der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 25, 42, 44) 180.

Grundschulden, Vorschriften für Grundschulden im Falle der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 25, 42, 44) 180.

Grundschuldgläubiger, Rechte bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 57) 189.

Grundstücke, Umlegung von Grundstücken, s. Umlegung.

s. Enteignung.

S.

Saarzopf (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit dem Stadtkreis Essen (G. v. 27. März) 59.

Saiger (Hessen-Nassau), Eisenbahn Saiger-Dillenburg, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Halle a. S. (Sachsen), Zuständigkeit des Knappschaftssoberversicherungsamts zu Halle a. S. in knappschaftlichen Angelegenheiten aus dem Herzogtum Anhalt (Staatsvertr. v. 5./2. Okt.) 158. (Bef. v. 11. Dez.) 162.

Hamburg (Freie und Hansestadt), Verleihung des Enteignungsrechts für das Unternehmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz auszuführenden Estdurchstichs usw. (St. M. E. v. 10. Juni) 144 Nr. 1. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 15. Juni) 107.

Hamm (Westfalen), Eisenbahn Hamm i. Westf.-Bunstorf, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Hanau (Hessen-Nassau), Pulverfabrik bei Hanau, s. Reichs-(Militär-)Fiskus Nr. 1.

- Handelskammern**, Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder (B. v. 31. Aug.) 129.
- Hannover**, Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (B. v. 6. Nov.) 153.
- Hasen**, Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen (B. v. 19. Jan) 5. (Bef. v. 8. April) 74.
- Hattenbach** (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hattenbach im Kreise Hersfeld zum Schutze ihres Wasserwerkes (St. M. E. v. 19. Aug.) 142 Nr. 1.
- Helgoland**, Einführung des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 in Helgoland (B. v. 15. Dez.) 191.
- Hengstey** (Westfalen), Eisenbahn Hengstey-Schwerte, s. Eisenbahnen Nr. 17.
- Herborn** (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlussfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. März) 51.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 18. Jan. Anl.) 4.
- Herbest** (Westfalen), s. Chausseen Nr. 8.
- Hille** (Westfalen), Nettelstedter und Hiller Moor-Entwässerungsgenossenschaft in den Kreisen Lübbecke und Minden zu Nettelstedt (Stat. v. 16. Dez. 14) 74 Nr. 1.
- Hinterthor** (Westpreußen), Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverband Hinterthor im Marienburger Deichverbände zu Hinterthor im Kreise Marienburg (Stat. v. 10. Juli) 130 Nr. 1.
- Hirschberg** (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 1.
- Höchst a. M.** (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning, Aktiengesellschaft in Höchst a. M., zur Erweiterung der Privatanschlussbahn für ihre Fabrikanlagen in Höchst a. M. (St. M. E. v. 26. Okt.) 154 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 4. Nov.) 151.
- Hunte** (Fluß), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wittlage für die Regulierung und Instandsetzung der Hunte (St. M. E. v. 29. April) 106 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 13. Mai) 87.
- Hypotheken**, Vorschriften für Hypotheken im Falle der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 25, 42, 44) 180.

Hypothekengläubiger, Rechte bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 57) 189.

J.

- Jagd** (Jagdrecht), Abänderung des § 14 der Hannoverischen Jagdordnung vom 11. März 1859 über die Ausübung der Jagd durch Dritte (B. v. 6. Nov.) 153.
- Jagdordnung**, Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (B. v. 6. Nov.) 153.
- Idstein** (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Idstein für die Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Idstein (St. M. E. v. 25. Mai) 125 Nr. 4.
- Johannisburg** (Ostpreußen), Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Johannisburg (B. v. 31. Aug.) 132.
- Jordan** (Brandenburg), Moorwiesen-Entwässerungsgenossenschaft Neuhöfchen-Jordan in Neuhöfchen im Kreise Züllichau-Schwiebus (Stat. v. 15. März) 84 Nr. 1.
- Jümgarteichen** (Westfalen), Kleinbahn Deuz-Jümgarteichen-Werthenbach, s. Eisenbahnen Nr. 38.
- Justizminister** kann die Zuständigkeit zur Befreiung von den Vorschriften über das zur Eheschließung erforderliche Alter der Frau sowie über das für die Annahme an Kindes Statt erforderliche Alter den Amtsgerichten übertragen (B. v. 16. Aug.) 124.

K.

- Kindes Statt**, Befreiung von der Vorschrift über das für die Annahme an Kindes Statt erforderliche Alter kann den Amtsgerichten übertragen werden (B. v. 16. Aug.) 124.
- Kleinbahnen**, Fonds zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 26. März § 1 V) 66.
Die einzelnen Strecken, s. unter Eisenbahnen.
- Klostersee- und Stadtsee-Entwässerungsgenossenschaft** in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg N. M. (Stat. v. 14. Sept.) 144 Nr. 2.
- Knappschaften**, Knappschafts-Kriegsgesetz (v. 26. März) 61.
Ausdehnung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie (Bef. v. 23. Okt.) 147.

Knappschajten (Fortf.)

Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verfahrens in Knappschajtsangelegenheiten (v. 5./2. Okt.) 158. (Bef. v. 11. Dez.) 162.

f. Oberchiedsgericht, Oberversicherungsämter.

Knapsack (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack für die Herstellung einer Drahtseilbahn zur Beförderung von Abfallprodukten (St. M. E. v. 12. Okt.) 163 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 20. Okt.) 146.

Königsberg (Ostpreußen), Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von städtischen Hafenanlagen auf den westlichen Bürgerwiesen in Königsberg i. Pr. (St. M. E. v. 29. April) 85.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde für die Aufhöhung des einer künftigen Erweiterung der Stadt dienenden Südfrontgeländes (St. M. E. v. 9. Mai) 147 Nr. 1. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 15. Mai) 87.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. zur Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt als Industriegelände (St. M. E. v. 18. Aug.) 163 Nr. 1. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 27. Aug.) 136.

Königshütte (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königshütte O. S. zur Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow (St. M. E. v. 8. Okt.) 150 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 20. Okt.) 149.

Kordingen (Hannover), Privatanschlußbahn Pulverfabrik Bomlik-Staatsbahnhof Kordingen, f. Eisenbahnen Nr. 40.

Kosten in dem Verfahren auf Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 5, 6, 33, 54) 174.

Közenau (Schlesien), Kleinbahn Lüben-Közenau, f. Eisenbahnen Nr. 23.

Kreditinstitute, landschaftliche und ritterschaftliche, f. Landschaften.
f. Banken.

Kreisausschuß, Mitwirkung bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 1) 172.

Kreuzthal (Westfalen), Eisenbahn (Kreuzthal) Weidenau-Dillenburg, f. Eisenbahnen Nr. 19.

Kriegsgefangene, Änderung der Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (B. v. 27. März) 57. (Bef. v. 15. Juli) 115.

Weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914 (B. v. 25. Sept.) 141.

Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 31. Dez. 14) 1. (St. M. E. v. 13. Jan.) 8. (St. M. E. v. 27. Jan.) 19. (St. M. E. v. 6. Febr.) 21. (St. M. E. v. 11. Febr.) 21. (St. M. E. v. 24. Febr.) 23. (St. M. E. v. 25. Febr.) 24. (St. M. E. v. 16. März) 27. (St. M. E. v. 28. März) 72. (St. M. E. v. 10. April) 75. (St. M. E. v. 14. April) 77. (St. M. E. v. 16. April) 78. (St. M. E. v. 23. April) 83. (St. M. E. v. 24. April) 84. (St. M. E. v. 29. April) 85. (St. M. E. v. 30. April) 85. (St. M. E. v. 13. Mai) 87. (St. M. E. v. 15. Mai) 87. (St. M. E. v. 27. Mai) 90. (St. M. E. v. 29. Mai) 90. (St. M. E. v. 15. Juni) 107. (St. M. E. v. 15. Juni) 107. (St. M. E. v. 25. Juni) 109. (St. M. E. v. 30. Juni) 110. (St. M. E. v. 9. Juli) 114. (St. M. E. v. 13. Juli) 114. (St. M. E. v. 2. Juli) 117. (St. M. E. v. 14. Juli) 118. (St. M. E. v. 13. Juli) 120. (St. M. E. v. 14. Aug.) 124. (St. M. E. v. 25. Aug.) 130. (St. M. E. v. 27. Aug.) 136. (St. M. E. v. 28. Sept.) 143. (St. M. E. v. 16. Okt.) 145. (St. M. E. v. 17. Okt.) 146. (St. M. E. v. 20. Okt.) 146. (St. M. E. v. 12. Okt.) 149. (St. M. E. v. 20. Okt.) 149. (St. M. E. v. 4. Nov.) 151. (St. M. E. v. 8. Nov.) 155. (St. M. E. v. 19. Dez.) 192.

Kriegsteilnehmer, Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer (B. v. 7. Juli) 111.

Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer (G. v. 4. April) 71.

Erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer (B. v. 24. Juli) 119.

Erhaltung der von Kriegsteilnehmern bei Knappschajtsvereinen erworbenen Anwartschaften (G. v. 26. März) 61.

Kriegsteilnehmer (Fortf.)

Vertretung von Kriegsteilnehmern in dem vereinfachten Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen (B. v. 27. März Art. 1) 57.

Vertretung von Kriegsteilnehmern usw. in dem Verfahren zur Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen (B. v. 11. Dez. § 57) 190.

Kriegswohlfahrtsausgaben, Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (G. v. 27. März) 69.

Krossen (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Krossen a. D. zur Erwerbung von Grundflächen für militärische Zwecke (St. M. E. v. 31. März) 86 Nr. 3.

Krostitz (Sachsen), Kleinbahn Krostitz-Rachwitz, f. Eisenbahnen Nr. 20.

Krümde (Westfalen), f. Chausseen Nr. 7.

Krusow (Schleswig-Holstein), f. Chausseen Nr. 19.

Krupp, Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen, Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung der Krupp'schen Geschloßpresserieanlagen (Preßbau III) und Verlegung der zugehörigen Eisenbahngleise (St. M. E. v. 26. Aug.) 142 Nr. 3.

Küllenhahn (Rheinprovinz), Kleinbahn Freudenberg-Friedenshain-Küllenhahn, f. Eisenbahnen Nr. 3.

Kuhnhof (Pommern), Kleinbahn Kuhnhof-Groß Garde-Ziegen, f. Eisenbahnen Nr. 35.

Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut, f. Landschaften Nr. 3.

L.

Ladung in dem Verfahren auf Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 35) 183.

Landeskultur, Genehmigung der Rechtsverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 25. März) 53.

Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (B. v. 26. März) 55. (Bef. v. 16. Juli) 115.

f. Zusammenlegung.

Landgraben-Entwässerungsgenossenschaft in Schwedt a. D. im Kreise Angermünde (Stat. v. 15. April) 88 Nr. 2.

Landschaften (landschaftliche, ritterschaftliche Kreditinstitute, Kreditvereine usw.):

1. Zentrallandschaft für die Preussischen Staaten, Genehmigung eines Nachtrags zum Statut vom 21. Mai 1873 (St. M. E. v. 22. Jan.) 116 Nr. 1.

2. Provinz Ostpreußen, Genehmigung der Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreussischen Landschaftsordnung durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 19. April) 81.

3. Provinz Brandenburg, Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts (St. M. E. v. 28. Jan.) 54 Nr. 2.

4. Provinz Sachsen, Genehmigung einer Abänderung des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen (St. M. E. v. 1. Dez. 14) 6 Nr. 3.

5. Provinz Schleswig-Holstein, Genehmigung der von der 32. und 33. Generalversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 13. Januar 1914 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft (St. M. E. v. 28. Nov. 14) 14 Nr. 1.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser des Landtags (B. v. 15. Dez.) 165.

Lansitz (Schlesien), Lansitzer Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Grünberg (Stat. v. 12. Jan.) 22 Nr. 3.

Lauenburg (Schleswig-Holstein), f. Chausseen Nr. 10.

Laugallen (Ostpreußen), Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Laugaller Tales in Gerstollen im Kreise Ragnit (Stat. v. 12. Nov. 14) 108 Nr. 1.

Lehne (Lehnsgüter), Aufhören der Lehnguteigentumschaft im Falle der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 42, 44) 186.

Leihgüter, Aufhören der Leihguteigentumschaft im Falle der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 42, 44) 186.

Leine (Fluß), Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtbetrieb bei Hannover erforderlichen Leineregulierung (St. M. E. v. 15. Juni) 107.

Liblar (Rheinprovinz), Eisenbahn Liblar nach dem Altrtal (Dernau), f. Eisenbahnen Nr. 22.

Lichtes Moor (Hannover), Schlepfbahn Staatsbahnhof Giltten-Lichtes Moor, f. Eisenbahnen Nr. 26.

Ludenwalde (Brandenburg), Eisenbahn Berlin-Ludenwalde, f. Eisenbahnen Nr. 5.

Lüben (Schlesien), Kleinbahn Lüben-Rosenau, f. Eisenbahnen Nr. 23.

Lyd (Ostpreußen), Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Lyd (B. v. 31. Aug.) 132.

M.

Madon (Sachsen-Massau), Niedervorschütz-Madener Entwässerungsgenossenschaft in Niedervorschütz im Kreise Melsungen (Stat. v. 30. April) 125 Nr. 3.

Magdeburg (Sachsen), Magdeburger Vorortbahnen, Aktiengesellschaft in Magdeburg, f. Eisenbahnen Nr. 24.

Magistrat, Befugnisse bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 3 bis 7, 18, 22, 29, 38, 40, 50, 51, 53) 173.
f. Gemeindevorstand.

Marggrabowa (Ostpreußen), Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Marggrabowa (B. v. 31. Aug.) 132.

Marienbergr (Sachsen-Massau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 18. Jan. Anl.) 4.

Meißner Suciis & Brüning, Farbwerke in Höcht a. M., f. Eisenbahnen Nr. 18.

Meliorationen (Ent- und Bewässerungs-, Wasser-, Wiesen- und Fischereigenossenschaften usw.), f. Wassergenossenschaften.

Die einzelnen Genossenschaften, f. auch unter Ortsnamen.

f. Landeskultur.

Merseburg (Sachsen), Eisenbahn Merseburg-Zöschen, f. Eisenbahnen Nr. 25.

Miete, Erlöschen der Mietverhältnisse bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 20, 42, 57) 179.

Miesel-Regulierungsgenossenschaft in Soldin im Kreise Soldin (Stat. v. 2. Mai) 106 Nr. 4.

Minderjährige, Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G. v. 7. Juli) 113.

Miswalde (Ostpreußen), Eisenbahn Niesenburg-Miswalde, f. Eisenbahnen Nr. 32.

Mörs (Rheinprovinz), Straßenbahn Traar-Mörs, f. Eisenbahnen Nr. 10.

Moore, Genehmigung der Notverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 25. März) 53.

Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (B. v. 26. März) 55. (Bef. v. 16. Juli) 115.

Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg (B. v. 26. Jan.) 17. (Bef. v. 25. März) 53.

Mühlheim a. Ruhr (Rheinprovinz), Änderung des Amtsgerichtsbezirktes (G. v. 27. März § 6) 60.

Müncheberg (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Brandenburg für das Unternehmen der Kultivierung von Odländereien im Roten Buch bei Müncheberg im Kreise Lebus (St. M. E. v. 28. Jan.) 28 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 6. Febr.) 21.

Münster (Westfalen), Privatanschlußbahn vom Artilleriedepot und Korpsbekleidungsamt in Münster nach der Staatsbahn Münster-Gronau bei Nevinghoff, f. Eisenbahnen Nr. 30.

N.

- Nettelstedt** (Westfalen), Nettelstedter und Hiller Moor-Entwässerungsgenossenschaft in den Kreisen Lübbecke und Minden zu Nettelstedt (Stat. v. 16. Dez. 14) 74 Nr. 1.
- Neuenahr** (Rheinprovinz), Eisenbahn Ringen-Neuenahr, s. Eisenbahnen Nr. 22.
- Neuhörschen** (Brandenburg), Moortwässerungsgenossenschaft Neuhörschen-Jordan in Neuhörschen im Kreise Züllichau-Schwiebus (Stat. v. 15. März) 84 Nr. 1.
- Neumünster** (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Bad Bramstedt-Neumünster, s. Eisenbahnen Nr. 2.
- Neustadt a. Rhge.** (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt a. Rhge. für die Anlage einer Schlepfbahn vom Staatsbahnhofe Silten nach dem Lichten Moor (St. M. E. v. 13. Febr.) 28 Nr. 6. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 25. Febr.) 24.
Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt a. Rhge. für die Herstellung einer Verbindungsleitung für die Zuleitung von Starkstrom von dem Unterwerk in Mehenfeld nach dem Unterwerk in Schulenburg (St. M. E. v. 7. Juni) 108 Nr. 3. — desgl. für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Neustadt a. Rhge. (St. M. E. v. 13. Aug.) 137 Nr. 2.
- Nevinghoff** (Westfalen), Privatanschlußbahn vom Artilleriedepot und Korpsbekleidungsamt in Münster i. W. nach der Staatsbahn Münster-Gronau bei Nevinghoff, s. Eisenbahnen Nr. 30.
- Niedererschlagung** von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer (G. v. 4. April) 71.
- Niedervorschütz** (Hessen-Nassau), Niedervorschütz-Madener Entwässerungsgenossenschaft in Niedervorschütz im Kreise Melsungen (Stat. v. 30. April) 125 Nr. 3.
- Nießbrauch**, Rechte der Berechtigten bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bepflanzungszwecken (B. v. 11. Dez. § 57) 189.
- Nonnweiler** (Rheinprovinz), Eisenbahn Türkismühle-Nonnweiler, s. Eisenbahnen Nr. 37.
- Nordenburg** (Ostpreußen), Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg (B. v. 19. Jan.) 9.

O.

- Oberhausen** (Rheinprovinz), Vereinigung eines Teils der Landgemeinde Vorbeck mit dem Stadtteil Oberhausen (G. v. 27. März) 59.
Aenderung des Amtsgerichtsbezirkes (B. v. 27. März § 6) 60.
- Oberpräsident** von Ostpreußen wird zur Einführung der Gesetze, betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 und vom 8. Juli 1907 in durch den Krieg zerstörten Grundstücken in der Provinz Ostpreußen ermächtigt (B. v. 19. Jan. § 1) 7. — Abänderung der Verordnung vom 19. Januar 1915 (B. v. 11. Dez. § 167. — Zuständigkeit bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bepflanzungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 1, 8) 172.
- Oberschiedsgericht**, Zuständigkeit des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Verden in Knappschaftlichen Angelegenheiten aus dem Herzogtum Anhalt (Staatsvertr. v. 5./2. Okt.) 158. (Bef. v. 11. Dez.) 162.
- Oberversicherungsämter**, Zuständigkeit des Knappschaftsoberversicherungsamts in Halle a. S. in Knappschaftlichen Angelegenheiten aus dem Herzogtum Anhalt (Staatsvertr. v. 5./2. Okt.) 162. (Bef. v. 11. Dez.) 162.
- Odenheim** (Hessen), Verbindungsbahn Rüdelsheim (Geisenheim)-Sarnsheim (Odenheim), s. Eisenbahnen Nr. 34.
- Odländereien**, Genehmigung der Notverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die Häuser des Landtags (Bef. v. 25. März) 53.
Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (B. v. 26. März) 55. (B. v. 16. Juli) 115.
Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg (B. v. 26. März) 17. (Bef. v. 25. März) 53.
- Osterreich-Ungarn**, Ausdehnung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie (Bef. v. 23. Okt.) 147.

Oppelhain (Brandenburg), Oppelhainer Wiesen-Genossenschaft daselbst im Kreise Luckau (Stat. v. 28. Okt. 14) 2 Nr. 7.

Ordnungsstrafen, Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Kommissionen für die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 57) 190.
f. Geldstrafen.

Ortschaften, Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen (B. v. 19. Jan.) 7. (Bef. v. 13. April) 76. — Änderung des § 1 der Verordnung vom 19. Januar 1915 (B. v. 11. Dez.) 167. — Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betr. die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915 (v. 21. Dez.) 172.

Ortspolizeibehörde, Obliegenheiten bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 5, 35) 174.
f. Polizeidirektoren.

Pieniebruch-Genossenschaft in Gnesen im Kreise Gnesen (Neues Stat. v. 19. Okt. 14) 2 Nr. 6.

Rierath (Rheinprovinz), Anschlußgleis des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, f. Eisenbahnen Nr. 31.

Rithavelland (Kreis in Brandenburg), f. Chaussees Nr. 3.

Ostpreußen, Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen (B. v. 19. Jan.) 7. (Bef. v. 13. April) 76. — Änderung des § 1 der Verordnung vom 19. Januar 1915 (B. v. 11. Dez.) 167. — Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betr. die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915 (v. 21. Dez.) 172.

Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eiblichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (B. v. 28. Juli) 121.
f. Landschaften Nr. 2.

B.

Nacht, Erlöschen der Nachtverhältnisse bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 20, 42, 57) 179.

Paderborn (Westfalen), Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarkung der Stadt Paderborn (St. M. E. v. 19. Dez.) 192.

Palmniden (Brandenburg), Privatanschlußbahn Palmniden (Seilanstalt bei Fürstenwalde) — Kleinbahn Fürstenwalde-Wriezen (Oberbruchbahn), f. Eisenbahnen Nr. 8.

Pfändung, Abänderung der Vorschriften über Pfändung im Verwaltungsverfahren (B. v. 24. Aug.) 127.

Piesteritz (Sachsen), Kalkstickstofffabrik bei Piesteritz a. Elbe, f. Reichsfiskus.

Pillkallen (Ostpreußen), Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Pillkallen (B. v. 31. Aug.) 132.

Plätze, Anlegung usw. bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 4, 10, 13, 22, 23, 34, 42) 173.

Plaue (Brandenburg), f. Chaussees Nr. 4.

Polizeidirektoren, Aufhebung der Polizeidirektion in Fulda (M. E. v. 20. Nov.) 157.
f. Ortspolizeibehörde.

Preussische Zentral-Genossenschaftskasse, Feststellung des Etats derselben für das Etatsjahr 1915 (G. v. 22. März § 2) 29.

Prieschka (Sachsen), Prieschkaer Mühlenstau, f. Räder-Regulierungsgenossenschaft.

Primzweiler (Rheinprovinz), Eisenbahn Wemmetzweiler-Primzweiler, f. Eisenbahnen Nr. 39.

Provinzialrat, Mitwirkung bei Einführung der Gesetze, betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 und 8. Juli 1907 in durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen (B. v. 19. Jan. § 1) 7. — Änderung der Verordnung vom 19. Januar 1915 (B. v. 11. Dez.) 167. — Zuständigkeit bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 1, 5) 172.

N.

Nadwitz (Sachsen), Kleinbahn Krostitz-Nadwitz, f. Eisenbahnen Nr. 20.

Nandow (Kreis in Pommern), Verleihung des Enteignungsrechts zur Erwerbung eines in der Gemarkung Gohlow belegenen, der Aktiengesellschaft

Randow (Fortj.)

Schwiggshütte gehörenden Grundstücks für die künstlerische Ausgestaltung der Umgebung des von der Provinz Pommern errichteten Bismarckdenkmals bei Stettin und zur Anlage einer Fahrstraße zum Denkmal (St. M. E. v. 31. März) 84 Nr. 2.

Rastenburg (Ostpreußen), Rastenburger Kleinbahnen, G. m. b. H. in Rastenburg, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Reallasten, Vorschriften für Reallasten im Falle der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 25, 42, 44) 180.

Rechte, Vorschriften für Rechte an Grundstücken im Falle der Umlegung zu Bebauungszwecken in der Provinz Ostpreußen (B. v. 11. Dez. §§ 25, 42, 57) 180.

Rechtsweg, Zulässigkeit des Rechtswegs bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 39, 46) 185.

Regierungspräsident, Obliegenheiten in dem Verfahren auf Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 8, 28, 57) 176.

Rehwild, Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanhennen und Hasen (B. v. 19. Jan.) 5. (Bef. v. 8. April) 74.

Reichsfiskus, Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichschakamt), für den Bau von zwei Doppelseilleitungen zur Zuleitung elektrischen Stroms aus dem Kraftwerke bei Golpa im Kreise Bitterfeld zu der Kalkstickstoffabrik bei Piestersch a. Elbe im Kreise Wittenberg (St. M. E. v. 30. Juni) 126 Nr. 9. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 9. Juli) 114. Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichschakamt), für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der Staatseisenbahnlinie Wittenberg-Dessau nach der Kalkstickstoffabrik bei Piestersch a. Elbe im Kreise Wittenberg (St. M. E. v. 6. Juli) 126 Nr. 11. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 14. Juli) 118. f. Reichs-(Militär-)Fiskus.

Reichs-Marineverwaltung, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven (St. M. E. v. 25. Aug.) 130.

Reichs-(Militär-)Fiskus, Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus:

1. für die Vergrößerung des in der Gemarkung Großauheim liegenden Wasserwerkes der Pulverfabrik bei Hanau (St. M. E. v. 28. Juni) 137 Nr. 8;

2. für die Anlage einer Privatanschlußbahn vom Artilleriedepot und Korpsbekleidungsamt Münster i. W. nach der Staatsbahn Mühlgraben Gronau bei Nevinghoff (St. M. E. v. 1. Juni) 137 Nr. 1;

3. für die Anlage einer Privatanschlußbahn die Munitionsanstalt in der Maurichheide an der Bahnstrecke Münster-Warendorf bei dem Bahnhofe Sanft Maurich (St. M. E. v. 25. Sept.) 150 Nr. 3;

4. für die Herstellung einer straßenmäßigen Verbindung der Pulverfabrik bei Plaue mit der durch die Stadt Plaue führenden Chaussee bei Magdeburg (St. M. E. v. 12. Aug.) 137 Nr. 4;

5. für die Anlage einer weiteren vom Ansehofenbahnhofe Ruhleben nach der Geschloßfabrik Spandau führenden Anschlußbahn sowie für die Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt Spandau (St. M. E. v. 20. Sept.) 150 Nr. 3;

6. für die Ausführung von Kriegsbauten in der Geschloßfabrik in Spandau (St. M. E. v. 25. Sept.) 148 Nr. 5;

7. für die Erweiterung der zur königlichen Geschloßfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen (St. M. E. v. 23. Mai) 147 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 27. Mai) 90.

Reisekosten (Reiseentschädigungen, Reisezulagen, Tagelöhner, Fahrkosten usw.), Beschluß des Staatsministeriums, betr. die Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten (v. 8. Jan.) 137 Nr. 1.

Rentenschulden, Vorschriften für Rentenschulden im Falle der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 25, 42, 44) 180.

Rentenschuldgläubiger, Rechte bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 57) 180.

Rhein (Fluß), Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Buderich (St. M. E. v. 16. Okt.) 145.

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktien-
gesellschaft in Essen a. Ruhr, Verleihung des Ent-
eignungsrechts zur Erwerbung: 1. des zur Führung
einer die Kraftwerke in Essen a. Ruhr und Reisholz
bei Düsseldorf verbindenden Starkstromfernleitung
erforderlichen Grundeigentums in der Gemeinde
Selbeck im Landkreis Düsseldorf, 2. des zur Führung
einer Starkstromfernleitung von der Vorgebirgs-
zentrale auf der Braunkohlengrube Vereinigte Viller
im Landkreis Köln bis zu der Hauptschaltstelle
östlich von Sankt Lönis im Kreise Kempen er-
forderlichen Grundeigentums in einem Teile des
Stadtkreises Neuß (St. M. E. v. 16. Nov. 14) 6
Nr. 1. — desgl. für die Anlage eines Anschluß-
gleises der Schaltstation der 100 000-Voltleitung
in Osterath im Landkreis Crefeld an den Bahnhof
Osterath (St. M. E. v. 9. April) 105 Nr. 1.

Anwendung des vereinfachten Enteignungs-
verfahrens bei Bauten des Rheinisch-Westfälischen
Elektrizitätswerkes (St. M. E. v. 16. April) 78.

Rheinprovinz, Verleihung des Enteignungsrechts
an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für
die Erweiterung des Landesbads in Aachen-
Burtscheid (St. M. E. v. 3. Mai) 106 Nr. 5.

Riesenburg (Westpreußen), Eisenbahn Riesenburg-
Miszwalde, f. Eisenbahnen Nr. 32.

Ringeln (Rheinprovinz), Eisenbahn Ringeln-Neuenahr,
f. Eisenbahnen Nr. 22.

Rödingische Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H.
in Bülklingen a. Saar, Verleihung des Enteignungs-
rechts zur Errichtung einer Geschloßdreherei nebst
Lagerräumen, Transport- und Nebenanlagen zum
Zwecke der Geschloßfabrikation (St. M. E. v. 31. Mai)
108 Nr. 2.

Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain im
Kreise Liebenwerda, Verleihung des Enteignungs-
rechts für den Erwerb des zur Ausführung des
Genossenschaftsunternehmens erforderlichen Mühlen-
taues der Prieschlaer Mühle (St. M. E. v. 19. Juni)
125 Nr. 5. — Anwendung des vereinfachten Ent-
eignungsverfahrens (St. M. E. v. 2. Juli) 117.

Rotenburg (Hannover), Wümme-Genossenschaft unter-
halb Rotenburg im Kreise Rotenburg zu Roten-
burg (Stat. v. 16. Okt. 14) 2 Nr. 4.

Roten Luch, Verleihung des Enteignungsrechts an
den Provinzialverband von Brandenburg für das
Unternehmen der Kultivierung von Ödländereien
im Roten Luch bei Müncheberg im Kreise Lebus
(St. M. E. v. 28. Jan.) 28 Nr. 3. — Anwendung

Gesetzsammlung 1915

Roten Luch (Fortf.)

des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E.
v. 6. Febr.) 21.

Verleihung des Enteignungsrechts für das
Unternehmen der Kultivierung von Ödländereien
des Roten Luchs im Gutsbezirke Wüste Sievers-
dorf im Kreise Lebus (St. M. E. v. 26. März)
86 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Ent-
eignungsverfahrens (St. M. E. v. 28. März) 72.

Rüdesheim (Hessen-Rassau), Verbindungsbahn Rü-
desheim (Geisenheim)-Sarmsheim (Odenheim),
f. Eisenbahnen Nr. 34.

Ruhleben (Brandenburg), Anschlußbahn Ruhleben-
Geschloßfabrik in Spandau, f. Eisenbahnen Nr. 30.

S.

Saale (Fluß), Staatsvertrag zwischen Preußen und
Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und
Flößereiabgaben auf der Saale (v. 19./23. April) 91.

Saarlouis (Rheinprovinz), Verleihung des Ent-
eignungsrechts an die Stadt Saarlouis für den
Bau einer Kaserne (St. M. E. v. 30. Juli) 130
Nr. 2.

Saathain (Sachsen), Verleihung des Enteignungs-
rechts an die Röder-Regulierungsgenossenschaft in
Saathain im Kreise Liebenwerda für den Erwerb
des zur Ausführung des Genossenschaftsunter-
nehmens erforderlichen Mühlenstaues der Priesch-
laer Mühle (St. M. E. v. 19. Juni) 125 Nr. 5.
— Anwendung des vereinfachten Enteignungs-
verfahrens (St. M. E. v. 2. Juli) 117.

Sachsen (Königreich), Staatsvertrag zwischen Preußen
und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn
Wurzen-Eilenburg (v. 5. Dez. 14) 79.

Sachsen (Provinz), f. Landschaften Nr. 4.

Sachverständige, Befugnis der Kriegshilfsausschüsse
in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Verneh-
mung von Zeugen und Sachverständigen (W. v.
28. Juli) 121. — Gebühren der Sachverständigen
(das. § 5) 122.

Salbte (Sachsen), Straßenbahn von der Magdeburg-
Fermerslebener Grenze im Zuge der Schönebecker
Straße durch Fermersleben, Salbte, Westerhüfen
und Frohse bis nach Schönebeck, f. Eisenbahnen
Nr. 24.

- Sanct Mauritz** (Westfalen), Privatanschlußbahn für die Munitionsanstalt in der Mauritzheide an der Bahnstrecke Münster-Warendorf bei dem Bahnhofe Sanct Mauritz, f. Eisenbahnen Nr. 30.
- Sarmsheim** (Hessen), Verbindungsbahn Rüdeshheim (Weisenheim)-Sarmsheim (Odenheim), f. Eisenbahnen Nr. 34.
- Schakanweisungen**, Ermächtigung des Finanzministers zur Ausgabe von Schakanweisungen bis auf Höhe von 1 500 000 000 M zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generallstaatskasse (G. v. 22. März § 3) 30.
Ermächtigung zur vorübergehenden Ausgabe von Schakanweisungen an Stelle von Staatsschuldverschreibungen, f. unter Staatsanleihen.
- Schiffahrtabgaben**, Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf der Saale (v. 19./23. April) 91.
- Schlabendorf** (Brandenburg), Wudrig-Genossenschaft daselbst im Kreise Luckau (Stat. v. 29. Okt. 14) 2 Nr. 8.
- Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft** in Breslau, Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung des elektrischen Kraftwerkes in Chorjow im Landkreis Rattowitz (St. M. E. v. 15. April) 86 Nr. 4. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 23. April) 83.
- Schleswig-Holstein** (Provinz), f. Landschaften Nr. 5.
- Schmolfin** (Pommern), Kleinbahn Ziegen-Schmolfin, f. Eisenbahnen Nr. 35.
- Schönebeck** (Sachsen), Straßenbahn von der Magdeburg-Fermerslebener Grenze im Zuge der Schönebecker Straße durch Fermersleben, Salbke, Westerhüsen und Frohse bis nach Schönebeck, f. Eisenbahnen Nr. 24.
- Bad Schönfließ** (Brandenburg), Upstall-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg N. M. (Stat. v. 12. März) 74 Nr. 3.
Klostersee- und Stadtsee-Entwässerungsgenossenschaft daselbst (Stat. v. 14. Sept.) 144 Nr. 2.
- Schonzeiten**, Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanehennen und Hasen (B. v. 19. Jan.) 5. (Bef. v. 8. April) 74.
- Schwarzeteichgraben-Genossenschaft** in Steinhagen im Kreise Franzburg (Stat. v. 25. Febr.) 54 Nr. 4.
- Schwedt** (Brandenburg), Landgraben-Entwässerungsgenossenschaft in Schwedt a. D. im Kreise Angermünde (Stat. v. 15. April) 88 Nr. 2.
- Schwerte** (Westfalen), Eisenbahn Hengsteh-Schwerte f. Eisenbahnen Nr. 17.
- Settrup** (Hannover), f. Chaussees Nr. 6.
- Siegburg** (Rheinprovinz), Geschloßfabrik daselbst Reichs-(Militär-)Fiskus Nr. 7.
- Silberberg** (Brandenburg), Silberberger Kesselfabriken-Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreis Arnswalde (Stat. v. 22. Juni) 125 Nr. 7.
- Staisgirren** (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Staisgirren daselbst im Kreis Niederung (Stat. v. 20. Sept. 14) 110 Nr. 1.
- Soldin** (Brandenburg), Miegel-Regulierungsgenossenschaft in Soldin im Kreise Soldin (Stat. v. 2. M. 106 Nr. 4.
- Sonnwalde** (Brandenburg), Sonnwalder Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Luckau (Stat. v. 3. Juli) 128 Nr. 1.
- Spandau** (Brandenburg), Artilleriewerkstatt daselbst f. Reichs-(Militär-)Fiskus Nr. 5; Geschloßfabrik daselbst, f. Nr. 6.
- Staaken** (Brandenburg), f. Chaussees Nr. 3.
- Staatsanleihe** zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 26. M. §§ 3, 4) 67.
Staatsanleihe zur Gewährung von Beihilfen für Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (G. v. 27. März § 2) 69.
- Staatsbauverwaltung**, Verleihung des Enteignungsrechts für den Ausbau des sogenannten Dahm-Umslutkanals zwischen Leibsch und dem Stregamer See als Schiffahrtstraße (St. M. E. v. 23. Aug. 142 Nr. 2.
Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens:
1. bei dem Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtbetrieb bei Hannover erforderlichen Kanalregulierung (St. M. E. v. 15. Juni) 107;
2. bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büberich (St. M. E. v. 16. Okt.) 144.
- Staatshaushaltsetat**, Feststellung desselben für das Etatsjahr 1915 (G. v. 22. März) 29.

Staatshilfen (Staatsbeihilfen, Zuschüsse), Gewährung von Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (G. v. 27. März) 9.

Stade (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Stade für den Bau einer Starkstromfernleitung in den Kreisen Soltau und Winsen (St. M. E. v. 7. April) 88 Nr. 1.

Stadtbezirke, Vereinigung der Landgemeinden Borbeck, Alteneffen, Bredeneh und Saarzopf mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Essen, eines Teiles der Gemeinde Borbeck mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Oberhausen und eines Teiles der Gemeinde Bredeneh, Unterbredeneh, mit der Stadtgemeinde Werden (G. v. 27. März) 59.

Stadtsee, Klostersee- und Stadtsee-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönlitz im Kreise Königsberg N. M. (Stat. v. 14. Sept.) 144 Nr. 2.

Stallupönen (Ostpreußen), Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher des Amtsgerichts in Stallupönen (B. v. 31. Aug.) 132.

Stammgüter, Aufhören der Stammgutseigenschaft in Falle der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 42, 44) 186.

Steinhagen (Pommern), Schwarzeichgraben-Genossenschaft in Steinhagen im Kreise Franzburg (Stat. v. 25. Febr.) 54 Nr. 4.

Stellvertreter der Mitglieder der Umlegungskommissionen in der Provinz Ostpreußen (B. v. 11. Dez. § 8) 175.

f. Vertreter.

Stettin (Pommern), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin für die Erwerbung von in der Gemarkung Pommerensdorf gelegenen Geländes zur Verbesserung der städtischen Wasserversorgung (St. M. E. v. 7. März) 74 Nr. 2. — desgl. zur Erweiterung des Industriegeländes ihres Industriefahens (St. M. E. v. 20. Juni) 125 Nr. 6.

Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den für die Anlegung eines Industriefahens usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den zur Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriefahens zu enteignenden Grundstücken (St. M. E. v. 20. Juni) 110.

Stolp (Pommern), Kleinbahn des Landkreises Stolp, f. Eisenbahnen Nr. 35.

Straßen, Erlaß von Vorschriften für die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen in den durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen (B. v. 19. Jan. § 4) 8.

Anlegung usw. der Straßen bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 4, 10, 13, 22, 23, 34, 37, 42) 173.

f. Chaussees.

I.

Termine in dem Verfahren auf Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 35, 37) 183.

Tierärztekammern, Hinausschieben der nächsten Wahlen zu den Tierärztekammern (B. v. 19. Juli) 123.

Tiste (Hannover), Entwässerungsgenossenschaft zur Regelung der Aue in den Gemarkungen Lofstedt und Everstorf, Kreis Harburg, und Tiste, Kreis Zeven (Stat. v. 24. April) 116 Nr. 2.

Lofstedt (Hannover), Entwässerungsgenossenschaft zur Regelung der Aue in den Gemarkungen Lofstedt und Everstorf, Kreis Harburg, und Tiste, Kreis Zeven (Stat. v. 24. April) 116 Nr. 2.

Traar (Rheinprovinz), Straßenbahn Traar-Mörs, f. Eisenbahnen Nr. 10.

Türkismühle (Fürstentum Birkenfeld), Eisenbahn Türkismühle-Nonnweiler, f. Eisenbahnen Nr. 37.

II.

Umlegung, Anwendung der Gesetze, betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 und vom 8. Juli 1907 zur Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen (B. v. 19. Jan. § 1) 7. — Änderung des § 1 der Verordnung vom 19. Januar 1915 (B. v. 11. Dez.) 167. — Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betr. die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915 (v. 21. Dez.) 172.

Untersuchungen, Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer (G. v. 4. April) 71.

Abfall-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg N. M. (Stat. v. 12. März) 74 Nr. 3.

Urkunden der Kommissionen in dem Verfahren auf Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 8) 176.

B.

Vertreter des Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten bei den Verhandlungen der Kommissionen für die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 8) 176.

f. Stellvertreter.

Vertretung der Kommissionen in dem Verfahren auf Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 8) 176. — desgl. der Eigentümer (das. § 28, 57) 181.

Verwaltungszwangsverfahren, Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (B. v. 24. Aug.) 127.

Beitreibung von Kosten und Zahlungen bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken im Verwaltungszwangsverfahren (B. v. 11. Dez. §§ 6, 48) 174.

Winter Moor, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bersenbrück für die Kultivierung und Besiedlung des Winter Moores (St. M. E. v. 30. Jan.) 28 Nr. 5. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 11. Febr.) 21.

Böhlingen (Rheinprovinz), Röchlingsche Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H. daselbst, f. Röchlingsche Eisen- und Stahlwerke.

Vorkaufsrecht, Regelung des Vorkaufsrechts bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (B. v. 11. Dez. §§ 25, 42) 180.

W.

Wahlen, Sicherstellung des kommunalen Wahls der Kriegsteilnehmer (B. v. 7. Juli) 111.

Sinausschieben der nächsten Wahlen zu den Ärztekammern (B. v. 19. Juli) 123. — desgl. den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer das Königreich Preußen (B. v. 31. Aug.) 139.

Verlängerung der Amtsdauer der Kammermitglieder (B. v. 31. Aug.) 129.

Wassergenossenschaften (Ent- und Bewässerungs-, Reinhaltungs-, Talsperren-, Wiesen- usw. Genossenschaften):

A. Allgemeines.

Genehmigung der Notverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Reichstags (Bef. v. 25. März) 53.

Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (B. v. 26. März) 55. (Bef. v. 16. Juli) 115.

B. Einzelne Genossenschaften.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Laugaller Tales in Gerstullen im Kreise Ragnit (Stat. v. 12. Nov. 14) 108 Nr. 1.
2. Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Skaisgirren in Skaisgirren im Kreise Niedermittlau (Stat. v. 20. Sept. 14) 110 Nr. 1.

II. Provinz Westpreußen.

3. Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverband Hinterthor im Marienburger Deichverband zu Hinterthor im Kreise Marienburg (Stat. v. 10. Juli) 130 Nr. 1.

III. Provinz Brandenburg.

4. Klostersee- und Stadtsee-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg N. M. (Stat. v. 14. Sept.) 140 Nr. 2.

Wassergenossenschaften (Fortf.)

5. Landgraben-Entwässerungsgenossenschaft in Schwedt a. O. im Kreise Angermünde (Stat. v. 15. April) 88 Nr. 2.
6. Michel-Regulierungsgenossenschaft in Soldbin im Kreise Soldbin (Stat. v. 2. Mai) 106 Nr. 4.
7. Moorwiesen-Entwässerungsgenossenschaft Neuhöfchen-Jordan in Neuhöfchen im Kreise Züllichau-Schwiebus (Stat. v. 15. März) 84 Nr. 1.
8. Oppelhainer Wiesengenossenschaft in Oppelhain im Kreise Luckau (Stat. v. 28. Okt. 14) 2 Nr. 7.
9. Silberberger Kesselländereien-Entwässerungsgenossenschaft in Silberberg im Kreise Arnswalde (Stat. v. 22. Juni) 125 Nr. 7.
10. Sonnenwalder Drainagegenossenschaft in Sonnenwalde im Kreise Luckau (Stat. v. 3. Juli) 128 Nr. 1.
11. Upstall-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg N. M. (Stat. v. 12. März) 74 Nr. 3.
12. Wudritz-Genossenschaft in Schlabendorf im Kreise Luckau (Stat. v. 29. Okt. 14) 2 Nr. 8.
13. Wulfersdorfer Meliorationsgenossenschaft in Wulfersdorf im Kreise Ostprignitz (Stat. v. 15. März) 86 Nr. 1.

IV. Provinz Pommern.

14. Schwarzeteichgraben-Genossenschaft in Steinhagen im Kreise Franzburg (Stat. v. 25. Febr.) 54 Nr. 4.

V. Provinz Posen.

15. Entwässerungsgenossenschaft in Biskupitz Geistlich im Kreise Posen Ost (früher Schroda) (Stat. Nachtr. v. 18. Okt. 14) 2 Nr. 5.
16. Dsiniebruch-Genossenschaft in Gnesen im Kreise Gnesen (Neues Stat. v. 19. Okt. 14) 2 Nr. 6.

VI. Provinz Schlesien.

17. Drainagegenossenschaft Groß Peterwitz in Groß Peterwitz im Kreise Neumarkt (Stat. v. 16. Okt. 14) 1 Nr. 1.
18. Lanziger Entwässerungsgenossenschaft in Lanzig im Kreise Grünberg (Stat. v. 12. Jan.) 22 Nr. 3.

Wassergenossenschaften (Fortf.)

VII. Provinz Sachsen.

19. Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain im Kreise Liebenwerda, Verleihung des Enteignungsrechts für den Erwerb des zur Ausführung des Genossenschaftsunternehmens erforderlichen Mühlenstaues der Prieschaer Mühle (St. M. E. v. 19. Juni) 125 Nr. 5. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 2. Juli) 117.
20. Zöllchower Wassergenossenschaft in Zöllchow im Kreise Jerichow II (Stat. v. 4. Dez. 14) 14 Nr. 2.

VIII. Provinz Hannover.

21. Genossenschaft zur Entwässerung des Altenwählinger Moores in Altenwählingen im Kreise Fallingb. (Stat. v. 16. Okt. 14) 2 Nr. 2.
22. Entwässerungsgenossenschaft zur Regelung der Aue in den Gemarkungen Löstedt und Everstorf, Kreis Harburg, und Lisse, Kreis Zeven (Stat. v. 24. April) 116 Nr. 2.
23. Wümme-Genossenschaft im Kreise Achim zu Fischerhude (Stat. v. 16. Okt. 14) 2 Nr. 3.
24. Wümme-Genossenschaft unterhalb Rotenburg im Kreise Rotenburg zu Rotenburg (Stat. v. 16. Okt. 14) 2 Nr. 4.

IX. Provinz Westfalen.

25. Drainagegenossenschaft Großholz in Wehden im Kreise Lübbecke (Stat. v. 7. Nov. 14) 27 Nr. 1.
26. Nettelstedter und Hiller Moor-Entwässerungsgenossenschaft in den Kreisen Lübbecke und Minden zu Nettelstedt (Stat. v. 16. Dez. 14) 74 Nr. 1.

X. Provinz Hessen-Nassau.

27. Niedervorschütz-Madener Entwässerungsgenossenschaft in Niedervorschütz im Kreise Melsungen (Stat. v. 30. April) 125 Nr. 3.

XI. Rheinprovinz.

28. Wiesenentwässerungsgenossenschaft Beaumarais in Beaumarais im Kreise Saarlouis (Stat. v. 19. Jan.) 54 Nr. 1.

- Wehden** (Westfalen), Drainagegenossenschaft Großeholz in Wehden im Kreise Lübbecke (Stat. v. 7. Nov. 14) 27 Nr. 1.
- Weidenau** (Westfalen), Eisenbahn (Kreuztal) Weidenau-Dillenburg, f. Eisenbahnen Nr. 19.
Kleinbahn Weidenau-Deuz, G. m. b. H. in Siegen, f. Eisenbahnen Nr. 38.
- Wemmetsweiler** (Rheinprovinz), Eisenbahn Wemmetsweiler-Primsweiler, f. Eisenbahnen Nr. 39.
- Werden** (Rheinprovinz), Vereinigung eines Teiles der Landgemeinde Bredeneh, Unterbredeneh, mit der Stadt Werden (G. v. 27. März) 59.
Aenderung des Amtsgerichtsbezirktes (G. v. 27. März § 6) 60.
- Werthenbach** (Westfalen), Kleinbahn Deuz-Irmgartheichen-Werthenbach, f. Eisenbahnen Nr. 38.
- Westerhüsen** (Sachsen), Straßenbahn von der Magdeburg-Fermerslebener Grenze im Zuge der Schönebecker Straße durch Fermersleben, Salbte, Westerhüsen und Frohse bis nach Schönebeck, f. Eisenbahnen Nr. 24.
- Westpreußen**, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddack im Kreise Schwetz, soweit dem Provinzialverbande von Westpreußen dazu das Enteignungsrecht verliehen ist (St. M. E. v. 10. April) 75.
- Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand, erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer (W. v. 24. Juli) 119.
- Wiederkaufsrecht**, Regelung des Wiederkaufsrechts bei der Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Bebauungszwecken (W. v. 11. Dez. §§ 25, 42) 180.
- Wiesengenossenschaften**, f. Wassergenossenschaften.
Die einzelnen Genossenschaften, f. auch unter Ortsnamen.
- Wischwill** (Ostpreußen), Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill (W. v. 31. Aug.) 131.
- Wittlage** (Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wittlage für die Regulierung und Instandsetzung der Hunte (St. M. E. v. 29. April) 106 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 13. Mai) 87.
- Wolff & Co.**, Pulver- und Sprengstoffabrik in Brode, f. Eisenbahnen Nr. 40.
- Wudritz-Genossenschaft** in Schlabendorf im Luckau (Stat. v. 29. Okt. 14) 2 Nr. 8.
- Wümme** (Fluß), Wümme-Genossenschaft im Achim zu Fischerhude (Stat. v. 16. Okt. 14) Nr. 3.
Wümme-Genossenschaft unterhalb Notentw. im Kreise Rotenburg zu Rotenburg (Stat. v. 16. Okt. 14) 2 Nr. 4.
- Wüste Sieversdorf** (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband Brandenburg für das Unternehmen der Abwässerung von Obländereien des Roten Luch im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf im Kreise Ostpr. (St. M. E. v. 26. März) 86 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 28. März) 72.
- Wulfen** (Westfalen), f. Chaussees Nr. 8.
- Wulfersdorf** (Brandenburg), Wulfersdorfer Irrigationengenossenschaft daselbst im Kreise Ostpr. (Stat. v. 15. März) 86 Nr. 1.
- Wunstorf** (Hannover), Eisenbahn Hamm i. W. Wunstorf, f. Eisenbahnen Nr. 16.
- Wurzen** (Königreich Sachsen), Eisenbahn Wurzen-Eilenburg, f. Eisenbahnen Nr. 41.

3.

Zahnärztekammer, Hinausschieben der nächsten Wahlen zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen (W. v. 31. Aug.) 139.

Zentrallandschaft für die Preussischen Staats- f. Landschaften Nr. 1.

Zeugen, Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (W. v. 28. Juli) 121. — Gebühren der Zeugen (W. v. 5. Aug.) 122.

Ziegen (Pommern), Kleinbahnen Rühn- u. Garde-Ziegen und Ziegen-Schmolzin, f. Eisenbahnen Nr. 35.

Züsch (Sachsen), Eisenbahn Merseburg-Züsch, f. Eisenbahnen Nr. 25.

Jerichow (Sachsen), Zollchower Wassergenossenschaft
selbst im Kreise Jerichow II (Stat. v. 4. Dez. 14)
Nr. 2.

Schornewitz (Sachsen), Errichtung einer Ansiedlung
für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen
Schornewitz und Golpa im Kreise Bitterfeld durch
die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin, s.
Elektrowerke.

Zusammenlegung, Erleichterung der wirtschaft-
lichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und
ähnlichen Ländereien in der Provinz Bran-
denburg (B. v. 26. Jan.) 17. (Bef. v. 25. März)
53.

Zustellungen in dem Verfahren auf Umlegung von
Grundstücken in der Provinz Ostpreußen zu Be-
bauungszwecken (B. v. 11. Dez. § 47) 188.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M*
und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.

(Editorial) The following is a list of the names of the members of the Executive Committee of the National Council of the American Society for the Study of the Negro Problem and its Allies, as reported in the Bulletin of the Society for September, 1915. The names are arranged in alphabetical order.

(Editorial) The following is a list of the names of the members of the Executive Committee of the National Council of the American Society for the Study of the Negro Problem and its Allies, as reported in the Bulletin of the Society for September, 1915. The names are arranged in alphabetical order.

(Editorial) The following is a list of the names of the members of the Executive Committee of the National Council of the American Society for the Study of the Negro Problem and its Allies, as reported in the Bulletin of the Society for September, 1915. The names are arranged in alphabetical order.

(Editorial) The following is a list of the names of the members of the Executive Committee of the National Council of the American Society for the Study of the Negro Problem and its Allies, as reported in the Bulletin of the Society for September, 1915. The names are arranged in alphabetical order.

(Editorial) The following is a list of the names of the members of the Executive Committee of the National Council of the American Society for the Study of the Negro Problem and its Allies, as reported in the Bulletin of the Society for September, 1915. The names are arranged in alphabetical order.

(Editorial) The following is a list of the names of the members of the Executive Committee of the National Council of the American Society for the Study of the Negro Problem and its Allies, as reported in the Bulletin of the Society for September, 1915. The names are arranged in alphabetical order.

(Editorial) The following is a list of the names of the members of the Executive Committee of the National Council of the American Society for the Study of the Negro Problem and its Allies, as reported in the Bulletin of the Society for September, 1915. The names are arranged in alphabetical order.

(Editorial) The following is a list of the names of the members of the Executive Committee of the National Council of the American Society for the Study of the Negro Problem and its Allies, as reported in the Bulletin of the Society for September, 1915. The names are arranged in alphabetical order.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 1.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Straßenbahn von Traar nach Mörs, S. 1. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 1.

Nr. 11389) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Straßenbahn von Traar nach Mörs. Vom 31. Dezember 1914.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Verhütung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau der unterm 25. November 1914 genehmigten Straßenbahn von Traar nach Mörs, zu deren Ausführung der Stadtgemeinde Traar das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundbesitzes durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1914 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Kühn.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 16. Oktober 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Groß Peterwitz in Groß Peterwitz im Kreise Neumarkt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau Nr. 47 S. 469, ausgegeben am 21. November 1914;

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11389.)

1

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1915.

2. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 16. Oktober 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Altenwählinger Moores in Altenwählingen im Kreise Fallingb. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 49 Beilage, ausgegeben am 5. Dezember 1914;
3. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 16. Oktober 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Wümmegenossenschaft im Kreise Achim zu Fischerhude durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 52 S. 375, ausgegeben am 26. Dezember 1914;
4. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 16. Oktober 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Wümmegenossenschaft unterhalb Rotenburg im Kreise Rotenburg zu Rotenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 52 S. 379, ausgegeben am 26. Dezember 1914;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 18. Oktober 1914 vom Staatsministerium vollzogene Nachtrag zum Statute für die Entwässerungsgenossenschaft in Bischofsgeistlich im Kreise Posen Ost (früher Schroda) vom 16. Juli 1899 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Posen Nr. 47 S. 615, ausgegeben am 21. November 1914;
6. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 19. Oktober 1914 vom Staatsministerium vollzogene neue Statut für die Osiniebruch-Genossenschaft in Gnesen im Kreise Gnesen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 46 S. 439, ausgegeben am 14. November 1914;
7. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 28. Oktober 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Doppelhainer Wiesengenossenschaft in Doppelhain im Kreise Luckau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 53 S. 489, ausgegeben am 24. Dezember 1914;
8. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 29. Oktober 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Budriggenossenschaft in Schlabendorf im Kreise Luckau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 53 S. 493, ausgegeben am 24. Dezember 1914.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 2.

Inhalt: Beschluß des Staatsministeriums, betreffend die Pauschvergütungen für Dienstreifen nach nahe gelegenen Orten, S. 3. — Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1914 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, S. 3.

(Nr. 11390.) Beschluß des Staatsministeriums, betreffend die Pauschvergütungen für Dienstreifen nach nahe gelegenen Orten. Vom 8. Januar 1915.

Der Begriff der nahe gelegenen Orte im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) und der allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) wird dadurch nicht berührt, daß durch die zeitweilige Fahrplanänderung während des Krieges die achtmalige fahrplanmäßige Verbindung nicht mehr besteht.

Berlin, den 8. Januar 1915.

Königliches Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Voebell. Kühn.

(Nr. 11391.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1914 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 18. Januar 1915.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1914 auf Grund des Artikel 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Bezirke durch die dabei angegebenen Amtsblätter bekannt gemacht worden ist.

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11390—11391.)

2

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1915.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für die nach der Bekanntmachung des Justizministers vom 11. Januar 1913 (Gesetzsamml. S. 11) die Anlegung des Grundbuchs während des Kalenderjahrs 1912 erfolgt ist, das Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Der Justizminister.

Beseler.

Anlage.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgerichtsbezirk Limburg a. d. R.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Diez

der Gemeindebezirk Diez,

Nr. 4 des Amtsblatts der Regierung zu Wiesbaden, ausgegeben am 24. Januar 1914,

der Gemeindebezirk Langenscheid,

Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Juli 1914;

Dillenburg

der Gemeindebezirk Dillenburg,

Nr. 49 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Dezember 1914;

Herborn

der Gemeindebezirk Oberndorf, die Bergwerke, welche in den Gemeindebezirken Bicken und Oberndorf und zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegen sind,

Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Oktober 1914;

Marienberg

der Gemeindebezirk Marienberg,

Nr. 48 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. November 1914

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,80 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 3.

Inhalt: Verordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen, S. 5. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 6.

(Nr. 11392.) Verordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen. Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamm. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Im Jahre 1915 beginnt die Schonzeit für weibliches Rehwild und Fasanenhennen (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 und 13 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsamm. S. 207) erst mit dem 1. März und für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 a. a. D.) mit dem 1. Februar.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenge. v. Falkenhayn.
v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 16. November 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. Ruhr, zur Erwerbung:
 1. des zur Führung einer die Kraftwerke in Essen a. Ruhr und Reisholz bei Düsseldorf verbindenden Starkstromfernleitung erforderlichen Grundeigentums in der Gemeinde Selbeck im Landkreise Düsseldorf,
 2. des zur Führung einer Starkstromfernleitung von der Vorgebirgszentrale auf der Braunkohlengrube Vereinigte Bille im Landkreise Köln bis zu der Hauptschaltstelle östlich von Sankt Tönis im Kreise Kempen erforderlichen Grundeigentums in einem Teile des Stadtkreises Neuß,
 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 51 S. 573, ausgegeben am 19. Dezember 1914;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 24. November 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Wolff & Co., Pulver- und Sprengstoff-Fabrik in Walsrode, für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der ihr gehörigen Pulverfabrik in Bomlitz nach dem Staatsbahnhofe Kordingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 4. Januar 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1914, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 51 S. 490, ausgegeben am 19. Dezember 1914,

der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 51 S. 558, ausgegeben am 19. Dezember 1914, und

der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 51 S. 367, ausgegeben am 19. Dezember 1914.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,80 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, S. 7. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Lüben nach Kokenau, S. 8.

Nr. 11393.) Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen. Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, nach dem Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 für den Umfang der Provinz Ostpreußen, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) und das Gesetz wegen Abänderung des § 13 des vorgenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 259) können für den Bezirk derjenigen Städte sowie derjenigen Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, welche von der Zerstörung durch die Kriegsbereignisse betroffen worden sind, durch den Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats eingeführt werden.

§ 2.

Durch die Bauordnungen kann insbesondere geregelt werden:

1. die Abstufung der baulichen Ausnugbarkeit der Grundstücke;
2. die Ausscheidung besonderer Ortsteile, Straßen und Plätze, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind;
3. der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude und aller von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Bauten, sowie die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes.

§ 3.

Sofern die bauliche Entwicklung es erfordert, sollen die Bauordnungen für die Ausführung der Wohngebäude, besonders hinsichtlich der Standfestigkeit und

der Feuersicherheit, unterschiedliche Vorschriften geben, je nachdem sich diese auf Gebäude größeren oder geringeren Umfanges beziehen.

Geben Bauordnungen für größere Bezirke gleichzeitig Bestimmungen für größere und kleinere Gemeinden, so sollen sie hinsichtlich der Höhe der Gebäude und der Geschoszahl unterschiedliche Bestimmungen treffen, welche die besonderen Verhältnisse der Gemeinden berücksichtigen.

§ 4.

Sofern die Verhältnisse es erfordern, sollen durch Polizeiverordnung für die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen abgestufte Vorschriften je nach deren Bestimmung (Hauptverkehrsstraßen, Nebenverkehrsstraßen, Wohnstraßen, Wohnwege usw.) gegeben werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lenze. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

(Nr. 11394.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Lüben nach Kogonau.
Vom 13. Januar 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau der unterm 7. Juli 1914 genehmigten Kleinbahn von Lüben nach Kogonau (mit unmittelbarem Gleisanschluß an die Staatsbahn bei Lüben und Kogonau), zu deren Ausführung der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Lüben-Kogonau in Lüben das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1914 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Kühn.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg, S. 9. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 14.

(Nr. 11395.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg. Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen in Gemäßheit des § 92 der Grundbuchordnung, was folgt:

§ 1.

Die am 10. September 1914 durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg sind von Amts wegen wieder herzustellen.

§ 2.

Sind die zu den zerstörten Grundbüchern gehörenden Grundakten oder die Tabellen unverfehrt geblieben, so sind nach Anhörung des Eigentümers oder seines Erben die Grundbuchblätter nach Maßgabe des Inhalts der Grundakten oder der Tabellen wieder herzustellen.

Die Anwendung des Abs. 1 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Eigentümer der Eintragung eines Rechtes, welches nach dem Inhalt der Grundakten oder der Tabelle in dem zerstörten Grundbuch eingetragen war, widerspricht. In diesem Falle ist, wenn nicht der vorzuladende Berechtigte auf die Eintragung des Rechtes verzichtet, zugleich mit dem Rechte der Widerspruch des Eigentümers einzutragen.

Jede aus den Grundakten oder der Tabelle übernommene Eintragung ist dem Eigentümer sowie im übrigen allen aus den Grundakten oder der Tabelle

ersichtlichen Personen bekannt zu machen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, soweit nicht auf die Bekanntmachung verzichtet wird.

§ 3.

Außer dem Falle des § 2 erfolgt die Wiederherstellung der Grundbücher nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4 bis 15.

§ 4.

Das Grundbuchamt hat die Katasterbehörde um Erteilung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche zu ersuchen.

§ 5.

Über das Eigentum am Grundstück sind zu vernehmen:

1. der in den Steuerbüchern bezeichnete Eigentümer oder dessen Erbe;
2. derjenige, der von den unter 1. Genannten als Eigentümer bezeichnet wird oder für dessen Eigentum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann die Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigentümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält. Den nicht vernommenen Miteigentümern ist mitzuteilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigentümer in Aussicht genommen sind.

§ 6.

Die gemäß § 5 zu vernehmenden Personen sind verpflichtet, dem Grundbuchamte:

1. die zur Eintragung des Eigentums im Grundbuch erforderlichen Nachweise beizubringen;
2. alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigentums und dinglichen Rechte, insbesondere Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, anzuzeigen.

Von der Anzeige des Abs. 1 Nr. 2 sind die Berechtigten in Kenntnis zu setzen. Sie sind gleichzeitig aufzufordern, die ihr Recht betreffenden Urkunden dem Grundbuchamt einzureichen.

§ 7.

Das Grundbuchamt ist befugt, die Beteiligten eidesstattlich und zeugeneidlich zu vernehmen, schriftliche Auskünfte von den Beteiligten und anderen Personen, insbesondere auch von den Feuerversicherungsgesellschaften, zu erfordern und auf die Befolgung dieser und der sonstigen in dieser Verordnung vorgesehenen Anordnungen durch Ordnungsstrafen hinzuwirken, die Herausgabe und Vorlegung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken auch durch Wegnahme zu erzwingen. Die Vorschriften des § 33 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und der Artikel 15 bis 17 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden Anwendung.

Die Bekanntmachung der Verfügungen des Grundbuchamts erfolgt nach § 16 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 8.

Alle Personen, die nicht als Eigentümer behufs Wiederherstellung des Grundbuchs geladen sind und gleichwohl verneinen, daß ihnen an einem in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstück das Eigentum zustehe, sowie alle Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem solchen Grundstück in die Verfügung über dieses beschränkendes Recht oder eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein anderes der Eintragung im Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, sind öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatigen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die einzutragenden Rechte von dem Eigentümer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 vor Ablauf der dreimonatigen Frist angezeigt sind.

Über die Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Sobald die Ermittlungen für einen Grundbuchbezirk im wesentlichen beendet sind, ist die öffentliche Aufforderung (§ 8) zu erlassen.

Die Aufforderung soll veröffentlicht werden:

1. durch dreimalige Einrückung in das Regierungsamtsblatt und das sonst für die amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamts zu Gerdaun benutzte Blatt in angemessenen Zwischenräumen, das erste

Mal vor Beginn, das dritte Mal spätestens vier Wochen vor Ablauf der dreimonatigen Frist;

2. durch Aushang an der Gerichtstafel und an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in dem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, in dem die Grundstücke belegen sind.

Dem Grundbuchamte bleibt vorbehalten, die Bekanntmachung noch anderweit zu bewirken.

§ 10.

Die bei dem Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden, auf die eine Eintragung in dem zerstörten Grundbuche Bezug genommen hat, sind durch Beschaffung der Urschriften oder von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden wieder herzustellen.

Ist eine solche Wiederherstellung nicht angängig, so ist die Eintragung ohne die Bezugnahme zu bewirken.

§ 11.

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Frist. Hierauf ist in der öffentlichen Aufforderung (§ 8) hinzuweisen.

§ 12.

Zur Eintragung eines der im § 5 Abs. 1 Bezeichneten als Eigentümer genügt, wenn er glaubhaft macht, daß er zur Zeit des Brandes als Eigentümer eingetragen gewesen ist.

Kann nach Abs. 1 nicht festgestellt werden, wer als Eigentümer einzutragen ist, so wird derjenige als Eigentümer eingetragen, der seinen Eigenbesitz durch ein Zeugnis der Ortsbehörde bescheinigt oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenbesitze gehabt hat.

§ 13.

Zur Eintragung einer Eigentumsbeschränkung oder eines dinglichen Rechtes ist der Nachweis erforderlich, daß die Beschränkung oder das Recht zur Zeit des Brandes eingetragen gewesen ist.

Soweit der Inhalt des Grundbuchs nicht festgestellt werden kann, erfolgt die Eintragung von Beschränkungen oder Rechten, wenn sie gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2

dem Eigentümer angezeigt oder wenn sie von dem Berechtigten angemeldet und von dem Eigentümer zu Protokoll des Grundbuchamts oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde anerkannt sind.

§ 14.

Entsteht im Ermittlungsverfahren zwischen mehreren Personen Streit um das Eigentum, so ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der Streitenden als Eigentümer und zugleich zugunsten des oder der Gegner ein Widerspruch einzutragen. Ebenso bestimmt sich, wenn Streit über das Bestehen eines Eigentums beschränkenden oder eines das Grundstück belastenden Rechtes entsteht, nach dem Ermessen des Grundbuchamts, ob die Eigentumsbeschränkung oder das Recht unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerspruchs oder nur ein Widerspruch gegen der Eigentumsbeschränkung oder des Rechtes einzutragen ist.

Entsprechend dem Abs. 1 Satz 2 ist zu verfahren, wenn der Streit lediglich die Rangordnung oder das Bestehen eines ein einzutragendes Recht belastenden Rechtes betrifft.

§ 15.

Die Wiederherstellung der Grundbücher — einschließlich der Verhandlungen, welche bei den Amtsgerichten zu diesem Zwecke stattfinden, — und der im § 10 bezeichneten Urkunden, sowie die Erteilung neuer Hypotheken- und Grundbuchbriefe an Stelle der beim Brande der Grundbücher zerstörten erfolgt kostenfrei und stempelfrei.

§ 16.

Für die in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke gelten bis zur Wiederherstellung der Grundbücher die Vorschriften der §§ 17 und 18.

§ 17.

An die Stelle der zu einer Rechtsänderung erforderlichen Eintragung tritt die Abgabe des Eintragungsantrags und der Eintragungsbewilligung und der sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen zu Protokoll des Grundbuchamts oder ihre Einreichung bei dem Grundbuchamte.

Die Rechtsänderung ist bei der Wiederherstellung des Grundbuchs einzutragen, wenn derjenige, dessen Recht von der Rechtsänderung betroffen wird, diese Eintragung gemäß Abs. 1 bewilligt hat und bei der Wiederherstellung als der Berechtigte eingetragen wird. Ist die Rechtsänderung nicht einzutragen, so gilt die Abgabe oder Einreichung der im Abs. 1 bezeichneten Erklärungen als Anmeldung des Rechtes.

§ 18.

Das Grundbuchamt hat ein Verzeichnis der nach § 17 Abs. 1 vorgenommenen Rechtsänderungen zu führen. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 19.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Justizminister. Er hat insbesondere zu bestimmen, wann mit dem in den §§ 2 bis 15 geregelten Verfahren zu beginnen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 28. November 1914, betreffend die Genehmigung der von der 32. und 33. Generalversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 13. Januar 1914 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 9. Januar 1915;
2. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 4. Dezember 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Zollchower Wassergenossenschaft in Zollchow im Kreise Jerichow II durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 2. Januar 1915;

3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Krostiger Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Groß Krostitz für die Anlage einer Kleinbahn von Krostitz nach Rackwitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 2 S. 12, ausgegeben am 9. Januar 1915;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rastenburger Kleinbahnen, G. m. b. H. in Rastenburg, für die Anlage einer Kleinbahn von Gerdauen nach Barten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 3 S. 18, ausgegeben am 16. Januar 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Das Reichsgericht hat am 10. Januar 1914 entschieden, dass die Reichsregierung die Befugnis hat, die Reichsministerien zu organisieren und zu reorganisieren. Diese Befugnis ist im Reichsgesetz vom 11. Januar 1914, Art. 1, Abs. 1, Nr. 1, festgelegt. Die Reichsregierung hat die Befugnis, die Reichsministerien zu organisieren und zu reorganisieren, auch dann, wenn die Reichsministerien nicht existieren. Die Reichsregierung hat die Befugnis, die Reichsministerien zu organisieren und zu reorganisieren, auch dann, wenn die Reichsministerien nicht existieren. Die Reichsregierung hat die Befugnis, die Reichsministerien zu organisieren und zu reorganisieren, auch dann, wenn die Reichsministerien nicht existieren.

Die Reichsregierung hat die Befugnis, die Reichsministerien zu organisieren und zu reorganisieren, auch dann, wenn die Reichsministerien nicht existieren.

Die Reichsregierung hat die Befugnis, die Reichsministerien zu organisieren und zu reorganisieren, auch dann, wenn die Reichsministerien nicht existieren.

Schlussatz

Die Reichsregierung hat die Befugnis, die Reichsministerien zu organisieren und zu reorganisieren, auch dann, wenn die Reichsministerien nicht existieren.

Die Reichsregierung hat die Befugnis, die Reichsministerien zu organisieren und zu reorganisieren, auch dann, wenn die Reichsministerien nicht existieren.

Die Reichsregierung hat die Befugnis, die Reichsministerien zu organisieren und zu reorganisieren, auch dann, wenn die Reichsministerien nicht existieren.

Die Reichsregierung hat die Befugnis, die Reichsministerien zu organisieren und zu reorganisieren, auch dann, wenn die Reichsministerien nicht existieren.

F

Jah

Art. 13

B

verord
Staat
Unfer

von.
Geno
Lände
schaft
stücker
genar
von

des
Gem

bebal
zogen
auch
werde

Gefer

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 6.

396.) Verordnung, betreffend Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg. Vom 26. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag des Staatsministeriums für die Provinz Brandenburg, was folgt:

§ 1.

Für die Einleitung eines Verfahrens zur wirtschaftlichen Zusammenlegung von Grundstücken, die einer nach § 1 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gebildeten Genossenschaft oder einer Genossenschaft zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken angehören, deren Genossenschaftszweck auf die Zwecke des § 1 der genannten Verordnung gemäß § 16 daselbst ausgedehnt ist, bedarf es nur eines der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses des Genossenschaftsvorstandes.

§ 2.

Die Auseinandersetzungsbehörde ist bei Abgrenzung des zur Ausführung des § 1 zu bildenden Umlegungsbezirktes an die Grenzen der Feldmark oder der Gemeinde nicht gebunden.

§ 3.

Grundstücke, die auf Grund der bisherigen Gesetze nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Auseinandersetzungsverfahren bereits einer Zusammenlegung unterworfen sind, können in einem auf Grund des § 1 eingeleiteten Verfahren gegen den Widerspruch der Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt mit dem 31. März 1915 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die vor diesem Zeitpunkt gemäß § 1 gefaßten Vorstandsbeschlüsse ihre Wirksamkeit behalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. Januar 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Bessler. v. Breitenbach
Sydow. v. Trott zu Solz. Fehr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell
Rühn. v. Jagow. Wild v. Hohenborn.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,20 M. und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

Abgang 1915

Nr. 7.

11397.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau der Landstraße Lauenburg-Juliusburg-Krukow-Gülzow-Kollow im Kreise Herzogtum Lauenburg. Vom 27. Januar 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von dem Kreise Herzogtum Lauenburg, Provinz Schleswig-Holstein, auszuführenden, mit dem Enteignungsrecht ausgetretenen Ausbau der Landstraße Lauenburg-Juliusburg-Krukow-Gülzow-Kollow innerhalb der Gemeinde Krukow stattfindet.

Berlin, den 27. Januar 1915.

Das Staatsministerium.

Brück. Befeler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenz. v. Voebell. Kühn.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Längen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11397.)

7

Ausgegeben zu Berlin den 4. Februar 1915.

Verzeichnisse

1871

1871

Verzeichnis der im Reichsgebiet im Jahre 1871
bestehenden Gemeinden, Kreise, Provinzen und
Landesregierungen, mit Angabe der Kreis-
hauptstädte, der Provinzialhauptstädte und
der Landesregierungen. Berlin, den 27. Januar 1871.

Verzeichnis der im Reichsgebiet im Jahre 1871
bestehenden Gemeinden, Kreise, Provinzen und
Landesregierungen, mit Angabe der Kreis-
hauptstädte, der Provinzialhauptstädte und
der Landesregierungen. Berlin, den 27. Januar 1871.

Berlin, den 27. Januar 1871.

Das Staatsministerium

Das Staatsministerium ist durch den
Präsidenten des Reichs ernannt und
besteht aus dem Reichspräsidenten,
dem Reichskanzler, dem Reichsminister
des Innern, dem Reichsminister der
Justiz, dem Reichsminister der
Äußeren Angelegenheiten, dem
Reichsminister der Finanzen, dem
Reichsminister des Handels,
des Gewerbes und der öffentlichen
Verkehrsmittel, dem Reichsminister
der Landwirtschaft, des Handelsgewerbes
und der öffentlichen Arbeiten, dem
Reichsminister der Eisenbahnen,
des Bergwesens, des Handels und
der öffentlichen Verkehrsmittel,
dem Reichsminister der öffentlichen
Verkehrsmittel, dem Reichsminister
der öffentlichen Arbeiten, dem
Reichsminister der öffentlichen
Verkehrsmittel, dem Reichsminister
der öffentlichen Verkehrsmittel.

Verzeichnis der im Reichsgebiet im Jahre 1871
bestehenden Gemeinden, Kreise, Provinzen und
Landesregierungen, mit Angabe der Kreis-
hauptstädte, der Provinzialhauptstädte und
der Landesregierungen. Berlin, den 27. Januar 1871.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 8.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Obldändereien im Roten Luch bei Müncheberg, Kreis Lebus, S. 21. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Winter Moores im Kreise Bersenbrück, S. 21. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 22.

r. 11398.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Obldändereien im Roten Luch bei Müncheberg, Kreis Lebus. Vom 6. Februar 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung dem vom Provinzialverbande der Provinz Brandenburg auszuführenden, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Kultivierung von Obldändereien im Roten Luch bei Müncheberg, Kreis Lebus, stattfindet.

Berlin, den 6. Februar 1915.

Das Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenze.
v. Voebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn.

r. 11399.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Winter Moores im Kreise Bersenbrück. Vom 11. Februar 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird be-

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11398—11399.)

stimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach der Vorschrift dieser Verordnung bei dem vom Kreise Versenbrück auszuführenden, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Winter Moores stattfindet.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Das Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lenze. v. Voebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 1. Dezember 1914, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahnstrecke von Bad Bramstedt nach Neumünster durch die Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (bisher Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 7 S. 56, ausgegeben am 6. Februar 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Grefeld für die Anlage einer Straßenbahn von Traar nach Mörs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 3 S. 21, ausgegeben am 16. Januar 1915;
3. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 12. Januar 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Lanfiker Entwässerungsgenossenschaft in Lanfik im Kreise Grünberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 7 S. 38, ausgegeben am 13. Februar 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 9.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der vom Provinzialverbande von Brandenburg geplanten Privatanschlußbahn nach der Heilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde, S. 23. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Schlepfbahn vom Staatsbahnhoje Gilten nach dem Lichten Moor im Kreise Neustadt a. Rhge., S. 24.

Nr. 11400.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der vom Provinzialverbande von Brandenburg geplanten Privatanschlußbahn nach der Heilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde. Vom 24. Februar 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau der unterm 26. Januar 1915 genehmigten Privatanschlußbahn von der zu errichtenden Heilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde an die Kleinbahn Fürstenwalde-Wriezen (Oderbruchbahn), zu deren Ausführung dem Provinzialverbande von Brandenburg das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 18. Februar 1915 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 24. Februar 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Voebell.

(Nr. 11401.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Schlepfbahn vom Staatsbahnhof Gilten nach dem Lichten Moor im Kreise Neustadt a. Rhge. Vom 25. Februar 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem vom Kreise Neustadt a. Rhge. auszuführenden, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen des Baues einer Schlepfbahn vom Staatsbahnhofe Gilten nach dem Lichten Moor stattfindet.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Das Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Fehr. v. Schorlemer. Lenge. v. Loebell.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 10.

(Nr. 11402.) Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914. Vom 16. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
ordnen in Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes
vom 5. August 1914, was folgt:

- 1 Das Eiserne Kreuz soll in geeigneten Fällen auch an Angehörige der verbündeten Mächte verliehen werden.
- 2 Ziffer 2 der Urkunde vom 5. August 1914 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloch getragen, sofern es für Verdienst auf dem Kriegsschauplatz verliehen wird. Für daheim erworbenes Verdienst wird es am weißen Bande mit schwarzer Einfassung verliehen, soweit nicht auf Grund besonderer militärischer Verdienste die Verleihung am schwarzen Bande mit weißer Einfassung erfolgt. Die erste Klasse wird auf der linken Brust, das Großkreuz um den Hals getragen.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. März 1915.

(L. S.) Wilhelm.

Bethmann Hollweg. Delbrück v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenge. v. Loebell.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verweisungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1915 (Nr. 11402.)

10

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1915.

Preussische Gesetzgebung

Jahrgang 1915

Die Preussische Gesetzgebung im Jahre 1915 ist durch die Ereignisse des Krieges in besonderer Weise beeinflusst worden. Die Gesetzgebung hat sich hauptsächlich mit den Fragen der Kriegswirtschaft, der Kriegsverwaltung und der Kriegsverpflegung beschäftigt.

Die wichtigste Gesetzgebung des Jahres 1915 ist die Einführung der Kriegswirtschaftsgesetze, die die Produktion und den Vertrieb von Kriegswaren regeln. Diese Gesetze sind von großer Wichtigkeit für die Kriegswirtschaft.

Die Kriegswirtschaftsgesetze sind in drei Hauptgruppen unterteilt: die Kriegswirtschaftsgesetze im engeren Sinne, die Kriegswirtschaftsverordnungen und die Kriegswirtschafts-Erlassen.

Die Kriegswirtschaftsgesetze im engeren Sinne sind die wichtigsten Gesetze der Gruppe. Sie regeln die Produktion, den Vertrieb und den Verbrauch von Kriegswaren.

Die Kriegswirtschaftsverordnungen sind die wichtigsten Verordnungen der Gruppe. Sie regeln die Kriegswirtschaft in den einzelnen Provinzen und Kreisen.

Die Kriegswirtschafts-Erlassen sind die wichtigsten Erlassen der Gruppe. Sie regeln die Kriegswirtschaft in den einzelnen Provinzen und Kreisen.

Die Kriegswirtschaftsgesetze sind die wichtigsten Gesetze der Gruppe. Sie regeln die Produktion, den Vertrieb und den Verbrauch von Kriegswaren.

Die Kriegswirtschaftsverordnungen sind die wichtigsten Verordnungen der Gruppe. Sie regeln die Kriegswirtschaft in den einzelnen Provinzen und Kreisen.

Die Kriegswirtschafts-Erlassen sind die wichtigsten Erlassen der Gruppe. Sie regeln die Kriegswirtschaft in den einzelnen Provinzen und Kreisen.

Die Kriegswirtschaftsgesetze sind die wichtigsten Gesetze der Gruppe. Sie regeln die Produktion, den Vertrieb und den Verbrauch von Kriegswaren.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 11.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. auszuführenden Ausbau der sogenannten Fürstenwalder Poststraße, S. 27. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 27.

Nr. 11403.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. auszuführenden Ausbau der sogenannten Fürstenwalder Poststraße. Vom 16. März 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Königlichen Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. auszuführenden, durch Beschluß des Bezirksausschusses in Frankfurt a. O. vom 31. Januar 1915 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen des Ausbaues der sogenannten Fürstenwalder Poststraße stattfindet.

Berlin, den 16. März 1915.

Königliches Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lenke. v. Voebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 7. November 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Großholz in Wehden im Kreise Lübbecke durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Minden Nr. 5 S. 35, ausgegeben am 30. Januar 1915;

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11403.)

11

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1915.

2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesefssamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Januar 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Bergische Kleinbahnen in Elberfeld für die Anlage einer Kleinbahn von Freudenberg über Friedenshain nach Rüllenhahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 23. Januar 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesefssamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 28. Januar 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Brandenburg für das Unternehmen der Kultivierung von Obbländereien im Roten Luch bei Müncheberg im Kreise Lebus, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 9 S. 71, ausgegeben am 27. Februar 1915;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesefssamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Januar 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf für die Erweiterung des städtischen Friedhofs in der mit der Stadt vereinigten früheren Gemeinde Heerdt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 10 S. 93, ausgegeben am 6. März 1915;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesefssamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Januar 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bersenbrück für die Kultivierung und Besiedlung des Winter Moores, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Osnabrück Nr. 9 S. 52, ausgegeben am 27. Februar 1915;
6. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesefssamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 13. Februar 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt a. Abge. für die Anlage einer Schlepfbahn vom Staatsbahnhofe Gilten nach dem Lichten Moor, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hannover Nr. 11 S. 55, ausgegeben am 13. März 1915;
7. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesefssamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 18. Februar 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Brandenburg für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der zu errichtenden Heilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde an die Kleinbahn Fürstenwalde-Wriezen (Oberbruchbahn), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 9 S. 71, ausgegeben am 27. Februar 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1915, S. 29. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg und Herborn, S. 51.

r. 11404.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1915. Vom 22. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
ordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
es folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das
Etatjahr 1915 wird
in Einnahme
auf 4 816 363 929 Mark,
auf 4 758 746 629 Mark an ordentlichen und
auf 57 617 300 Mark an außerordentlichen Einnahmen, und
in Ausgabe
auf 4 816 363 929 Mark,
auf 4 561 048 778 Mark an dauernden und
auf 255 315 151 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

§ 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwaltungs-
nahmen und -ausgaben der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse für das
Etatjahr 1915 wird
in Einnahme
auf 12 300 Mark und
in Ausgabe
auf 1 043 761 Mark

gestellt.

§ 3.

Im Etatsjahr 1915 können nach Anordnung des Finanzministers zu vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schapanweisungen bis auf Höhe von 1 500 000 000 Mark, die vor dem 1. Januar 1917 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) Anwendung.

§ 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. März 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trottzu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lenke. v. Loebell. v. Jagow. Wildv. Hohenborn. Helfferich.

Staatshaushaltsetat

für das Statsjahr

1915.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Staatsjahr 1915 <i>M</i>
Ordentliche Einnahmen.			
A. Einzelne Einnahmezweige.			
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
1	1—9	Domänen	30 782 380
2	1—7	Forsten	154 268 000
Summe Kapitel 1 und 2			185 050 380
Davon geht ab:			
die dem Kronsfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Taler, einschließlich 548 240 Taler Gold			
			7 719 296
Bleiben			177 331 084
3	—	Frei.	
Summe I			177 331 084
II. Finanzministerium.			
4	1—8	Direkte Steuern	438 656 100
5	1—25	Zölle und indirekte Steuern	113 766 000
6	1—7	Lotterie	196 497 500
7	1—2	Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) ..	4 470 900
Münzverwaltung.			
8	1—2	Münze in Berlin	756 900
8a	1	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	11 600
Summe Kapitel 8 und 8a			768 500
Summe II			754 159 000

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Etatjahr 1915 <i>M</i>
III. Ministerium für Handel und Gewerbe. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
9	1—11	Staatswerke	354 654 420
9a	—	Rückzahlungen und Zinsen auf Baudarlehen usw. .	154 330
9b	1—2	Gemeinschaftswerke	9 439 500
9c	1—8	Verwaltungsbehörden, Bergakademien und Geologische Landesanstalt	599 530
<p align="right">Summe III</p>			364 847 780
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.			
10	1—6	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	2 638 691 000
1/18	—	Frei.	
19	—	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist,	110 000
20	1—2	Sonstige Einnahmen	2 170 000
<p align="right">Summe IV</p>			2 640 971 000
<p align="right">Dazu: » III</p>			364 847 780
<p align="right">» II</p>			754 159 000
<p align="right">» I</p>			177 331 084
<p align="right">Summe A. Einzelne Einnahmezweige</p>			3 937 308 864
B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.			
I. Dotationen.			
Öffentliche Schuld.			
22	1—3	Eigene Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung ..	741 380
22a	1—2	Anteil der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung an der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden	13 918 336
22b	1—3	Anteil der Eisenbahnverwaltung an der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden	361 465 291
<p align="right">Summe Kapitel 22 bis 22b</p>			376 125 007

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Statsjahr 1915 <i>M.</i>
		Übertrag	376 125 007
23 a	1	Herrenhaus	1 400
23 b	1	Haus der Abgeordneten	34 800
		Summe I	376 161 207
24	1—16	II. Allgemeine Finanzverwaltung	192 421 178
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	568 582 385
		C. Staatsverwaltungseinnahmen.	
		I. Staatsministerium.	
25 a	1	Staatsministerium	1 050
25 b	1—2	Staatsarchive	4 610
25 c	1—2	Generalordenskommission	18 200
25 d	1—2	Geheimes Zivilkabinett	10 660
25 e	1	Oberrechnungskammer	19 453
25 f	1	Landeswasseramt	500
25 g	1—2	Gesetzsammlungsamt in Berlin	175 510
25 h	1—3	Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger . .	1 313 800
25 i	—	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen (Die Einnahmen fließen dem Kreditfonds zu — vgl. § 8 des Gesetzes vom 26. April 1886 — Gesefsamml. S. 131 —, Art. I Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 1898 — Gesefsamml. S. 63 — und Art. I Nr. 5 des Gesetzes vom 20. März 1908 — Gesefsamml. S. 29 —.)	—
		Summe I	1 543 783
26	1—2	II. Ministerium der auswärtigen An- gelegenheiten	13 650
27	1—14	III. Finanzministerium	5 789 068
		zu übertragen	7 346 501

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Statsjahr 1915 <i>M</i>
		Übertrag	7 346 501
		IV. Ministerium der öffentlichen Ar- beiten.	
28	1—11	Bauverwaltung	24 595 000
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29	1—7	Handels- und Gewerbeverwaltung	9 086 879
30	1—7	VI. Justizministerium	134 671 400
31	1—10	VII. Ministerium des Innern	54 050 677
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
32	1—7	Landwirtschaftliche Verwaltung	9 920 324
33	1—11	Gestütverwaltung	5 369 331
		Summe VIII	15 289 655
34	1—9	IX. Ministerium der geistlichen und Unter- richts-Angelegenheiten	7 813 768
35	1	X. Kriegsministerium	1 500
		Summe C. Staatsverwaltungseinnahmen .	252 855 380
		Dazu: » B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	568 582 385
		» A. Einzelne Einnahmebranche	3 937 308 864
		Summe der ordentlichen Einnahmen	4 758 746 629
		Außerordentliche Einnahmen.	
1	10—11	Domänen	3 000 000
2	8	Forsten	2 000 000
9d	1—2	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	778 300
21	1—5	Eisenbahnverwaltung	51 239 000
34	10	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegen- heiten	600 000
		Summe der außerordentlichen Einnahmen	57 617 300

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1915 „
Dauernde Ausgaben.			
A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmebranche.			
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
1	1—24	Domänen	10 259 88
		Forsten.	
2	1—31	Verwaltung und Betrieb	58 749 00
3	1—7	Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke	391 00
4	1—7	Allgemeine Ausgaben	7 307 00
		Summe Kapitel 2 bis 4	66 447 00
5	—	Frei.	
		Summe I	76 706 88
II. Finanzministerium.			
6	1—27	Direkte Steuern	27 953 10
7	1—18	Zölle und indirekte Steuern	54 026 63
8/10	—	Frei.	
		zu übertragen	81 979 73

Titel	Ausgabe	Betrag für das Statsjahr 1915 <i>M.</i>
	Übertrag	81 979 735
1—9	Lotterie	183 472 859
—	<p align="center">Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank). Die Verwaltungskosten im Betrage von 1 564 000 Mark werden aus den Erträgnissen des Instituts bestritten.</p>	
	<p align="center">Münzverwaltung.</p>	
1—9	Münze in Berlin	520 460
1—5	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	10 700
	Summe Kapitel 13 und 13a	531 160
	Summe II	265 983 754
	<p align="center">III. Ministerium für Handel und Gewerbe.</p>	
	<p align="center">Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.</p>	
	<p align="center">Betriebskosten.</p>	
1—25	Staatswerke	300 321 490
1—2	Zinsen und Tilgungsbeträge	13 918 336
—	Frei.	
1—2	Gemeinschaftswerke	8 266 400
	zu übertragen	322 506 226

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Staatsjahr 1915 <i>M.</i>
		Übertrag	322 506 22
		Verwaltungskosten.	
19	1—9	Ministerialabteilung für das Bergwesen	344 43
20	1—12	Oberbergämter	3 841 11
21	1—9	Bergakademien	521 87
21 a	1—9	Geologische Landesanstalt in Berlin	1 170 11
22	1—7	Sonstige Verwaltungsausgaben	189 78
		Summe III	328 573 58
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
23	1—12	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	1 827 992 00
24	—	Anteil Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des preussischen und hessischen Eisenbahnbesitzes	17 372 00
25	—	Überschuß Badens von den auf badischem Gebiete gelegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn	841 00
26/30	—	Frei.	
31	1—2	Dispositionsbefoldungen, Wartegelder und Unterstützungen	66 00
32	1—21	Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen	2 957 00
33	1—3	Zinsen und Tilgungsbeträge	361 465 20
33 a	1—2	Ausgleichsfonds	38 416 70
		Summe IV	2 249 110 00
		Dazu: » III	328 573 58
		» II	265 983 75
		» I	76 706 88
		Summe A. Betriebs- usw. Kosten	2 920 374 23

Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1915 <i>M</i>
	B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
	I. Dotationen.	
—	Zuschuß zur Rente des Kronsfideikommißfonds	10 000 000
	Öffentliche Schuld.	
1—4	Verzinsung	407 865 730
1—6	Tilgung	65 260 707
—	Zur weiteren Tilgung von Staatsschulden oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen gemäß den Gesetzen vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155)	—
1—4	Tilgung des Kaufpreises der Hibernia-Aktien und des Kalisalzberg- werkes Hercynia, Tilgung der Anleihe zur Erweiterung der An- lagen der Staatsbergverwaltung sowie Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung durch ersparte Zinsen	5 803 765
1—2	Renten	2 978 000
1—8	Verwaltungskosten	1 873 370
	Summe Kapitel 35 bis 39	483 781 572
	Beide Häuser des Landtags.	
1—9	Herrenhaus	316 025
1—14	Haus der Abgeordneten	2 188 225
	Summe Kapitel 40 und 41	2 504 250
	Summe I	496 285 822
	II. Allgemeine Finanzverwaltung.	
1—2	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	154 010 813
1—17	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse usw.	106 431 724
	Summe II	260 442 537
	Dazu: » I	496 285 822
	Summe B. Dotationen usw.	756 728 359

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Staatsjahr 1915 M	Kapitel
C. Staatsverwaltungsausgaben.				
I. Staatsministerium.				
44	1—15	Staatsministerium	370 790	59
45	1—11	Staatsarchive	656 150	60
46	1—8	Generalordenskommission	589 090	61
47	1—9	Geheimes Zivilkabinett	205 980	62
48	1—13	Oberrechnungskammer	1 369 674	63
49	1—12	Landeswasseramt	123 410	
50	—	Disziplinarhof	15 450	
51	1—3	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400	
52	1—3	Gesetzsammlungsamt in Berlin	151 600	64
53	1—10	Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger	1 081 080	65
54	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000	66
54a	—	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	—	66a
<p>(Die Verwaltungsausgaben im Betrage von 3 432 534 Mark sind aus dem Kreditfonds zu bestreiten — vgl. die Gesetze vom 26. April 1886 — Gesetzsamml. S. 131 —, 20. April 1898 — Gesetzsamml. S. 63 —, 1. Juli 1902 — Gesetzsamml. S. 234 —, 20. März 1908 — Gesetzsamml. S. 29 — und 28. Mai 1913 — Gesetzsamml. S. 269 —.)</p>				
Summe I			5 371 630	
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
55	1—3	Ministerium	121 500	67
56	1—8	Gesandtschaften	478 300	68
Summe II			599 800	69
III. Finanzministerium.				
57	1—13	Ministerium	1 715 960	71
57a	1—2	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	18 600	72
zu übertragen			1 734 560	73

Titel	Ausgabe	Betrag für das Statsjahr 1915 <i>M</i>
	Übertrag	1 734 560
1—17	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließ- lich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie Bezirksausschüsse	28 437 909
1—9	Rentenbanken	519 640
1—10	Witwen- und Waisenverpflegungsanstalten	3 118 425
1—5	Verwaltung des Tiergartens in Berlin	330 595
1—10	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen usw.	60 243 277
1—5	Allgemeine Fonds	10 267 386
	Summe III	104 651 792
	IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
1—16	Ministerium	1 858 850
—22	Bauverwaltung	41 197 830
1—8	Vermischte Ausgaben	821 200
1—12	Ruhrschiffahrt- und Ruhrhäfenverwaltung	5 020 000
	Summe IV	48 897 880
	V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
1—14	Ministerium	872 080
1—18	Handels- und Gewerbeverwaltung	8 082 220
1—18	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	14 680 544
1—5	Porzellanmanufaktur	1 677 400
1—6	Landesgewerbeamt	127 260
1—5	Vermischte Ausgaben	121 700
	Summe V	25 561 204
	VI. Justizministerium.	
1—11	Ministerium	1 116 340
1—8	Justizprüfungscommission	183 930
1—20	Oberlandesgerichte	9 754 430
	zu übertragen	11 054 700

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1915	Kapitel
		Übertrag	11 054	
74	1—26	Landgerichte und Amtsgerichte	135 087	96
75	1—12	Besondere Gefängnisse	8 988	97
76	1—6	Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Wartegelder usw.	22 841	97a
77	—	Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen	16 647	98
78	—	Transportkosten	236	
79	1—2	Porto- und ähnliche Vergütungen	11 524	
80	1—13	Sonstige Ausgaben	4 929	
81	—	Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen,	2 250	
82	—	Ausgaben an die Justizoffizianten-Witwenkasse	40	
		Summe VI	213 599	
VII. Ministerium des Innern.				
83	1—12	Ministerium	1 237	99
84	1—12	Statistisches Landesamt	694	100
85	1—7	Oberverwaltungsgericht	1 474	101
86	1—2	Versicherungsrevisoren	299	
87	1—2	Standesämter	301	101a
88	—	Verwaltung der Regierungsamtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	327	102
89	1—3	Staatliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden königlichen Polizeiverwaltungen	66	103
90	1—12	Landrätliche Behörden und Ämter	13 724	104
91	1—15	Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung, Charlottenburg, Berlin-Lichtenberg und -Stralau, Neukölln und Berlin-Schöneberg und -Wilmerisdorf	30 357	106
92	1—13	Polizeiverwaltung in den Provinzen	24 706	107
92 a	1—5	Zucht- und Dressuranstalt für Polizeihunde bei Grünheide	16	
93	1—4	Polizei-Distriktskommissare in der Provinz Posen	1 296	
94	1—11	Landgendarmarie	18 298	108
95	1—8	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	15 043	
		zu übertragen	107 574	

Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1915 <i>M</i>
	Übertrag	107 574 798
1—16	Strafanstaltsverwaltung	15 509 938
1—9	Wohltätigkeitszwecke	25 043 808
1—30	Medizinalwesen	5 244 243
1—6	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	342 233
	Summe VII	153 715 020
 VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.		
Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums.		
1—11	Ministerium	1 973 360
1—8	Oberlandeskulturgericht	167 860
1—16	Generalkommissionen	13 084 086
1—3	Banktechnische Revisoren	32 700
1—16	Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	5 044 697
1—17b	Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	6 429 845
1—4	Förderung der Viehzucht	7 635 000
1—8	Förderung der Fischerei	587 767
1—12	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	4 177 115
1—7	Allgemeine Ausgaben	1 805 069
	Summe Kapitel 99 bis 107	40 937 499
1—34	Gestütverwaltung	11 553 177
	Summe VIII	52 490 676

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatjahr 1915
IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten.			
109	1—14	Ministerium	1 567
110	1—11	Kultus und Unterricht gemeinsam	5 486
111	1—8	Evangelischer Oberkirchenrat	266
112	1—8	Evangelische Konsistorien	1 881
113	1—11	Evangelische Geistliche und Kirchen	23 383
114	—	Frei.	
115	1—16	Bistümer und die dazu gehörenden Institute	2 019
116	1—3	Katholische Geistliche und Kirchen	7 425
116a	—	Altkatholische Geistliche und Kirchen	48
117	1—7	Provinzialschulkollegien	1 587
118	1—4	Prüfungskommissionen	454
119	1—16	Universitäten und Charitékrankenhaus Berlin	18 462
120	1—22	Höhere Lehranstalten	22 968
121	1—49	Elementarunterrichtswesen	178 260
122	1—44	Kunst und Wissenschaft	8 638
123	1—19	Technisches Unterrichtswesen	6 168
124	—	Frei.	
125	—	Frei.	
126	1—4	Allgemeine Fonds	260
Summe IX			278 880

127

Gelehr

Titel	Ausgabe	Betrag für das Statzjahr 1915 <i>M</i>
	X. Kriegsministerium.	
1-9	Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin	178 938
	Summe X für sich.	
	Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten	278 880 249
	» VIII. Ministerium für Landwirtschaft usw.	52 490 676
	» VII. Ministerium des Innern	153 715 020
	» VI. Justizministerium	213 599 000
	» V. Ministerium für Handel und Gewerbe	25 561 204
	» IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	48 897 880
	» III. Finanzministerium	104 651 792
	» II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	599 800
	» I. Staatsministerium	5 371 630
	Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	883 946 189
	Dazu: » B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	756 728 359
	» A. Betriebs- usw. Kosten	2 920 374 230
	Summe der dauernden Ausgaben	4 561 048 778

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Staatsjahr 1915
Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
1	—	Domänenverwaltung	4 586
2	—	Forstverwaltung	2 630
3	—	Verwaltung der direkten Steuern	—
4	—	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	350
5/7	—	Frei.	
8	—	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	18 173
9	—	Eisenbahnverwaltung	185 900
Summe Kapitel 1 bis 9			211 640 450 Mark
10/13	—	Frei.	
14	—	Frei.	
15	—	Staatsarchive	415
16/23	—	Frei.	
24	—	Finanzministerium	1 799
25	—	Bauverwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,	18 200
26	—	Handels- und Gewerbeverwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe,	452
27	—	Justizministerium	5 541
28	—	Ministerium des Innern	346
29	—	Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ..	5 627
30	—	Gestütverwaltung	467
31	—	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten	10 823
32	—	Frei.	
Summe Kapitel 14 bis 32			43 674 701 Mark
Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben			255 315

Ab sch l u ß.

Es betragen:

1. die ordentlichen Einnahmen	4 758 746 629	Mark,
2. die außerordentlichen Einnahmen	57 617 300	»
	<u>4 816 363 929</u>	Mark,
3. die dauernden Ausgaben	4 561 048 778	Mark,
4. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	255 315 151	»
	<u>4 816 363 929</u>	Mark.

Großes Hauptquartier, den 22. März 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lenze. v. Loebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Stat der Verwaltungseinnahmen und =ausgaben der Preußischen Zentral=Genossenschaftskasse für das Statsjahr 1915.

Titel	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Statsjahr 1915 M.
1	<p align="center">Einnahme.</p> <p>Verschiedene Einnahmen</p> <p align="right">Summe der Einnahme für sich.</p> <p align="center">(Die Einnahmen im Betrage von 12 300 Mark werden den Erträgnissen der Anstalt zugeführt.)</p>	<p align="right">12 300</p>
1	<p align="center">Ausgabe.</p> <p align="center">Besoldungen.</p> <p>1 Präsident mit (14 000 bis 17 000 Mark) 17 000 Mark;</p> <p>1 Direktionsmitglied als Vertreter des Präsidenten mit (7 000 bis 11 500 Mark) 11 500 Mark;</p> <p>3 Direktionsmitglieder mit (7 000 bis 10 000 Mark) 25 000 Mark;</p> <p>4 ständige Hilfsarbeiter des Direktoriums mit (5 400 bis 7 200 Mark) 24 000 Mark</p> <p align="center">(Der Präsident hat freie Dienstwohnung.)</p> <p align="right">zu übertragen</p>	<p align="right">77 500</p> <p align="right">77 500</p>

Ausgabe	Betrag für das Statsjahr 1915 <i>M</i>
Übertrag	77 500
3 Abteilungsvorsteher und 1 Vorsteher des Revisionsbureaus mit (4 800 bis 6 600 Mark) 26 400 Mark;	
3 erste Kassierer und 1 Assistent des genossenschaftstechnischen Bankinspektors mit (4 200 bis 6 600 Mark) 19 800 Mark;	
4 ständige Hilfsarbeiter mit besonderer Vorbildung mit (3 000 bis 6 600 Mark) 12 000 Mark;	
19 Sekretäre, Kassierer und Buchhalter als Bureauvorsteher und in sonstigen Aufsichtsstellungen mit (3 000 bis 6 600 Mark) 81 600 Mark;	
11 Sekretäre und 79 Buchhalter und Sekretäre mit technischer Vorbildung mit (2 100 bis 4 500 Mark) 257 300 Mark;	
6 Kassenassistenten mit (1 800 bis 3 300 Mark) 17 800 Mark (Die Kassenassistentenstellen sind beim Freiwerden in Zählerstellen mit 1 650 bis 2 700 Mark umzuwandeln.)	414 900
3 Zähler mit (1 650 bis 2 700 Mark) 5 700 Mark;	
16 Kassenboten mit (1 400 bis 2 000 Mark) 26 340 Mark (1 Unterbeamter hat Dienstwohnung.)	32 040
Summe Titel 1 bis 3	524 440
Wohnungsgeldzuschüsse	137 660
Summe Titel 4 für sich.	
Andere persönliche Ausgaben.	
Nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Präsidenten 2 000 Mark, Remunerierung von Hilfsarbeitern, einschließlich 1 800 Mark Remuneration für 1 Mitglied des Statistischen Landesamts für die Wahrnehmung der mit der Leitung der statistischen Abteilung verbundenen Geschäfte,	58 400
zu übertragen	58 400
zu übertragen	662 100

Titel	Ausgabe	Betrag für das Statsjahr 1915 M
	Überträge	662 100 58 400
6*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für höhere, mittlere und untere Beamte	26 890
7	Gesetzliche Pensionen, Witwen- und Waisengelder	11 052
7a*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Witwen und Waisen von Beamten und einmalige Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, bei der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	3 500
	*) Zu Titel 6 und 7a. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	Summe Titel 5 bis 7a	99 842
	Sächliche Ausgaben.	
8	Geschäftsbedürfnisse	252 169
9	Unterhaltung des Dienstgebäudes	9 500
10	Reisekosten, einschließlich der Kosten für die Ausschusssitzungen (6 000 Mark),	20 000
11	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und der Unfallfürsorge	150
	Summe Titel 8 bis 11	281 819
	Summe der Ausgabe	1 043 761
	(Die Verwaltungskosten im Betrage von 1 043 761 Mark werden aus den Erträgnissen der Anstalt bestritten.)	

11405.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg und Herborn. Vom 18. März 1915.

Auf Grund der Artikel 15 und 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Anmeldefrist von sechs Monaten für die in der Gemeinde Dillenburg des Amtsgerichtsbezirkes Dillenburg belegenden, am 1. Januar 1900 vorhanden gewesenen Bergwerke und für das zugleich im Amtsgerichtsbezirke Herborn belegene Bergwerk Dianaburg am 1. Mai 1915 beginnen soll.
Berlin, den 18. März 1915.

Der Justizminister.
Befeler.

Verordnung des Reichsausschusses betreffend die Abgrenzung der Gemeinden im
einzelnen Teil der Karte der statistischen Tabellen des Reichs
vom 18. März 1875.

Die im Artikel 13 und 14 der Verordnung betreffend die Abgrenzung
der Gemeinden im Reich für den statistischen Zweck vom 11. März
1875 (Reichsanzeiger S. 505) bestimmte Art der Zusammenfassung der
einzelnen Gemeinden wurde in der Verordnung in der Weise
festgesetzt, dass

1. die im Reichsgesetz über die Zusammenfassung der Gemeinden
vom 1. Januar 1875 (Reichsanzeiger S. 505) bestimmten
Gemeinden, die nach dem 1. Januar 1875 durch die Zusammenfassung
von mehreren Gemeinden entstanden sind, als eine Gemeinde zu
betrachten sind.

2. die im Reichsgesetz über die Zusammenfassung der Gemeinden
vom 1. Januar 1875 (Reichsanzeiger S. 505) bestimmten
Gemeinden, die nach dem 1. Januar 1875 durch die Zusammenfassung
von mehreren Gemeinden entstanden sind, als eine Gemeinde zu
betrachten sind.

3. die im Reichsgesetz über die Zusammenfassung der Gemeinden
vom 1. Januar 1875 (Reichsanzeiger S. 505) bestimmten
Gemeinden, die nach dem 1. Januar 1875 durch die Zusammenfassung
von mehreren Gemeinden entstanden sind, als eine Gemeinde zu
betrachten sind.

Summe 100 000 000

Verzeichnis der Gemeinden

1. Die Gemeinden des Reichs...

2. Die Gemeinden des Reichs...

3. Die Gemeinden des Reichs...

Summe 100 000 000

4. Die Gemeinden des Reichs...

5. Die Gemeinden des Reichs...

Verordnung des Reichsausschusses betreffend die Abgrenzung der Gemeinden im
einzelnen Teil der Karte der statistischen Tabellen des Reichs
vom 18. März 1875.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 13.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags, S. 53. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. Januar 1915 wegen Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg durch die beiden Häuser des Landtags, S. 53. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 54.

(Nr. 11406.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. März 1915.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien (Gesetzsamml. S. 165) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.
Berlin, den 25. März 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

(Nr. 11407.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. Januar 1915 wegen Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. März 1915.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 26. Januar 1915, betreffend Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg, (Gesetzsamml. S. 17) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.
Berlin, den 25. März 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 19. Januar 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Wiesenentwässerungsgenossenschaft Beaumarais in Beaumarais im Kreise Saarlouis durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 9 S. 85, ausgegeben am 27. Februar 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 28. Januar 1915, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 87, ausgegeben am 20. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 8 S. 61, ausgegeben am 20. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 8 S. 72, ausgegeben am 20. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Stettin Nr. 8 S. 47, ausgegeben am 20. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Köslin Nr. 8 S. 33, ausgegeben am 20. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 7 S. 38, ausgegeben am 13. Februar 1915, und
der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 8 S. 49, ausgegeben am 20. Februar 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 18. Februar 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Hirschberg im Kreise Osterode i. Ostpr. für die Herstellung eines Fußweges von Freivalde über die Grabitzewiesen zur Kunststraße Osterode-Groß Gröben in der Richtung auf die Hirschberger Mühle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Allenstein Nr. 10 S. 69, ausgegeben am 6. März 1915;
4. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 25. Februar 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Schwarzeteichgraben-Genossenschaft in Steinbagen im Kreise Franzburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 12 S. 57, ausgegeben am 20. März 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 14.

Nr. 11408.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914. Vom 26. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Der § 19 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. 1914 S. 165, 1915 S. 53) erhält folgende Fassung:

Die Verordnung tritt, soweit sie die Befugnis zur Bildung neuer (§ 1) oder zur Ausdehnung des Zweckes bestehender (§ 16) Genossenschaften betrifft, mit dem 30. September 1915 außer Kraft.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. März 1915.

(L. S.) Wilhelm.

Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenzke. v. Loebell.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11408.)

16

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 15.

Nr. 11409.) Verordnung über Änderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914. Vom 27 März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und S. 174) wird in folgender Weise geändert:
I. Hinter § 4 ist einzufügen:

§ 4a.

Einem Kriegsteilnehmer (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 328), der ohne Vertreter ist, kann der Regierungspräsident einen geeigneten Vertreter bestellen, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Enteignungsverfahren wahrzunehmen hat. Die Bestellung des Vertreters soll dem Kriegsteilnehmer unverzüglich mitgeteilt werden. Der Kriegsteilnehmer kann dem Vertreter die Vertretungsbefugnis entziehen, soweit er einen anderen Vertreter bestellt. Soweit durch die Bestellung eines Vertreters besondere Kosten entstehen, sind sie vom Unternehmer zu tragen.

II. Der erste Satz des § 10 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Die Verordnung tritt mit dem 30. September 1915 außer Kraft.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. März 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Fehr. v. Schorlemer. Lenzke. v. Coebell.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11409.)

17

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1915.

Preussische Gesetzsammlung

1915

1915

Erste Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 11. September 1914 über die Einziehung der Steuern und die Befreiung von Steuern und Abgaben vom 11. September 1914

§ 1. Die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 11. September 1914 über die Einziehung der Steuern und die Befreiung von Steuern und Abgaben vom 11. September 1914 ist in folgender Weise geändert:

§ 2. Die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 11. September 1914 über die Einziehung der Steuern und die Befreiung von Steuern und Abgaben vom 11. September 1914 ist in folgender Weise geändert:

§ 3. Die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 11. September 1914 über die Einziehung der Steuern und die Befreiung von Steuern und Abgaben vom 11. September 1914 ist in folgender Weise geändert:

§ 4. Die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 11. September 1914 über die Einziehung der Steuern und die Befreiung von Steuern und Abgaben vom 11. September 1914 ist in folgender Weise geändert:

§ 5. Die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 11. September 1914 über die Einziehung der Steuern und die Befreiung von Steuern und Abgaben vom 11. September 1914 ist in folgender Weise geändert:

§ 6. Die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 11. September 1914 über die Einziehung der Steuern und die Befreiung von Steuern und Abgaben vom 11. September 1914 ist in folgender Weise geändert:

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 16.

11410.) Gesetz über die Erweiterung der Stadtkreise Essen und Oberhausen und der zum Landkreis Essen gehörigen Stadt Werden, die Organisation des Amtsgerichts Vorbeck und die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Vorbeck, Werden, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen. Vom 27. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
ordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
es folgt:

§ 1.

Die Landgemeinden Vorbeck, Alteneffen, Bredeneu und Haarzopf werden
beschadet der Vorschriften in §§ 2 und 3 von dem Landkreis Essen abgetrennt
und mit dem Stadtkreis Essen vereinigt.

§ 2.

Derjenige Teil der Gemeinde Vorbeck, der westlich von Lappkes Mühlen-
bach und nördlich des Sammelbahnhofs Frintrop liegt, wird in dem im § 2
Anlage 1 zur Begründung dieses Gesetzes umschriebenen Umfange mit dem
Stadtkreis Oberhausen vereinigt.

§ 3.

Der im Ruhrtale belegene Teil der Gemeinde Bredeneu, Unterbredeneu,
dem im § 5 der Anlage 1 zur Begründung dieses Gesetzes umschriebenen
Umfange verbleibt bei dem Landkreis Essen und wird mit der Stadt Werden
vereinigt.

§ 4.

Der Vereinigung werden die von dem Regierungspräsidenten zu Düssel-
dorf als Teile des Gesetzes im Amtsblatte zu veröffentlichenden Bedingungen
zugrunde gelegt, welche in den Anlagen 2 bis 7 zur Begründung dieses Gesetzes
unter A aufgeführt sind.

Die nach § 2 mit dem Stadtkreis Oberhausen und nach § 3 mit der
Landgemeinde Werden zu vereinigenden Parzellen werden von dem Regierungs-
präsidenten zu Düsseldorf im Amtsblatte veröffentlicht.

§ 5.

Durch die in diesem Gesetze vorgesehene Veränderung der Grenzen des Landkreises Essen und des Stadtkreises Essen werden die Wahlbezirke Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 5, 13 und 14 (Nr. 25, 26 und 27 des Anlagenverzeichnisses A zu dem Gesetze, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderung der Landtagswahlbezirke und Wahlorte, vom 28. Juni 1906, Gesetzsamml. S. 313) nicht berührt.

§ 6.

Die Amtsgerichte Essen, Borbeck, Werden, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen behalten ihre Bezirke über den 1. April 1915 hinaus bis auf weiteres bei. Das Amtsgericht Borbeck führt vom ersten Tage des auf den Tag der Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an die Bezeichnung Essen-Borbeck.

Durch Königliche Verordnung können:

- a) der im § 2 bezeichnete Teil der Gemeinde Borbeck unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Essen-Borbeck dem Amtsgericht Oberhausen sowie die Gemeinde Bredeney (mit Ausnahme des im § 3 bezeichneten Gebiets) unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Werden und die Gemeinde Haarzopf unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Mülheim (Ruhr) dem Amtsgericht Essen zugelegt,
- b) innerhalb des erweiterten Stadtkreises Essen Grenzberichtigungen zwischen den Amtsgerichten Essen und Essen-Borbeck vorgenommen werden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. März 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.
Syndow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenze.
v. Voebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 17.

(Nr. 11411.) Knappschafts-Kriegsgesetz. Vom 26. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 17 Abs. 1
des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni
und 30. Dezember 1912 (Gesetzsamml. 1912 S. 137, 1913 S. 2) gilt gleich
ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-,
Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verursacht ist.

§ 2.

Hat die Satzung eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen der Krankenkasse bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Mitglieder, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3.

Mitglieder der Knappschaftsvereine oder der besonderen Krankenkassen, deren Mitgliedschaft nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder in eine besondere Krankenkasse wieder einzutreten, wenn sie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben. Diese Vorschrift gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste zwar gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Knappschaftsgesetzes zur Weiterversicherung berechtigt waren, von dieser Berechtigung aber keinen Gebrauch gemacht haben.

Der Verein oder die besondere Krankenkasse kann die im Abs. 2 bezeichneten Personen, welche sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistung.

§ 4.

Der Lauf der im § 32 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes bestimmten Frist ist gehemmt von der Einberufung zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten bis zwei Monate nach der Entlassung aus diesen Diensten.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Anerkennungsgebühren (§ 33 Abs. 1 und 2 des Knappschaftsgesetzes) fällt während der Leistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten und der auf die Entlassung aus diesen Diensten folgenden zwei Monate weg. Während dieser Zeit ist der Lauf der im § 33 Abs. 2 a. a. O. bestimmten Frist gehemmt. Die in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verbrachte Zeit sowie die auf die Entlassung aus diesen Diensten folgenden zwei Monate werden auf die Wartezeit (§ 30 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes) und auf das Dienstalter (§ 31 des Gesetzes) angerechnet.

§ 6.

Für diejenigen Pensionskassenmitglieder, welche zur Zahlung von Anerkennungsgebühren nicht berechtigt sind, tritt, wenn sie zur Leistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten aus der ihre Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, aber innerhalb zweier Monate nach ihrer Entlassung wieder in eine Pensionskasse eintreten, der Verlust ihrer Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse (§ 34 Abs. 1 des Knappschaftsgesetzes) nicht ein.

§ 7.

Auf die im § 34 Abs. 3 des Knappschaftsgesetzes bestimmte einjährige Frist wird, wenn ein zur Leistung von Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten einberufenes Pensionskassenmitglied innerhalb zweier Monate nach der Entlassung aus diesen Diensten wieder in eine Pensionskasse eintritt, die Mitgliedszeit vor dem Beginne der Dienstleistung angerechnet.

§ 8.

Militärpensionen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gezahlt werden, dürfen auf Invalidenpensionen nicht angerechnet werden.

§ 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ohne Änderung der Satzungen der Knappschaftsvereine Anwendung.

Satzungsbestimmungen, die den Mitgliedern weitergehende Rechte beilegen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die von Reichsangehörigen im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar geleisteten Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, zu bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch für Angehörige anderer Staaten und für die diesen Staaten unmittelbar oder mittelbar geleisteten Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste gelten.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es gilt für die Zeit vom 1. August 1914 ab. Dies Gesetz gilt auch für die Zeit, in welcher Knappschaftsmitglieder zu einer Übung vor der Mobilmachung einberufen waren, aber nicht mehr zur Arbeit zurückkehren konnten, sondern anschließend Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste verrichtet haben.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. März 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Penze. v. Voebell.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Vertical text on the right margin, possibly from an adjacent page or a separate document. Includes fragments like "Dr. 1.", "verord", "was f", "und b", "Stadt", "I.", "II.", "III.", and "1884".

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 18.

112.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 26. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
haben, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erweiterung, Vervollständigung
besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Beteiligung des
Staat an dem Bau von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

zur Herstellung einer Haupteisenbahn

von Riesenburg nach Miswalde, und zwar:

a) zum Bau	12 120 000	Mark,
b) zur Beschaffung von Fahrzeugen infolge des Baues dieser Eisenbahn	638 000	»

zusammen 12 758 000 Mark;

**zur Herstellung des dritten und vierten Gleises auf
den Strecken:**

Berlin-Luckenwalde, Grunderwerb 4 000 000 Mark,

Hamm i. W.-Wunstorf, weitere

Kosten 2 320 000 »

zusammen 6 320 000 » ;

zu nachstehenden Bauausführungen:

Ausbau der Haupteisenbahn von

Siblar nach dem Ahrtal (Dernau)

durch Herstellung einer Abzweigung

von Ringen nach Neuenahr 4 110 000 Mark,

Seite 4 110 000 Mark 19 078 000 Mark

Abertrag 4 110 000 Mark, 19 078 000 Mark

2. Zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:

- a) der Eisenbahn von (Kreuzthal) Weidenau nach Dillenburg . . . 2 873 000 »
- b) der Eisenbahn von Uhrdorf nach Blankenheim Wald (früher Blankenheim [Eifel]) 500 000 »
- c) der Eisenbahn von Merseburg nach Zöschchen 698 000 »
- d) des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Hengstey-Schwerte 320 000 »
- e) des zweiten Gleises auf der Strecke Türkismühle-Nonnweiler 70 000 »
- f) der besonderen Vorortgleise der Berlin-Stettiner Bahn auf der Strecke Berlin (Gesundbrunnen)-Bernau 580 000 »
- g) des zweiten Gleises auf der Strecke Wemmetzweiler-Primsweiler . . 371 000 »
- h) des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Haiger-Dillenburg 475 000 »
- i) der Verbindungsbahn zwischen Rüdeshheim (Geisenheim) und Sarnsheim (Döfenheim) — Teilstrecken auf preussischem Gebiete — 2 797 000 »

zusammen 12 794 000 »

IV. zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen 174 600 000 »

V. zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen 1 500 000 »

insgesamt 207 972 000 Mark

Über die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährliche Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

Zu den Kosten der im § 1 unter Ia und III 2i vorgesehenen Bauten sind vom Reiche folgende unverzinsliche, nicht rückzahlbare Barzuschüsse zu leisten:

- a) bei Ia (Bahnbau Riesenburg-Misdwalde) von $\frac{1}{3}$ der auf Grund der ausführlichen Vorarbeiten noch festzustellenden anschlagsmäßigen Baukosten. Letztere sind vorläufig zu 12 120 000 Mark, der Beitrag des Reichs mithin vorläufig zu 4 040 000 Mark ermittelt;

b) bei III 2 i (Mehrkosten der Verbindungsbahn zwischen Rüdelsheim [Geisenheim] und Sarnsheim [Ockenheim] — Teilstrecken auf preussischem Gebiet ohne die Verbindungsbahn nach Geisenheim —) von 75 Prozent der anschlagsmäßigen Mehrkosten. Letztere sind vorläufig zu 2 532 000 Mark, der Beitrag des Reichs mithin vorläufig zu 1 899 000 Mark ermittelt.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter I und III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen im Betrage von 25 552 000 Mark die Beiträge des Reichs gemäß § 2 von vorläufig 5 939 000 " mitzuwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I und III von vorläufig 19 613 000 Mark sowie zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter II, IV und V vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 182 420 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuld-papiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 3), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 5.
 Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter I bis III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. März 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
 Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Loebell.
 v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Preussische Gesetzsammlung

Abgang 1915

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz über Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 69. — Verordnung, betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland. S. 70.

11413.) Gesetz über Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 27. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
ordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
es folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein Betrag bis zu 110 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung der Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erwähnten Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schakanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schakanweisungen durch Ausgabe von neuen Schakanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schakanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schakanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schakanweisungen aufhört. Die Bedingungen, nach denen diese Schuldpapiere, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schakanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe

die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister ob.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. März 1915.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenz. v. Voebell. v. Jagow.
Wild v. Hohenborn. Helfferich.

(Nr. 11414.) Verordnung, betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland. Vom 26. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verleihen hiermit auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 241 ff.) dem Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland die Rechte einer öffentlichen Körperschaft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. März 1915.

(L. S.) Wilhelm.

Beseler. v. Voebell.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer, S. 71. —
Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei
dem Unternehmen der Kultivierung von Obbländereien des Roten Buchs im Gutsbezirke Wüste
Sieversdorf, Kreis Tebus, S. 72.

Nr. 11415.) Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer.
Vom 4. April 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
ordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
daß folgt:

Einziger Artikel.

Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege wegen
Verhandlungen, die vor der Einberufung zu den Fahnen begangen worden sind,
kommen im Wege der Gnade auch dann niedergeschlagen werden, wenn sie bereits
gerichtlich eingeleitet sind.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. April 1915.

(L. S.) Wilhelm.

Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
v. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Koebell.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

(Nr. 11416.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Obländereien des Roten Luchs im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf, Kreis Lebus.
28. März 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem vom Provinzialverbande der Provinz Brandenburg auszuführenden, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Kultivierung von Obländereien des Roten Luchs im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf, Kreis Lebus, stattfindet.

Berlin, den 28. März 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich

Preussische Gesetzsammlung

Abgang 1915

Nr. 21.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 65) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., S. 73. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanehennen und Hasen durch die beiden Häuser des Landtags, S. 74. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 74.

1417.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 65) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 6. April 1915.

Ihren Bericht vom 1. April d. J. bestimme Ich zur Ausführung des vom 26. März d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe für 1915, daß die Ausführung des Baues und demnächst auch des Betriebes:

1. der im § 1 unter I vorgesehenen Haupteisenbahn von Riesenburg nach Miswalde der Eisenbahndirektion in Danzig,
 2. der im § 1 unter III 1 vorgesehenen Abzweigungsbahn von Ringen nach Neuenahr der Eisenbahndirektion in Köln
- betrieben werden.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Einschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen vorgelegten Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter I aufgeführte Haupteisenbahn von Riesenburg nach Miswalde;
2. für die im § 1 unter II 1 vorgesehene Bauausführung, soweit das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einem früheren landesherrlichen Erlasse Platz greift;
3. für die im § 1 unter III 1 vorgesehene Abzweigungsbahn von Ringen nach Neuenahr.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 6. April 1915.

Wilhelm.
v. Breitenbach.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11417—11418.)

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1915.

(Nr. 11418.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. April 1915.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen (Gesetzsamml. S. 5) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 8. April 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 16. Dezember 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Nettelstedter und Hiller Moor-Entwässerungsgenossenschaft in den Kreisen Lüneburg und Minden zu Nettelstedt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Minden Nr. 5 S. 31, ausgegeben am 30. Januar 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 7. März 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin für die Erwerbung von in der Gemarkung Pommerensdorf belegenen Geländes zur Verbesserung der städtischen Wasserversorgung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 13 S. 111, ausgegeben am 27. März 1915;
3. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 12. März 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Ufstaal-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönlinde im Kreise Königsberg Nm. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. D. Nr. 14 S. 135, ausgegeben am 3. April 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 22.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddede im Kreise Schwes, S. 75. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, durch die beiden Häuser des Landtags, S. 76

11419.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddede im Kreise Schwes. Vom 10. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddede im Kreise Schwes, Regierungsbezirk Marienwerder, und seiner Nebenanlagen, soweit dazu die Provinzialverbände von Westpreußen das Recht zur Entziehung und zur Beschränkung des Grundeigentums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. August 1914 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 10. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11420.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. April 1915.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 19. Januar d. J. betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, (Gesetzsamml. S. 7) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 13. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Bessler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 23.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Eisenbahnen von Riesenburg nach Miswalde und von Ringen nach Neuenahr, S. 77. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Bauten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr, S. 78.

Nr. 11421.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Eisenbahnen von Riesenburg nach Miswalde und von Ringen nach Neuenahr. Vom 14. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung beim Bau einer Hauptbahn von Riesenburg nach Miswalde und beim Ausbau der Hauptbahn von Liblar nach dem Ahrtal (Dernau) durch Herstellung einer Abzweigung von Ringen nach Neuenahr, für die die Geldmittel durch das Eisenbahnanleihegesetz vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 65) bewilligt worden sind, Anwendung findet, soweit bei ihnen nach den bestehenden Bestimmungen für Enteignungen das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) maßgebend ist.

Berlin, den 14. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Tsch. v. Schorlemer. Helfferich.

(Nr. 11422.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Bauten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr. Vom 16. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom ^{11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)} 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt,

daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei folgenden Bauten Anwendung findet, zu deren Ausführung dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr, das Recht zur Enteignung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1914 und die Erlasse des Staatsministeriums vom 16. November 1914 und 9. April 1915 verliehen worden ist.

1. bei dem Bau einer Starkstromfernleitung, die von der Vorgebirgszentrale auf der Braunkohlengrube Vereinigte Bille im Landkreis Köln bis zu der Hauptschaltstelle östlich von Sankt Tönis im Kreise Kempen und zwar durch die Kreise Köln (Land), Neuß (Land), Grevenbroich, Crefeld (Land), Kempen und denjenigen Teil des Stadtkreises Neuß, welcher in dem Übersichtsplane des Stadtvermessungsamts Neuß vom 9. Mai 1911 mit Flur D, E, H und J bezeichnet ist, geführt werden soll;
2. bei dem Bau eines Anschlußgleises der Schaltstation der 100 000 Voltleitung in Osterath, Landkreis Crefeld, an den Bahnhof Osterath.

Berlin, den 16. April 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. v. Voebell. Helfferich.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 24.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg, S. 79. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreussischen Landtschaftsordnung durch die beiden Häuser des Landtags, S. 81.

11423.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg. Vom 5. Dezember 1914.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Goetsch,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Reichart;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister Freiherrn v. Salza und Lichtenau,
Allerhöchstihren Oberfinanzrat Friedrich,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Sächsische Regierung beabsichtigt, eine vollspurige Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg als Nebenbahn im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für eigene Rechnung herzustellen und zu betreiben.

Die Königlich Preussische Regierung gestattet den Bau und Betrieb dieser Linie innerhalb ihres Staatsgebiets, insbesondere die Einführung in den Bahnhof Eilenburg.

Die Königlich Preussische Regierung erteilt zugleich hiermit das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bau der bezeichneten Bahn ist davon abhängig, daß die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen die erforderlichen Mittel bewilligt und daß die Interessenten die ihnen von der Königlich Sächsischen Regierung angemessenen Leistungen übernehmen, insbesondere den Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Artikel 2.

Die Feststellung des Grenzüberganges sowie der Führung der Bahnlinie auf preussischem Gebiete bleibt besonderer Vereinbarung zwischen beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Sächsischen Regierung zustehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und die Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Anlagen — Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußregelungen, Vorflutanlagen, Seitenwegen, Einzäunungen usw. — betreffen, die im öffentlichen Interesse und zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden, nebst der hauptpolizeilichen Prüfung der Hochbauten, soweit diese erforderlich ist, innerhalb des preussischen Gebiets den zuständigen preussischen Behörden vorbehalten.

Artikel 3.

Über die Mitbenutzung des Bahnhofes Eilenburg wird ein besonderer Bau- und Betriebsvertrag zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen abgeschlossen werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Sächsische Regierung.

Artikel 5.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung des auf preussischem Gebiete gelegenen Teiles der Bahnlinie der Königlich Preussischen Regierung vorbehalten; indes wird die technische Aufsicht über den Bau und Betrieb der Bahn und deren betriebsfähigen Zustand ausschließlich der Königlich Sächsischen Regierung überlassen.

Die Bahnpolizei wird durch die Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörden und Beamten gehandhabt. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei in preussischem Gebiete liegt den Organen der Königlich Preussischen Regierung ob. Sie werden die Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig unterstützen.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, die Handhabung der ihr zustehenden Hoheitsrechte, die Wahrnehmung ihrer aus diesem Vertrage sich ergebenden Rechte und die etwaigen Verhandlungen mit der

Königlich Sächsischen Eisenbahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Die Königlich Sächsische Eisenbahnverwaltung wird an die mit der Vertretung beauftragte Behörde oder den Kommissar in allen deren Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten wenden, auch ihnen jede für ihre Zwecke nötige Einsicht gestatten oder Auskunft erteilen.

Artikel 6.

Die Besteuerung des in Preußen gelegenen Teiles der Bahnlinie erfolgt nach Maßgabe der jeweils dort geltenden Landesgesetze.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseitig zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Zur Beglaubigung dieses haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am 5. Dezember 1914.

(L. S.) Goetsch.

(L. S.) Frhr. v. Salza und Lichtenau.

(L. S.) Reichart.

(L. S.) Friedrich.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Pr. 11424.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreussischen Landschaftsordnung durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. April 1915.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreussischen Landschaftsordnung (Gesetzsamml. S. 177) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 19. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Die... (faint text at the top of the page)

Artikel 6... (faint text, likely an article title)

Artikel 7... (faint text, likely an article title)

Artikel 8... (faint text, likely an article title)

Artikel 9... (faint text, likely an article title)

Artikel 10... (faint text, likely an article title)

Artikel 11... (faint text, likely an article title)

Artikel 12... (faint text, likely an article title)

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 25.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorzow, Landkreis Rattowig, S. 83. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau einer Kreisstraße von Wulsen nach Hervest im Kreise Recklinghausen, S. 84. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 84.

Nr. 11425.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorzow, Landkreis Rattowig. Vom 23. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorzow, Landkreis Rattowig, zu dessen Ausführung der Schlesischen Elektrizitäts- und Gas-Aktien-Gesellschaft in Gleiwitz das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der in der Gemarkung Chorzow belegenen Grundstücke Kartenblatt (Flur) 7

Varjele Nr. $\frac{800}{77}$, $\frac{803}{78}$ und $\frac{807}{80}$ durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 15. April 1915 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 23. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Weseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenge. v. Voebell. Helfferich.

(Nr. 11426.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau einer Kreisstraße von Wulsen nach Herveß im Kreise Redlinghausen. Vom 24. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachtrag vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von den Gemeinden Wulsen und Herveß im Landkreise Redlinghausen auszuführenden, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Ausbau des öffentlichen Weges von Wulsen nach Herveß als Kreisstraße stattfindet.
Berlin, den 24. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Besele. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenke. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 15. März 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Moorzweigen-Entwässerungsgenossenschaft Neuhöfchen-Jordan in Neuhöfchen im Kreise Jülichau-Schwiebus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 15 S. 148, ausgegeben am 10. April 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. März 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Randow zur Erwerbung eines in der Gemarkung Gohlów belegenen der Aktiengesellschaft Hedwigshütte gehörenden Grundstücks für die künstlerische Ausgestaltung der Umgebung des von der Provinz Pommern errichteten Bismarckdenkmals bei Stettin und zur Anlage einer Fahrstraße zum Denkmal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 16 S. 138, ausgegeben am 17. April 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 26.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von städtischen Hafenanlagen auf den westlichen Bürgerwiesen in Königsberg i. Pr., S. 85. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau eines öffentlichen Weges vom Ort bis zum geplanten Bahnhofs Settrup im Kreise Bersenbrück, S. 85. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 86

(Nr. 11427.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von städtischen Hafenanlagen auf den westlichen Bürgerwiesen in Königsberg i. Pr. Vom 29. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 1. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. geplanten, durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1913 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen des Baues von Hafenanlagen auf den westlichen Bürgerwiesen stattfindet.

Berlin, den 29. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Venzke. v. Loebell.

(Nr. 11428.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau eines öffentlichen Weges vom Ort bis zum geplanten Bahnhofs Settrup im Kreise Bersenbrück. Vom 30. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung

gesetzsammlung 1915 (Nr. 11427—11428.)

28

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1915.

von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachtrag vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Gemeinde Settrup im Kreise Bersenbrück auszuführenden mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Ausbau eines öffentlichen Weges vom Ort bis zum geplanten Bahnhofs Settrup stattfindet.

Berlin, den 30. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lenge. v. Loebell.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 15. März 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Wulfersdorfer Meliorationsgenossenschaft in Wulfersdorf im Kreise Ostprignitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 S. 206, ausgegeben am 24. April 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. März 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Brandenburg für das Unternehmen der Kultivierung von Ödländereien des Roten Luchs im Gutsbezirke Wülf Sieversdorf im Kreise Lebus, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. D. Nr. 16 S. 163, ausgegeben am 17. April 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. März 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Krossen a. D. zur Erwerbung von Grundflächen für militärische Zwecke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. D. Nr. 16 S. 163, ausgegeben am 17. April 1915;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 15. April 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Schlesiische Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft in Breslau zur Erweiterung des elektrischen Kraftwerkes in Chorow im Landkreise Ratiboritz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln Nr. 18 S. 180 ausgegeben am 1. Mai 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 27.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Regulierung der Hunte im Kreise Wittlage, S. 87. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Aufhöhung des einer künftigen Erweiterung der Stadt Königsberg i. Pr. dienenden Südfrontgeländes, S. 87. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 88.

Nr. 11429.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Regulierung der Hunte im Kreise Wittlage. Vom 13. Mai 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzamml. S. 159) wird bestimmt, daß dem Erwerbe des Grund und Bodens, der zu der Regulierung der Hunte der Brücke in der Landstraße Wehrendorf-Bohmte bis zur Hunteburger Mühle erforderlich ist und nötigenfalls im Wege der Enteignung erworben werden soll, das vereinfachte Enteignungsverfahren nach der Vorschrift dieser Verordnung stattfindet.

Berlin, den 13. Mai 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz.
Fthr. v. Schorlemer. Lenge. v. Loebell. Helfferich.

Nr. 11430.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Aufhöhung des einer künftigen Erweiterung der Stadt Königsberg i. Pr. dienenden Südfrontgeländes. Vom 15. Mai 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzamml. S. 159) wird bestimmt, daß dem Erwerbe des Grund und Bodens, der zu der Regulierung der Hunte der Brücke in der Landstraße Wehrendorf-Bohmte bis zur Hunteburger Mühle erforderlich ist und nötigenfalls im Wege der Enteignung erworben werden soll, das vereinfachte Enteignungsverfahren nach der Vorschrift dieser Verordnung stattfindet.

Gesetzammlung 1915. (Nr. 11429—11430.)

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1915.

wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Stadtgemeinde Königberg i. Pr. auszuführenden, durch diesseitigen Erlaß vom 9. Mai d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen, nämlich der Aufhöhung des einer künftigen Stadterweiterung dienenden Südfontgeländes, stattfindet.

Berlin, den 15. Mai 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz.
Fhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Voebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 7. April 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Stade für den Bau einer Starkstromfernleitung in den Kreisen Soltau und Winsen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 19 S. 119, ausgegeben am 8. Mai 1915.
2. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 15. April 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Landgraben-Entwässerungsgenossenschaft in Schwedt a. D. im Kreise Angermünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 227, ausgegeben am 8. Mai 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 28.

Inhalt: Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914, S. 89. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der zur königlichen Geschloßfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen, S. 90. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Bepflanzung des Brockohs-Moores in Ebersdorf im Kreise Bremervörde, S. 90. —

(Nr. 11431.) Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914. Vom 4. Juni 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

verordnen in Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914, was folgt:

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse von 1870/71, die sich im jetzigen Kriege auf dem Kriegsschauplatze oder in der Heimat besondere Verdienste erwerben, erhalten als Auszeichnung eine auf dem Bande des Eisernen Kreuzes über dem silbernen Eichenlaub zu tragende silberne Spange, auf der ein verkleinertes Eisernes Kreuz mit der Jahreszahl 1914 angebracht ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. Juni 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Loebell.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

(Nr. 11432.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der zur Königlichen Geschloßfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen. Vom 27. Mai 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnungen, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 und 27. März 1915 (Gesetzsamml. von 1914 S. 159 und von 1915 S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Königlichen Verordnungen bei dem von der Königlichen Geschloßfabrik in Siegburg auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Mai 1915 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Erweiterung der zur Geschloßfabrik gehörigen Anlagen stattfindet.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

(Nr. 11433.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Brockohs-Moores in Ebersdorf im Kreise Bremervörde. Vom 29. Mai 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in Verbindung mit der Verordnung vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnungen bei dem vom Kreise Bremervörde auszuführenden, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Brockohs-Moores in Ebersdorf stattfindet.

Berlin, den 29. Mai 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 29.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffsahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale, S. 91. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 105.

1434.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffsahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale. Vom 19./23. April 1915.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben zum Zwecke der Vereinbarung eines Nachtrags zum Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffsahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale vom 21. Oktober 1902 zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Dr. Walter Gerlach,
vortragenden Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten,

Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Dr. Ernst Schneider,
vortragenden Rat im Finanzministerium,

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. Joseph
v. Voehr, vortragenden Rat im Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Höchsthren Präsidenten Paul Lange, vortragenden Rat im Herzog-
lichen Staatsministerium,

unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgenden Staats-
vertrag abgeschlossen haben.

§ 1.

Das zu § 2 des Staatsvertrags vom 21. Oktober 1902 gehörige Güterverzeichnis zu den Tarifen für die Schiffsahrts- und Flößereiabgaben auf der preussischen Saale und Unstrut und auf der anhaltischen Saale wird durch das folgende Güterverzeichnis ersetzt.

§ 2.

Der § 5 des Staatsvertrags vom 21. Oktober 1902 wird aufgehoben dafür folgendes bestimmt:

Die Feststellung oder Abänderung der Abgabentarife einschließlich des Güterverzeichnisses hat künftig durch unmittelbares Benehmen der beiderseitigen Regierungen zu erfolgen.

§ 3.

Der Vertrag tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

§ 4.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Anfertigungen unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 19. April 1915.

Dessau, den 23. April 1915.

(L. S.) Gerlach.

(L. S.) Lange.

(L. S.) Schneider.

(L. S.) v. Loehr.

Chlormagnesium, Chlornatrium
 appen
 et
 eiserplatten
 e
 mit
 röhren
 n, soweit nicht in anderen Klassen
 emittel und Rohmaterialien zur Düngersfabrikation,
 besondere Abraumsalze, Ammoniak, Asche, Blutdünger,
 nallit, Chilisalpeter, Fische zum Düngen, Gaskalk,
 abeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Kalkmehl aus
 scheln, Kalkschlamm, Knochenmehl, Leimkalk, Mist,
 all, Phosphate und Superphosphate, Scheideschlamm
 der Zuckersfabrikation, Schlempe Dünger, Thomas-
 ade, Torfstreu, Walkhaare, Weihen Dünger usw.
 en (siehe Packungen)
 und Stahlwaren, soweit nicht in einer anderen Tarif-
 se genannt, insbesondere Fässer, Fensterrahmen, Gitter,
 unen, Karren, Ketten, Kippkarren, Küchengeräte,
 schinen und Maschinenteile, Nägel, Öfen, Schösser,
 igen, Werkzeuge
 und Stahl — auch verzinkt, verzinnt, verbleit oder
 gestrichen, geteert, geölt — in Stangen, Blechen
 eißblech), Platten, Band Eisen, Fassoneisen, Eisenröhren,
 en- und Stahlguß, roh, leere schmiedeeiserne Zylinder,
 linte, Laschen, Bolzen, Nieten, Schrauben und Muttern,
 zur Zusammensetzung von Eisenbauwerksteilen oder
 Bestandteilen für Eisenbahnfahrzeuge notwendig sind
 zugleich damit verladen werden, Unterlagsplatten,
 hufeisen (Hufeisen, roh vorgearbeitet), Schar- und
 reichbretter zu Pflügen, roh vorgearbeitet, ungelocht,
 geschliffen und ungeschärft; Baubeschläge, roh vorge-
 eitet; Befestigungsteile, die zur Zusammensetzung und
 fstellung von Röhren, Säulen, Masten oder von Eisen-
 werksteilen oder von Bestandteilen für Eisenbahn-

Tarifklasse			
I	II	III	IV
		III	
	II II		IV IV
I			IV
		III	
I			
	II		IV
		III	
I			

fahrzeuge notwendig sind und zugleich damit verladen werden; roh vorgearbeitete Schablonen, Spaten und Hacken; ferner Form- (Gasson-) Stücke, Radsäge aus Guß, Radsäge und Radbandagen für Eisenbahnen, Räder, Noststäbe, Transmissionscheiben, Lager- und sonstige Bauwerksteile ohne besondere Bearbeitung. Eisenbahnschienen, neue, Eisenbahnschwellen, eiserne. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt, verzinkt, verbleit oder verkupfert, in Ringen oder Bündeln, unverpackt, auch lose mit Papier umhüllt (auch Stacheldraht).....

Eisen- und Stahlabfälle, Eisen und Stahl, alt, Eisen- und Stahlbruch, Eisenschwamm, Eisenbahnschienen, gebrauchte, Roheisen, Rohstahl, Schweißisenpakete, Wuddeluppen, Luppenstäbe (Rohschienen), Rohrluppen, Blooms, Knüppel (Billettes), Marquetten, Brammen und Platinen (Breiteisen), Ferromangan, Ferroilicium, Ferrochrom Eisenschlacken, Walzensinter, Walzenschlacke

Eisenvitriol

Emballagen (siehe Packungen).....

Erden, gewöhnliche (Kies, Sand, Mergel, Lehm, Kalkerde, Porzellanerde [Chinaclay], Schlick, Schlamm, Bims-sand usw.)

Erdfarben

Erdnüsse

Erze mit Eisen und anderem Metall, auch bifkettiert ...

Essig

Extrakte

Farben, zubereitete, soweit nicht in anderen Klassen genannt

Farberde

Farbholz

Faschinen

Faßdauben

Faßholz

Fässer, neue

Fässer, gebrauchte

Fassoneisen

Fastagen (siehe Packungen)

Feldbahnen

Tarifklasse			
I	II	III	IV
	II		
		III	IV
	II	III	
			IV
I			IV
	II		
	II		
	II		
I			
	II		
	II		
	II		
		III	

Grubenhölzer (siehe Holz)			III	
Grude				IV
Guano				IV
Gummiarabikum	I			
Gummiharz		II		
Gummiwaren	I			
Gußwaren, grobe		II		
Haare, ausgenommen Pferdehaare (Klasse II)			III	
Hanf		II		
Harze, gewöhnliche		II		
Häute	I			
Hede			III	
Heringe		II		
Heu, lose		II		
Heu, gepreßt				IV
Holz, überseeisches, für Gerb- und Farbstoffe, Farbholz, Holzwaren, feine (Möbel, Fässer, neue, Furniere)	I			
Holz aller Art, geschnitten, gehobelt, Balken, Bretter usw., abgesehen von den in Klasse I und III genannten Hölzern, Fasbäuben, Fasbholz, Fässer, gebrauchte, Holzwaren, grobe, Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff in fester Form Holz und Holzwaren, folgende: Brennholzscheite, Bühnen- pfähle, Eisenbahnschwellen, hölzerne, Grubenhölzer (Grub- enbretter), Holzdraht, Holzkohle, Holzwohle, Schal- bretter, Schwarten, Schwartenpfähle, Stackschalen, Stamm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m (Papierholz)		II		
Holzpappe	I			III
Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff, breiartig				IV
Honig	I			
Hörner		II		
Hülsen, leere, gebrauchte		II		
Hülsenfrüchte	I			
Instrumente	I			
Johannisbrot, auch zerkleinert	I			
Jute, rohe			II	
Kabel	I			
Kaffee und Kaffeesurrogate	I			
Kakao	I			

Tarifklasse			
I	II	III	IV
		III	
			IV
I			
	II		
I			
	II		
		III	
	II		
	II		
I			
		III	
	II		
	II		
			IV
I			
			III
I			
	II		
	II		
I			
I			
		II	
I			
I			

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Kainit				IV
Kalldüngesalze				IV
Kalimagnesia				IV
Kalifalpete				IV
Kalifalze				IV
Kaliumsulfat				IV
Kalk, gebrannt und ungebrannt				IV
Kalkerde				IV
Kalkmehl aus Muscheln				IV
Kalksandstein				IV
Kalkschlamm				IV
Kandis	I		III	
Kannen, gebrauchte		II		
Kanoster (siehe Packungen)				IV
Karnallit		II		
Kartoffeln	I			
Ketten				IV
Kies	I			
Kieselfluornatrium				IV
Kieselgur				IV
Kieserit				IV
Kisten, gebrauchte		II		
Kleie				IV
Klinker				IV
Knochen				IV
Knochenkohle (siehe Beinschwarz)				IV
Knochenmehl				IV
Knochenschrot				IV
Kohl		II		
Kohlensäureflaschen, leere				IV
Kokos, Kokosfasern, Kokosnußabfälle		II		
Koks				IV
Kolonialwaren	I			
Konserven	I			
Kopra	I			
Körbe, gebrauchte		II		
Korbmacherruten		II		
Korkabfälle				IV

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
.....				IV
.....	I			IV
.....		II		
.....	I			
.....	I			IV
.....	I			IV
.....		II		IV
.....	I			
.....		II		
.....			III	IV
.....		II		
.....	I	II		
.....				IV
.....		II		IV
.....			III	
.....				IV
.....		II		
.....	I			IV
.....		II		
.....			III	
.....				IV
.....		II		
.....	I			IV
.....		II		
.....			III	

Roheisen			III	
Rohr		II		
Rohrzucker		II		
Rotguß	I			
Rüben, Rübenschnitzel				IV
Säcke, neue	I			
Säcke, gebrauchte			III	
Sägemehl, Sägespäne				IV
Salmiak	I			
Salpeter, Salpetersäure				IV
Salze aller Art, abgesehen von Düng- und Futtermitteln und soweit nicht in einer anderen Klasse genannt. . . .			III	
Sand				IV
Sauerkohl, Sauerkraut		II		
Säuren, außer den in Tarifklasse IV genannten		II		
Schalbretter, Schwarten und Schwartenpfähle			III	
Schamottewaren		II		
Schamottemehl und Schamottesteine			III	
Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation				IV
Scherben von Tonwaren und Glas				IV
Schiefer, Dachschieferplatten				IV
Schilf				IV
Schlacken, Schlacken kies, Schlackenmehl, Schlackensand ..				IV
Schlempen aller Art				IV
Schlempedünger				IV
Schlempekohle			III	
Schmalz	I			
Schmirgel				IV
Schnittwaren, harte und weiche, soweit nicht in Klasse I und III (siehe Holz)		II		
Schwefel, Schwefeleisen, Schwefelfäden, Schwefelkohlenstoff	I			
Schwefelkies, Schwefelkiesabbrände, Schwefelkiesasche . . .				IV
Schwefelnatrium	I			
Schwefelsäure				IV
Schwemmsteine				IV
Schwerspat (Baryt)				IV
Seegras				
Seife	I			

Tarifklasse			
I	II	III	IV
		III	
	II		
	II		
I			
			IV
I			
		III	
			IV
I			
			IV
		III	
			IV
	II		
	II		
		III	
	II		
		III	
			IV
		III	
I			
			IV
	II		
I			
			IV
I			
			IV
			IV
			IV
I			

ter, Siegelsinter
 rup
 da
 menblumenkuchen
 at, und zwar: Feld-, Fluß-, Kalk-, Schwerspat (natür-
 licher schwefelsaurer Baryt)
 ritus und Sprit
 reu
 kschalen
 ämme, harte und weiche
 amm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m } siehe Holz
 ärke
 tsfucit
 teine, künstliche, soweit nicht besonders genannt, sowie
 Marmor, roh
 teine, natürliche (Bruch-, Bau-, Pflaster-, Gips-, Kalk-
 [auch Dolomit], und Magnesit, Luff-, Basalt-, Schmirgel-,
 Schwammsteine, rohe Mühlsteine), gebrannte Steine
 Tonsteine, Siegelsteine, Dachziegel)
 Steingut
 Steinkohle (auch Briketts und Koks) außer Anthrazit...
 Steinkohlenpech, Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröl
 Steinnüsse
 Steinsalz
 Steinwaren
 Stroh, lose
 Stroh, gepreßt
 Strohmatte
 Strohstoffe wie Holzstoffe
 Stuhlrohr
 Superphosphat
 Süßholz
 Sylvin, Sylvinit
 Tabak
 Tang
 Tanks, leere gebrauchte
 Tannwaren, neue
 Tannwaren, gebrauchte

Tarifklasse			
I	II	III	IV
			IV
	II		
	II		IV
			IV
I			IV
I			IV
		III	
			IV
I			IV
		III	
	II		
			IV
I			
	II		
			IV
I			IV
I			IV
		III	
I		III	

Teer			III	
Thomaschlacken				IV
Tinte	I			
Ton				IV
Tonerde, schwefelsaure und essigsaure	I			
Tonröhren			III	
Tonsteine				IV
Tonwaren, grobe, einschließlich der groben Schamottewaren, aber ausschließlich der Drainröhren		II		
Torf, Torfmehl, Torfstreu, Torfziegel, Torfmull				IV
Traß				IV
Treiber				IV
Tripel				IV
Tüten		II		
Viehsalz				IV
Walfett		II		
Walfhaare				IV
Wasserglas			III	
Wegebaumaterial, soweit nicht in anderen Klassen genannt	I			IV
Wein				IV
Weinbefehdünger		II		
Weißblech			III	
Werg				IV
Wergabfälle				IV
Werkstücke, roh zugerichtete			III	
Wolle, rohe (Rückenwäsche)		II		
Wurzeln von Bäumen usw.				IV
Zellulose, trocken (Zellstoff in fester Form)		II		
Zellulose, feucht (Zellstoff breiartig)				IV
Zement, Zementdielen, Zementrohre			III	
Zementkalk oder hydraulischer Kalk				IV
Zementwaren, außer den in Klasse III genannten		II		
Zichorienmehl, Zichorienschnitzel, Zichorienwurzel (auch gedörst)				IV
Ziegel				IV
Ziegelmehl, Ziegelsinter, Ziegelsteine				IV
Zink	I			
Zinkasche, Zinkoxyd, Zinkstaub		II		

Tarifklasse			
I	II	III	IV
		III	
I			IV
I			IV
		III	
			IV
	II		
			IV
	II		
			IV
		III	
I			IV
	II		
		III	
			IV
	II		
		III	
			IV
	II		
			IV
			IV
I			
	II		

weiß
 in Broten, Würfeln, Tafeln, Platten und Stücken,
 gemahlen, Farin- und Kristallzucker
 roh
 rüben
 sonstigen Güter

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
I		II		
I		II		
I				IV

Gehört zum Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt über die Er-
 ng der Schiffsahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale vom 19. April 1915.
 23. April 1915.

(L. S.) Gerlach. (L. S.) Lange.
 (L. S.) Schneider.
 (L. S.) v. Voehr.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselfung
 Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind
 nicht gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 9. April 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. N., für die Anlage eines Anschlußgleises der Schaltstation der 100 000 Voltleitung in Osterath im Landkreise Crefeld an den Bahnhof Osterath, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 18 S. 201, ausgegeben am 1. Mai 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom

23. April 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Settrup im Kreise Bersenbrück für den Ausbau eines öffentlichen Weges vom Orte bis zum geplanten Bahnhofs Settrup, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Osnabrück Nr. 20 S. 115, ausgegeben am 15. Mai 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 29. April 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wittlage für die Regulierung und Instandsetzung der Hunte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Osnabrück Nr. 23 S. 138, ausgegeben am 5. Juni 1915;
4. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 2. Mai 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Miesel-Regulierungsgenossenschaft in Soldin im Kreise Soldin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 22 S. 215, ausgegeben am 29. Mai 1915;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für die Erweiterung des Landesbads in Aachen-Burtscheid, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Aachen Nr. 21 S. 235, ausgegeben am 22. Mai 1915;
6. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Altendorf im Landkreise Hamm für den Ausbau des Weges von Altendorf nach Krümde als Kreisstraße innerhalb der Gemarkung Altendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnberg Nr. 23 S. 196, ausgegeben am 5. Juni 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 30.

Inhalt: Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz auszuführenden Estedurchstichs usw., S. 107. — Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb bei Hannover erforderlichen Uferregulierung, S. 107. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 108

(Nr. 11435.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz auszuführenden Estedurchstichs usw. Vom 15. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz, Regierungsbezirk Stade, auszuführenden, durch diesseitigen Erlass vom 10. Juni d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Uferregulierungsunternehmen, nämlich der Herstellung des Estedurchstichs, seiner Uferbrückung und der Anlage neuer Wege und Entwässerungen, stattfindet.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11436.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb bei Hannover erforderlichen Uferregulierung. Vom 15. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung

von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt,
27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57)
daß dieses Verfahren bei dem vom Königlich Preussischen Staate geplanten, durch
Königliche Verordnung vom 9. Mai 1906 mit dem Enteignungsrecht aus-
gestatteten Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb bei Hannover
erforderlichen Vereinregulierung stattfindet.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind
bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 12. November 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Laugaller Tales in Gerskullen im Kreise Ragnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 22 S. 171, ausgegeben am 5. Juni 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Röchlingsche Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H. in Böllingen a. Saar, zur Errichtung einer Geschosfdreherei nebst Lagerräumen, Transport- und Nebenanlagen zum Zwecke der Geschosfabrikation, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 24 S. 177, ausgegeben am 12. Juni 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 7. Juni 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Neustadt a. Rhge. für die Herstellung einer Verbindungsleitung für die Zuleitung von Starkstrom von dem Unterwerk in Meyensfeld nach dem Unterwerk in Schulenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hannover Nr. 25 S. 147, ausgegeben am 19. Juni 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 31.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Barten nach Gerbauen, S. 109. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem für die Anlegung eines Industriefahens usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den zur Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriefahens zu enteignenden Grundstücken, S. 110. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 110.

1437.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Barten nach Gerbauen. Vom 25. Juni 1915.

Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1914 / 27. März 1915 /
sind ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitskraft und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, (Gesetzsamml. S. 159 und 160) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung beim Bau der unterm 9. März 1914 genehmigten Kleinbahn von Barten nach Gerbauen Anwendung findet, soweit für diese der Unternehmerin das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Dezember 1914 verliehen worden ist.

Berlin, den 25. Juni 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11438.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den für die Anlegung eines Industriefahens ujm. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den zur Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriefahens zu enteignenden Grundstücken.
Vom 30. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) und Nachtrag vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei den nach der Königlichen Verordnung vom 4. April 1905 für die Anlegung eines Industriefahens usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den nach dem Erlaß des Staatsministeriums vom 20. Juni 1915 zur Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriefahens zu enteignenden Grundstücken stattfindet.

Berlin, den 30. Juni 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Penze. v. Voebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 20. September 1914 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Skaisgirren in Skaisgirren im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 24 S. 191, ausgegeben am 19. Juni 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bremervörde zur Kultivierung und Besiedlung des Brodohs-Moors in Ebersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 24 S. 213, ausgegeben am 12. Juni 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 32.

11439.) Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer. Vom 7. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
ordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeindebeschluß anordnen:

entweder,

von einer Aufstellung, allgemeinen und Einzelberichtigung sowie Auslegung Liste der stimmsfähigen Bürger (Gemeindeglieder) abgesehen und bei Wahlen letzte endgültige Liste zugrunde gelegt wird,

oder,

bei der gesetzmäßigen Aufstellung (Berichtigung) der Listen hinsichtlich der Kriegsteilnehmer, die den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und die Ausübung des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes genügen, eine Minderung der veranschlagten Steuerfäge oder der Einkommensbezüge, die etwa gegenüber den für die letzte endgültige Liste maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist, außer Betracht bleibt.

§ 2.

Als Kriegsteilnehmer gelten Personen, die im gegenwärtigen Kriege dem deutschen Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder geleistet haben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. Juli 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.	Delbrück.	v. Tirpitz.	Beseler.
v. Breitenbach.	Sydow.	v. Trott zu Solz.	Fhr. v. Schorlemer.
Lenze.	v. Voebell.	Wild v. Hohenborn.	Helfferrich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Auftragungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Verordnung 1915. (Nr. 11439.)

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1915.

Österreichische Gesetzsammlung

1915

Die Gemeinde können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeinde...

Die Gemeinde können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeinde...

Die Gemeinde können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeinde...

Die Gemeinde können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeinde...

Die Gemeinde können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeinde...

Die Gemeinde können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeinde...

Die Gemeinde können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeinde...

Die Gemeinde können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeinde...

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 33.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, S. 113. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Doppelfreileitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms von dem Kraftwerke bei Golpa zu der Kalkstickstoffabrik bei Niederitz a. d. Elbe, S. 114. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen zur Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchauffee bei Dyros, S. 114. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. März 1915 über Änderung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags, S. 115. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. März 1915 wegen Verlängerung der Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Gändereien, durch die beiden Häuser des Landtags, S. 115. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 116.

11440). Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Vom 7. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
ordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
folgt:

Einziger Artikel.

Der § 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. Nr. 29 S. 264) erhält nachfolgende Fassung:
Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
in der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. Juli 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke.
v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

(Nr. 11441.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Doppelfreileitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms von dem Kraftwerke bei Golpa zu der Kalkstickstofffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe. Vom 9. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt,

27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau von zwei Doppelfreileitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms von dem Kraftwerke bei Golpa, Kreis Bitterfeld, zu der Kalkstickstofffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe, Kreis Wittenberg, zu dessen Ausführung dem Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juni 1915 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich.

(Nr. 11442.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen zur Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchauffee bei Dyroß. Vom 13. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt,

27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von dem Kreise Osthavelland auszuführenden, durch Staatsministerialerlaß vom 6. Juli d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchauffee bei Dyroß stattfindet.

Berlin, den 13. Juli 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lenze. v. Voebell. Helfferich.

1443.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. März 1915 über Änderung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Juli 1915.

er auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 27. März 1915 (Gesetzl. S. 57) über Änderung der Verordnung vom 11. September 1914 (Gesetzl. S. 159 und 174), betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.
Berlin, den 15. Juli 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lenke. v. Voebell. Helfferich.

11444.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. März 1915 wegen Verlängerung der Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 16. Juli 1915.

er auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 26. März 1915, betreffend die Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzl. S. 55), haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fhr. v. Schorlemer. v. Voebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. Januar 1915, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung in Danzig Nr. 8 S. 46, ausgegeben am 20. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 8 S. 71, ausgegeben am 20. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 7 S. 72, ausgegeben am 13. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Frankfurt a. D. Nr. 7 S. 53, ausgegeben am 13. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Stettin Nr. 8 S. 47, ausgegeben am 20. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Köslin Nr. 7 S. 29, ausgegeben am 13. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 7 S. 24, ausgegeben am 13. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 7 S. 58, ausgegeben am 13. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 7 S. 38, ausgegeben am 13. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 13. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 7 S. 44, ausgegeben am 13. Februar 1915,
der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 9 S. 63, ausgegeben am 27. Februar 1915 und
der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 17 S. 165, ausgegeben am 27. März 1915;
2. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 24. April 1915 vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regelung der Aue in den Gemarkungen Tostedt und Everstorf, Kreis Harburg, und Liste, Kreis Zeven, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 20, Beilage, ausgegeben am 15. Mai 1915 und
der Königl. Regierung in Stade Nr. 23 S. 195, ausgegeben am 5. Juni 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 34.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem zur Ausführung der Bauarbeiten der Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain erforderlichen Erwerbe des Prieschlaer Mühlenstaues, S. 117. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Privatanschlußbahn der Kalkstickstoffabrik bei Piestersch a. d. Elbe, S. 118. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 118.

Nr. 11445.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem zur Ausführung der Bauarbeiten der Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain erforderlichen Erwerbe des Prieschlaer Mühlenstaues. Vom 2. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß

27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) bei dem Erwerbe des Prieschlaer Mühlenstaues, der zur Ausführung der Bauarbeiten der Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain, Kreis Liebenwerda, erforderlich ist und nötigenfalls im Wege der Enteignung erfolgt, das vereinfachte Enteignungsverfahren nach der Vorschrift dieser Verordnung stattfindet.

Berlin, den 2. Juli 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Penke. Helfferich.

(Nr. 11446.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Privatanschlußbahn der Kalkstickstofffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe. Vom 14. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau der unterm 15. Juni 1915 genehmigten Privatanschlußbahn der Kalkstickstofffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe (Kreis Wittenberg), zu deren Ausführung dem Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), das Enteignungsrecht auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch den Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Juli 1915 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 14. Juli 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Führ. v. Schorlemer. Lenke. v. Voebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Juli 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osthavelland für die Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchauffee bei Droy, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 7 S. 355, ausgegeben am 17. Juli 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Abgang 1915

Nr. 35.

Inhalt: Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer, S. 119. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Baues einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt, S. 120.

11447.) Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer. Vom 24. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
ordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Beruhet im Falle des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) die unverschuldete Fristräumung des Antragstellers auf seiner Teilnahme am Kriege, so hat bei Geldforderungen die angerufene Behörde die Wiedereinsetzung zu gewähren, sofern der Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Beendigung des Kriegszustandes oder der Kriegsteilnahme gestellt wird.

Auf Beschwerden wegen Versagung der Wiedereinsetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 2.

Die einjährige Frist des vorletzten Satzes des § 112 des Landesverwaltungs-Gesetzes für die Nachholung einer versäumten Streithandlung beziehungsweise den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zugunsten der Kriegsteilnehmer bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit Beendigung des Kriegszustandes oder der Kriegsteilnahme gehemmt.

Das Gleiche gilt für die im § 48 Abs. 4 des Ergänzungssteuergesetzes (Gesetzsamml. 1906 S. 294) vorgesehene Frist.

§ 3.

Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, welche

1. vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören,
2. sich dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs im Ausland aufhalten,
3. sich als Kriegsgefangene oder Geisel in der Gewalt des Feindes befinden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. Juli 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
v. Loebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

(Nr. 11448.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Baues einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt. Vom 13. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt,

27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) daß dieses Verfahren bei dem von dem Friedrichstädter Brückenverbände geplanten, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Juli 1915 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen des Baues einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt stattfindet.

Berlin, den 13. Juli 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lenze. v. Loebell. Helfferich.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 36.

Inhalt: Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, S. 121. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts in Dillenburg, S. 122.

11449.) Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Vom 28. Juli 1915.

Sir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
ernen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzamml. S. 17) und auf den Antrag dieses Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1914 in der Provinz Ostpreußen gebildeten Kriegshilfsausschüsse sind befugt, in dem Verfahren zur Ermittlung der Kriegsschäden und der Feststellung der vom kriegshilfsausschusses Staat gewährten Vorentscheidung Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

Die eidliche Vernehmung des Geschädigten selbst ist nicht zulässig.

§ 2.

Die Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt durch den Vorsitzenden des Kriegshilfsausschusses.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist zur Beeidigung nur befugt, wenn er entweder auch Stellvertreter des Vorsitzenden in dessen Hauptamt als Landrat oder als Erster Bürgermeister einer kreisfreien Stadt ist oder die Befähigung zu höheren Verwaltungs- oder Justizdienste besitzt.

§ 3.

Hält sich der Zeuge oder Sachverständige nicht im Bezirke des Kriegshilfsausschusses, bei dem das Verfahren schwebt, auf, so kann der Kriegshilfsausschuss den Kriegshilfsausschuß oder das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts um eidliche Vernehmung ersuchen.

Das Ersuchen kann nur wegen örtlicher Unzuständigkeit oder wegen gesetzlicher Unzulässigkeit der Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen abgelehnt werden.

§ 4.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Fall des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Fall des Ungehorsams die zu erkennende Geldstrafe den Betrag von einhundertundfünzig Mark nicht übersteigen darf.

Die hierbei zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter (§ 2 Abs. 2).

Gegen die Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

§ 5.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Juli 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Fehr. v. Schorlemer. v. Loebell.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

(Nr. 11450.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts in Dillenburg. Vom 24. Juli 1915.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Haigerseelbach am 1. September 1915 beginnen soll.

Berlin, den 24. Juli 1915.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Mügel.

Preussische Gesetzsammlung

Heft 1915

Nr. 37.

Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, S. 123. — Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899, S. 124. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Straßendamms von Danzig nach Heubude, S. 124. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 125.

51.) Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 19. Juli 1915.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
auf Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die Amtsdauer der Tierärztekammern, deren Wahlzeit nach der Verordnung vom 15. Oktober 1914 (Gesetzsamm. S. 174) mit Ende des Jahres 1915 abläuft, wird bis Ende des Jahres 1916 verlängert. Die Neuwahlen zu den Tierärztekammern haben demnach erst im November 1916 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Juli 1915.

(L. S.) Wilhelm.

Befeler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Führ. v. Schorlemer. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11452.) Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562). Vom 16. August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *2.*
verordnen zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899, was folgt:

Der Justizminister kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen darf, sowie von dem für die Annahme an Kindes Statt erforderlichen Alter (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1303, 1322, 1744, 1745) den Amtsgerichten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. August 1915.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Jagow. Helfferich.

(Nr. 11453.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Straßendamms von Danzig nach Heubude. Vom 14. August 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachtrag vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Danzig auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 6. August d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Herstellung eines 100 Meter breiten, der Verbindung des Stadttinnern mit dem eingemeindeten Vororte Heubude dienenden Damms stattfindet.

Berlin, den 14. August 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. Helfferich.

Bekanntmachung.

Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind gemacht:

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. Januar 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Magdeburger Vorortbahnen, Aktiengesellschaft in Magdeburg, für die Anlage einer Straßenbahn von der Magdeburg-Fermerlebenener Grenze im Zuge der Schönebecker Straße durch Fermerleben, Salbke, Westerhüsen und Frohse bis nach Schönebeck, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 8 S. 49, ausgegeben am 20. Februar 1915; die am 24. April 1915 Allerhöchst vollzogene Konzessionsurkunde, betreffend die Umgestaltung und Erweiterung der Cöln-Bonner Kreisbahnen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 33 S. 233, ausgegeben am 14. August 1915;

das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 30. April 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Niedervorschütz-Madener Entwässerungsgenossenschaft in Niedervorschütz im Kreise Nelsungen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 32 S. 254, ausgegeben am 7. August 1915;

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Idstein für die Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Idstein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Wiesbaden Nr. 28 S. 227, ausgegeben am 10. Juli 1915;

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 19. Juni 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain im Kreise Liebenwerda für den Erwerb des zur Ausführung des Genossenschaftsunternehmens erforderlichen Mühlenstaus der Prieschkaer Mühle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 31 S. 234, ausgegeben am 31. Juli 1915;

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 20. Juni 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin zur Erweiterung des Industriegeländes ihres Industriefahens, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 28 S. 248, ausgegeben am 10. Juli 1915;

die auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 22. Juni 1915 vom Staatsministerium vollzogene

- Sagung für die Silberberger-Kesselländereien-Entwässerungsgenossenschaft in Silberberg im Kreise Arnswalde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 30 S. 294, ausgegeben am 24. Juli 1915;
8. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 28. Juni 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für die Vergrößerung des in der Gemarkung Großaubem liegenden Wasserwerkes der Pulverfabrik bei Hanau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 29 S. 212, ausgegeben am 17. Juli 1915;
 9. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juni 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), für den Bau von zwei Doppelspreitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms aus dem Kraftwerke bei Golpa im Kreise Bitterfeld zu der Kalkstickstoffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe im Kreise Wittenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 29 S. 213, ausgegeben am 17. Juli 1915;
 10. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. Juli 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Stolp für die Anlage einer vollspurigen Kleinbahn von Kuhnhof über Groß Garde nach Ziegen und den Umbau der bisherigen schmalspurigen Kleinbahnstrecke Ziegen-Schmolzin in Vollspur, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 29 S. 229, ausgegeben am 17. Juli 1915;
 11. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Juli 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), für die Anlage einer Privatanschlußbahn von der Staatsbahnlinie Wittenberg-Dessau nach der Kalkstickstoffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe im Kreise Wittenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 29 S. 213, ausgegeben am 17. Juli 1915;
 12. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 9. Juli 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die Freilegung der Lütticher Straße zwischen Trift- und Limburger Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 33 S. 426, ausgegeben am 14. August 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Abgang 1915

Nr. 38.

Inhalt: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen, S. 127. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 128.

11454.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 24. August 1915.

Sir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
befehl gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, was folgt:

Artikel 1.

Der § 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen, (Gesetzsamml. S. 545) wird dahin abgeändert:

- I. Die Nr. 4 des Abs. 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: „und die Aufwandsentschädigungen, die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) gewährt werden“.
- II. In den Abs. 2 und 4 tritt an die Stelle der dort vorgesehenen Summe von eintausendfünfhundert Mark bis auf weiteres die Summe von zweitausend Mark.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben beteiligten Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Vorschrift des Artikel 1 Nr. II tritt gleichzeitig mit der Verordnung Bundesrats über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- ähnlichen Ansprüchen vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 285) außer Kraft.

Ist ein Anspruch der im § 46 Abs. 1 Nr. 6, 7, Abs. 4, 6 der Verordnung vom 15. November 1899 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Vorschrift des Artikel 1 Nr. II unzulässig sein würde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. August 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.
Sydow.

Delbrück.
v. Jagow.

Beseler.
Helfferich.
v. Breitenbach.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 3. Juli 1915 vom Staatsministerium vollzogene Sakung für die Sonnenwalder Drainagegenossenschaft in Sonnenwalde im Kreise Luckau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 34 S. 361, ausgegeben am 21. August 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Juli 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Friedrichstädter Brückenverband für die Errichtung einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 54 S. 542, ausgegeben am 7. August 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 6. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Danzig für den Bau eines Straßendamms von Danzig nach Heubude, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 34 S. 250, ausgegeben am 21. August 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M. und 1884 bis 1913 zu 4,60 M.) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 39.

Inhalt: Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, S. 129. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden Herstellung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven, S. 130. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 130.

11455.) Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 31. August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
ordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß bei der Bestimmung der im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom ^{24. Februar 1870} 19. August 1897 (Gesetzsamml. S. ¹³⁴ 343) festgesetzten Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1915 nicht zur Anrechnung kommt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.
Gegeben Großes Hauptquartier, den 31. August 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. Sydow.
Führ. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

(Nr. 11456.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden Herstellung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven. Vom 25. August 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachtrag vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 20. August d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Herstellung eines etwa 580 ha umfassenden Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven stattfindet.

Berlin, den 25. August 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz.
Lenke. v. Voebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 10. Juli 1915 vom Staatsministerium vollzogene Satzung für den Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverband Hinterthor im Marienburger Deichverbände zu Hinterthor im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 35 S. 253, ausgegeben am 28. August 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juli 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Saarlouis für den Bau einer Kaserne, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 34 S. 251, ausgegeben am 21. August 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 40.

131. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill, S. 131. — Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arns, Biaska, Johannisburg, Lyck, Marggrabowa, Pillaillen und Stallupönen, S. 132. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Sübfrontgeländes im Weichbilbe der Stadt Königsberg i. Pr. als Industrie-gelände, S. 136. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 137.

457.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill. Vom 31. August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
in Gemäßheit des § 92 der Grundbuchordnung, was folgt:

Die bei dem Amtsgericht in Wischwill gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter sind nach Inhalt der die Blätter betreffenden Grundakten und der bei ihnen gehaltenen Tabellen wiederherzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 31. August 1915.

(L. S.)

Wilhelm.
König.

(Nr. 11458.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arys, Biälla, Johannisburg, Oyk, Marggrabowa, Piltfallen und Stallupönen. Vom 31. August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen in Gemäßheit des § 92 der Grundbuchordnung, was folgt:

§ 1.

Die gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arys, Biälla, Johannisburg, Oyk, Marggrabowa, Piltfallen, Stallupönen sind von Amts wegen wiederherzustellen.

§ 2.

Sind die zu den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern gehörenden Grundakten oder die Tabellen unversehrt geblieben, so sind nach Anhörung des Eigentümers oder seines Erben die Grundbuchblätter nach Maßgabe des Inhalts der Grundakten oder der Tabellen wiederherzustellen.

Die Anwendung des Abs. 1 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Eigentümer der Eintragung eines Rechtes, welches nach dem Inhalte der Grundakten oder der Tabelle in dem zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuch eingetragen war, widerspricht. In diesem Falle ist, wenn nicht der vorzuladende Berechtigte auf die Eintragung des Rechtes verzichtet, zugleich mit dem Rechte der Widerspruch des Eigentümers einzutragen.

Jede aus den Grundakten oder der Tabelle übernommene Eintragung ist dem Eigentümer sowie im übrigen allen aus den Grundakten oder der Tabelle ersichtlichen Personen bekannt zu machen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, soweit nicht auf die Bekanntmachung verzichtet wird.

§ 3.

Außer dem Falle des § 2 erfolgt die Wiederherstellung der Grundbücher nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4 bis 15.

§ 4.

Das Grundbuchamt hat die Katasterbehörde um Erteilung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche zu ersuchen.

§ 5.

Über das Eigentum am Grundstücke sind zu vernehmen:

1. der in den Steuerbüchern bezeichnete Eigentümer oder dessen Erbe;
2. derjenige, der von den unter 1 Benannten als Eigentümer bezeichnet wird oder für dessen Eigentum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Reichs, so kann die Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchbekanntester Vertreter ist zu vernehmen.

Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigentümer abnehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für hinreichend und genügend hält. Den nicht vernommenen Miteigentümern ist mittelst welcher Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigentümer in Aussicht genommen sind.

§ 6.

Die gemäß § 5 zu vernehmenden Personen sind verpflichtet, dem Grundbuchamt:

1. die zur Eintragung des Eigentums im Grundbuch erforderlichen Nachweise beizubringen;
2. alle auf dem Grundstücke lastenden Beschränkungen des Eigentums und dinglichen Rechte, insbesondere Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, anzuzeigen.

Von der Anzeige des Abs. 1 Nr. 2 sind die Berechtigten in Kenntnis zu setzen. Sie sind gleichzeitig aufzufordern, die ihr Recht betreffenden Urkunden dem Grundbuchamt einzureichen.

§ 7.

Das Grundbuchamt ist befugt, die Beteiligten eidesstattlich und zeugenlos zu vernehmen, schriftliche Auskünfte von den Beteiligten und anderen Personen, insbesondere auch von den Feuerversicherungsgesellschaften, zu erfordern und auf die Befolgung dieser und der sonstigen in dieser Verordnung vorgesehenen Ordnungen durch Ordnungsstrafen hinzuwirken, die Herausgabe und Vorlegung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken auch durch Wegnahme zu erzwingen. Die Vorschriften des § 33 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und der Artikel 15 bis 17 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden Anwendung.

Die Bekanntmachung der Verfügungen des Grundbuchamts erfolgt nach § 6 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 8.

Alle Personen, die nicht als Eigentümer behufs Wiederherstellung des Grundbuchs geladen sind und gleichwohl verneinen, daß ihnen an einem in den Grundbüchern oder abhanden gekommenen Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstück das Eigentum zustehe, sowie alle Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem solchen Grundstück ein die Verfügung über dieses beschränkendes Recht sei, eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein anderes der Eintragung im Grundbuche bedürftendes dingliches Recht zustehe, sind öffentlich

aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatigen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die einzutragenden Rechte von dem Eigentümer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 vor Ablauf der dreimonatigen Frist angezeigt sind.

Über die Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9.

Sobald die Ermittlungen für einen Grundbuchbezirk im wesentlichen beendet sind, ist die öffentliche Aufforderung (§ 8) zu erlassen.

Die Aufforderung soll veröffentlicht werden:

1. durch dreimalige Einrückung in das Regierungsamtsblatt und das sonst für die amtlichen Bekanntmachungen des zuständigen Landratsamts benutzte Blatt in angemessenen Zwischenräumen, das erstemal vor Beginn, das drittemal spätestens vier Wochen vor Ablauf der dreimonatigen Frist;
2. durch Aushang an der Gerichtstafel und an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in dem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, in dem die Grundstücke belegen sind.

Dem Grundbuchamte bleibt vorbehalten, die Bekanntmachung noch anderweit zu bewirken.

§ 10.

Die bei dem Grundbuchamt aufbewahrten Urkunden, auf die eine Eintragung in dem zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuche Bezug genommen hat, sind durch Beschaffung der Urschriften oder von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Urkunden wiederherzustellen.

Ist eine solche Wiederherstellung nicht angängig, so ist die Eintragung ohne die Bezugnahme zu bewirken.

§ 11.

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Frist. Hierauf ist in der öffentlichen Aufforderung (§ 8) hinzuweisen.

§ 12.

Zur Eintragung eines der im § 5 Abs. 1 Bezeichneten als Eigentümer genügt, wenn er glaubhaft macht, daß er zur Zeit der Zerstörung oder des Abhandenkommens als Eigentümer eingetragen gewesen ist.

Kann nach Abs. 1 nicht festgestellt werden, wer als Eigentümer einzutragen ist, so wird derjenige als Eigentümer eingetragen, der seinen Eigenbesitz durch ein Zeugnis der Ortsbehörde bescheinigt oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein

der Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück
Jahren ununterbrochen im Eigenbesitze gehabt hat.

§ 13.

ur Eintragung einer Eigentumsbeschränkung oder eines dinglichen Rechtes
Nachweis erforderlich, daß die Beschränkung oder das Recht zur Zeit der
ng oder des Abhandenkommens eingetragen gewesen ist.
Soweit der Inhalt des Grundbuchs nicht festgestellt werden kann, erfolgt
Eintragung von Beschränkungen oder Rechten, wenn sie gemäß § 6 Abs. 1
von dem Eigentümer angezeigt oder wenn sie von dem Berechtigten an-
und von dem Eigentümer zu Protokoll des Grundbuchamts oder in
fentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde anerkannt sind.

§ 14.

Entsteht im Ermittlungsverfahren zwischen mehreren Personen Streit um
Eigentum, so ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der Streitenden
als Eigentümer und zugleich zugunsten des oder der Gegner ein Wider-
einzutragen. Ebenso bestimmt sich, wenn Streit über das Bestehen eines
Eigentum beschränkenden oder eines das Grundstück belastenden Rechtes
nach dem Ermessen des Grundbuchamts, ob die Eigentumsbeschränkung
das Recht unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerspruchs oder nur ein
pruch wegen der Eigentumsbeschränkung oder des Rechtes einzutragen ist.
Entsprechend dem Abs. 1 Satz 2 ist zu verfahren, wenn der Streit lediglich
ngordnung oder das Bestehen eines ein einzutragendes Recht belastenden
betrifft.

§ 15.

Die Wiederherstellung der Grundbücher — einschließlich der Verhandlungen,
bei den Amtsgerichten zu diesem Zwecke stattfinden — und der im § 10
neten Urkunden sowie die Erteilung neuer Hypotheken- und Grundschuld-
an Stelle der bei der Zerstörung oder dem Abhandenkommen der Grund-
zerstörten oder abhanden gekommenen erfolgt kosten- und stempelfrei.

§ 16.

Für die in den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern ver-
t gewesenene Grundstücke gelten bis zur Wiederherstellung der Grundbücher
vorschriften der §§ 17 und 18.

§ 17.

An die Stelle der zu einer Rechtsänderung erforderlichen Eintragung tritt
Abgabe des Eintragungsantrags und der Eintragungsbewilligung und der
gen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen zu Protokoll des Grund-
amts oder ihre Einreichung bei dem Grundbuchamte.

Die Rechtsänderung ist bei der Wiederherstellung des Grundbuchs einzutragen, wenn derjenige, dessen Recht von der Rechtsänderung betroffen wird, diese Eintragung gemäß Abs. 1 bewilligt hat und bei der Wiederherstellung als der Berechtigte eingetragen wird. Ist die Rechtsänderung nicht einzutragen, so gilt die Abgabe oder Einreichung der im Abs. 1 bezeichneten Erklärungen als Anmeldung des Rechtes.

§ 18.

Das Grundbuchamt hat ein Verzeichnis der nach § 17 Abs. 1 vorgenommenen Rechtsänderungen zu führen. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 19.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Justizminister. Er hat insbesondere zu bestimmen, wann mit dem in den §§ 2 bis 15 geregelten Verfahren zu beginnen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 31. August 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

Befeler.

(Nr. 11459.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt Königsberg i. Pr. als Industriegelände. Vom 27. August 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzamml. S. 159) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. auszuführenden, durch Erlaß vom 18. August d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausge-

Unternehmen der Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen
des Südfrontgeländes im Reichsbilde der Stadt als Industriegelände
et.
Berlin, den 27. August 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz.
Lenze. v. Voebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind
gemacht:

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetz-
samml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 1. August
1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-
(Militär-) Fiskus für die Anlage einer Privatanschlußbahn vom Artillerie-
depot und Korpsbelleidungsamt in Münster i. W. nach der Staatsbahn
Münster-Gronau bei Revinghoff, durch das Amtsblatt der Königl. Regie-
rung in Münster Nr. 34 S. 470, ausgegeben am 21. August 1915;
der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetz-
samml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. August
1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-
(Militär-) Fiskus für die Herstellung einer straßenmäßigen Verbindung
der Pulverfabrik bei Plaue mit der durch die Stadt Plaue führenden
Chaussee Berlin-Magdeburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung
in Potsdam und der Stadt Berlin Sonderausgabe S. 461, ausgegeben
am 3. September 1915;

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetz-
samml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 13. August
1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis
Neustadt a. Rhge. für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des
elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Neustadt a. Rhge., durch das
Amtsblatt der Königl. Regierung in Hannover Nr. 35 S. 235, aus-
gegeben am 28. August 1915.

Handlung des Verordnungs-Commissars...
die Eintragung des...
am 22. August 1882...

Das Eintragungswesen

Die Eintragung des...
am 22. August 1882...

M

Ja

Dr. 1

M

veror

Unfer

Einri

24. C

den

dauer

Unfer

die

Schl

Die

Köni

Köni

Köni

Köni

Köni

Köni

Köni

Köni

Köni

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 41.

1460.) Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen. Vom 31. August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
benedicten auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Amtsdauer der Ärztekammern, die gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 der Verordnung vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169), betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, und Unserer Verordnung vom September 1914 (Gesetzsamml. S. 163), betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, bis zum Schlusse des Jahres 1915 läuft, sowie die Amtsdauer der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen, die gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzsamml. S. 233), betreffend die Einrichtung einer Landesvertretung der Zahnärzte, gleichfalls bis zum Schlusse des Jahres 1915 läuft, werden bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. Neuwahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen haben danach erst im November 1916 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignien.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 31. August 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Koebell.
v. Jagow. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Auftragungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11460.)

44

Ausgegeben zu Berlin den 16. September 1915.

Preussische Gesetzsammlung

1871

1871

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Verordnung des Königs von Preussen

betreffend die Organisation der Kaiserlichen Verwaltung. Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Die Kaiserliche Regierung hat beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen in der Kaiserlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin, den 31. August 1871.

Preussische Gesetzsammlung

Band 1915

Nr. 42.

Inhalt: Verordnung über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, S. 141. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 142.

11461.) Verordnung über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Vom 25. September 1915.

Sir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
ordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikel 63
Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetz-
samml. S. 17), was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur
Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen,
vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und S. 174) in der Fassung
der Verordnung vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und S. 115) wird
hierin geändert, daß an die Stelle des ersten Satzes des Abs. 2 des § 10 die
folgende Fassung tritt:

Die Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage der Beendigung des
Kriegszustandes, der durch Kaiserliche Verordnung bekanntgegeben wird, außer
Kraft.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. September 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Eydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenge.
v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 19. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hattenbach im Kreise Hersfeld zum Schutze ihres Wasserwerkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 38 S. 315, ausgegeben am 18. September 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. August 1915, betreffend die Anwendung des Enteignungsverfahrens bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Ausbau des sogenannten Dahme-Umflutkanals zwischen Leibsch und dem Streganzer See als Schiffahrtsstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 36 S. 463, ausgegeben am 4. September 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen zur Erweiterung der Krupp'schen Geschloßpresserieanlagen (Preßbau III) und Verlegung der zugehörigen Eisenbahngleise, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 36 S. 396, ausgegeben am 4. September 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 43.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung einer Ansiedelung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Ischornewitz und Golpa, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin, S. 143. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 144.

1462.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung einer Ansiedelung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Ischornewitz und Golpa, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 28. September 1915.

f Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt,

das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Errichtung einer Ansiedelung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Ischornewitz und Golpa, Kreis Bitterfeld, zu deren Ausführung der durch die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin das Enteignungsrecht durch den auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 22. September 1915 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 28. September 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Juni 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Freie und Hansestadt Hamburg zur Ausführung von Uferregulierungsarbeiten auf Grund des Staatsvertrags vom 14. November 1908, nämlich zur Herstellung des Estedurchstichs, seiner Überbrückung und der Anlage neuer Wege und Entwässerungen innerhalb der Gemarkung Cranz, Regierungsbezirk Stade, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 28 S. 277, ausgegeben am 10. Juli 1915;
2. die auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 14. September 1915 vom Staatsministerium vollzogene Satzung für die Klostersee- und Stadtsee-Entwässerungsgenossenschaft in Bad Schönfließ im Kreise Königsberg N. M. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 40 S. 446, ausgegeben am 2. Oktober 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 44.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büberich, S. 145. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bischmisheim im Landkreise Saarbrücken belegenen Niederwegs, S. 146. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der von der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack geplanten Drahtseilbahn, S. 146. — Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Knappschäfts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. 147. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 147.

1463.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büberich. Vom 16. Oktober 1915.

Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Ergänzung vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der preussischen Wasserbauverwaltung auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 8. Oktober d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Vorhaben der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büberich anzuwenden ist.

Berlin, den 16. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Lenke. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11464.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bischmisheim im Landkreise Saarbrücken belegenen Niederwegs. Vom 17. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei der Enteignung der nach dem Beschlusse des Bezirksausschusses zu Trier vom 29. Juli 1915 für den Ausbau des Niederwegs durch die Gemeinde Bischmisheim, Landkreis Saarbrücken, zu enteignenden Grundstücke stattfindet.

Berlin den 17. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich.

(Nr. 11465.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der von der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack geplanten Drahtseilbahn. Vom 20. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bezirk Köln, geplanten, durch Staatsministerialerlaß vom 12. Oktober d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Herstellung einer für die Beförderung von Abfallprodukten bestimmten Drahtseilbahn stattfindet.

Berlin, den 20. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich.

- 66.) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 23. Oktober 1915.

Grund des § 10 Abs. 2 des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März (Gesetzsamml. 1915 S. 61) bestimme ich hierdurch:

Die Vorschriften des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. 1915 S. 61) gelten auch für die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und für die dieser Monarchie unmittelbar oder mittelbar zugehörigen Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 11 des genannten Gesetzes über die rückwirkende Kraft auch diese Bekanntmachung gelten.

Berlin, den 23. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind wie folgt geändert:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 9. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. zur Erwerbung von Grundflächen des Südfrontgeländes, das durch Aufhöhung für eine künftige Stadterweiterung hergerichtet werden soll, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 40 S. 603, ausgegeben am 2. Oktober 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Mai 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Königl. Heeresverwaltung zur Erweiterung der zur Geschloßfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köln Nr. 23 S. 177, ausgegeben am 5. Juni 1915;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 20. September 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für die Anlage einer weiteren vom Anschlußbahnhofe Ruhleben nach der Geschloßfabrik in Spandau führenden An-

schlußbahn sowie für die Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 521, ausgegeben am 9. Oktober 1915;

4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. September 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin zur Errichtung einer Ansiedlung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Zschornewitz und Golpa im Kreise Bitterfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 40 S. 290, ausgegeben am 2. Oktober 1915;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. September 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Geschloßfabrik in Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Sonderausgabe S. 527, ausgegeben am 13. Oktober 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Erlassung 1915

Nr. 45.

Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow, S. 149. — Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte D. S. beabsichtigten Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 150.

67.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow. Vom 12. Oktober 1915.

Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159), 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren bei dem von der Landgemeinde Berlin-Pankow im Kreise Nieder-Plattensee geplanten, durch Königliche Verordnung vom 12. Januar 1914 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Anlegung eines Entwässerungsgrabens stattfindet.

Berlin, den 12. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Präsident. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Minister. Frhr. v. Schorlemer. Lenge. v. Loebell. Helfferich.

68.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte D. S. beabsichtigten Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow. Vom 20. Oktober 1915.

Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit

Gesetzsamml. 1915. (Nr. 11467—11468.)

48

Veröffentlicht zu Berlin den 3. November 1915.

Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Königshütte D. S. auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1915 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Anlage eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow stattfindet.

Berlin, den 20. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trotz zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Voebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 25. September 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Anlage einer Privatanschlußbahn für die Munitionsanstalt in der Maurizheide an der Bahnstrecke Münster-Warendorf bei dem Bahnhofe Sankt Mauriz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster Nr. 42 S. 553, ausgegeben am 16. Oktober 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königshütte D. S. zur Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln Nr. 43 S. 434, ausgegeben am 23. Oktober 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 46.

9.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entlohnungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau der Privatanschlußbahn für die Fabrikanlagen der Farbwerke vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst (Main). Vom 4. November 1915.

Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Entlohnungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Verbindung mit den Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 1. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Entlohnungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau der Privatanschlußbahn nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau der Fabrikanlagen der Farbwerke vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst (Main), zu deren Ausführung der genannten Firma das Recht zur Entziehung der Grundbeschränkung des Grundeigentums durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1915 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 4. November 1915.

Das Staatsministerium.

Abbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Anträge auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1915 (Nr. 11469.)

49

Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 47.

Inhalt: Verordnung über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend, S. 153. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 154.

1470.) Verordnung über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsamml. I S. 159). Vom 6. November 1915.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
benedicten auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag des Staatsministeriums für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

§ 1

Im § 14 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannoversche Gesetzsamml. I S. 159) werden die Worte des zweiten Satzes: „nicht Dritte ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen“ und der Satz ersetzt durch folgende Bestimmung:

Jagdpächter dürfen überdies den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen ihren bebroteten Jägern, ferner durch schriftlichen, bei der Jagdausübung führenden Erlaubnißschein auch dritten Personen gestatten, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Die Erlaubniß kann auch durch einen Bevollmächtigten erteilt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 6. November 1915.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.
Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
v. Enke. v. Loebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 17. Oktober 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Weidenau-Deuz, G. m. b. H. in Siegen, für die Anlage einer Kleinbahn von Deuz nach Irmgarteichen-Werthenbach, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnberg Nr. 44 S. 397, ausgegeben am 30. Oktober 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning, Aktiengesellschaft in Höchst a. M., zur Erweiterung der Privatanschlußbahn für ihre Fabrikanlagen in Höchst a. M., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Wiesbaden Nr. 45 S. 368, ausgegeben am 6. November 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 48.

471.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Gemarkung Grüningen im Kreise Brieg. Vom 8. November 1915.

Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Ergänzung vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Gemeinde Brieg auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 8. November d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Gemarkung Grüningen im Kreise Brieg stattfindet.

Berlin, den 8. November 1915.

Das Staatsministerium.

Rechtsanwält: Elbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Führer: v. Schorlemer. Lenzke. v. Loebell. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Auftraggeber: Einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1915. (Nr. 11471.)

51

Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 49.

1.) Allerhöchster Erlaß wegen Aufhebung der kurhessischen Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, und wegen Überlassung der Ortspolizei in der Stadt Fulda an die dortige Stadtgemeinde, S. 157. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten, S. 158. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Anhalt am 5./2. Oktober 1915 vereinbarten Staatsvertrags wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten, S. 162. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 163.

72.) Allerhöchster Erlaß wegen Aufhebung der kurhessischen Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, und wegen Überlassung der Ortspolizei in der Stadt Fulda an die dortige Stadtgemeinde. Vom 20. November 1915.

Den Bericht vom 13. November d. Js. bestimme Ich, daß die Verordnung vom 10. November 1853 (Kurhessische Gesetzsammlung S. 149), soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, unter Aufhebung der Befugnisse der dortigen Behörde zum 1. April 1916 außer Kraft tritt. Zugleich ermächtige Ich den Minister des Innern, die Ortspolizei in der Stadt Fulda von dem oben genannten Zeitpunkt ab der dortigen Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung zu überlassen, daß die Befugnisse der dortigen Behörde auf die Erfüllung der Aufgaben der bestehenden Vorschriften zu übertragen.

Das große Hauptquartier, den 20. November 1915.

Wilhelm.

Lenze. v. Voebell.

An den Finanzminister und den Minister des Innern.

(Nr. 11473.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verfahrens in Knappschafftsangelegenheiten. Vom 5./2. Oktober 1915.

Nachdem es sich als wünschenswert erwiesen hat, die Entscheidung über knappschafftsliche Angelegenheiten aus dem Herzogtum Anhalt auf preussische Behörden zu übertragen, haben die zur Vereinbarung entsprechender Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich:

für Preußen:

der Wirkliche Geheime Oberbergrat Mag Reuß
und
der Legationsrat Dr. Adolf Siedler,

für Anhalt:

der Regierungsrat Rudolf Müller,

nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

In Angelegenheiten der knappschafftslichen Versicherung wird dem Königlich Preussischen Knappschafftsoberversicherungsamt in Halle a. S. die scheidtsgerichtliche Entscheidung über die Berufungen übertragen, die gegen die im § 70 Abs. 2 Satz 1 des anhaltischen Knappschafftsgesetzes vom 8. April 1914 (Nr. 1395 der Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt) bezeichneten Entscheidungen des Vorstandes oder des Ausschusses der anhaltischen Knappschafftsvereine oder des anhaltischen Versicherungsamts eingelegt werden.

Dem Königlich Preussischen Oberschiedtsgericht in Knappschafftsangelegenheiten in Berlin wird die Entscheidung über die Revision übertragen, die gegen die gemäß Abs. 1 ergehenden Entscheidungen des Knappschafftsoberversicherungsamts in Halle a. S. eingelegt wird.

In Anhalt werden die zur Einführung der Berufung auf scheidtsgerichtliche Entscheidung erforderlichen Vorschriften in Anlehnung an die Bestimmungen des preussischen Knappschafftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Preussische Gesetzsamml. 1912 S. 137 und 1913 S. 2) erlassen werden.

Artikel 2.

In Angelegenheiten der Reichsversicherung ist das Königlich Preussische Knappschafftsoberversicherungsamt in Halle a. S. für die in Anhalt belegenen Betriebe, für deren Beschäftigte die Norddeutsche Knappschafftspensionskasse in Halle a. S. die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgt, nach Maßgabe des Nachstehenden zuständig.

auf dem Gebiete der Krankenversicherung:

Das Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. entscheidet an Stelle des allgemeinen Oberversicherungsamts für das Herzogtum Anhalt i Streit über Ersatzansprüche

- a) zwischen anhaltischen Knappschaftsvereinen untereinander oder zwischen einem anhaltischen und einem anderen Knappschaftsverein oder einer besonderen Krankenkasse (§ 5 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes) nach den §§ 219, 220, 222, 224, 500 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes);
- b) zwischen anhaltischen Knappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen (§ 5 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes) und den Arbeitgebern nach den §§ 221, 222, 224, 500 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 3, 4 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes).

auf dem Gebiete der Unfallversicherung:

Das Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. ist für die im Abs. 1 bezeichneten Betriebe zur Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig, die sich aus Unfällen in einem dieser Betriebe ergeben und nach der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren von dem Oberversicherungsamte zu entscheiden sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Leistungen, die nach § 1551 der Reichsversicherungsordnung als Leistungen der Krankenversicherung gelten. Bei Ersatzstreitigkeiten ist die Zuständigkeit des Knappschaftsoberversicherungsamts nur begründet, wenn die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse oder die Knappschaftsberufsgenossenschaft als Träger der Versicherung in Betracht kommt.

Im Beschlußverfahren ist das Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. an Stelle des allgemeinen Oberversicherungsamts für das Herzogtum Anhalt zuständig, wenn es sich um Angelegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe oder der Unternehmer dieser Betriebe oder der Berufsgenossenschaft handelt, soweit die Betriebe unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen und der Knappschaftsberufsgenossenschaft angehören.

auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung:

Das Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. ist zur Entscheidung aller nach der Reichsversicherungsordnung von dem Oberversicherungsamt im Spruchverfahren zu erledigenden anhaltischen Streitigkeiten zuständig, wenn die letzte, das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, in einem der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe stattgefunden hat und die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse als Träger der Versicherung in Betracht kommt.

Dem Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. kann eine weitere Zuständigkeit für das Herzogtum Anhalt durch Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen übertragen werden.

Artikel 3.

Dem Königlich Preussischen Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten wird übertragen die Entscheidung:

1. von Streitigkeiten über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen einem anhaltischen Knappschaftsverein und einem Austrittsberechtigten Vereinswerk nach § 2 Abs. 4 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes, vorbehaltlich einer Verständigung der Beteiligten über eine schiedsrichterliche Erledigung;
2. über die Beschwerde gegen den Beschluß, wodurch die Bestätigung der Satzung eines Knappschaftsvereins versagt wird, nach § 6 Abs. 3 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes, jedoch nur insoweit die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen der Pensionskasse in Frage steht;
3. über die Beschwerde gegen den Beschluß der Aufsichtsbehörde, wodurch die Schließung eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse oder die Vereinigung von Pensionskassen angeordnet ist, nach § 47 Abs. 3 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes, jedoch nur hinsichtlich der Frage,
 - a) ob die dauernde Leistungsfähigkeit des Knappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse derart gefährdet ist, daß im Wege des § 41 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes eine dauernde Abhilfe nicht mehr zu erwarten ist,
 - b) ob die Vereinigung der Pensionskassen im Interesse der dauernden Sicherstellung der Ansprüche der Mitglieder notwendig ist;
4. über die Beschwerde gegen die Verfügung der Oberbergbehörde, wodurch die Beschlußfassung über die Abänderungen der Satzung nach § 41 Abs. 1, 2 des anhaltischen Knappschaftsgesetzes angeordnet wird.

Artikel 4.

Den Entscheidungen sind die in Anhalt geltenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen zugrunde zu legen.

Das Verfahren vor dem Königlich Preussischen Knappschaftsoberversicherungsamt in Halle a. S. und vor dem Königlich Preussischen Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten regelt sich auch für die auf Grund dieses Vertrags zu erledigenden Angelegenheiten nach den für beide Behörden im allgemeinen durch die Gesetze oder auf Grund der Gesetze getroffenen Bestimmungen.

Die Ausfertigung der Entscheidungen erfolgt unter der Formel:

„In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt abgeschlossenen Staatsvertrags vom 5./2. Oktober 1915“.

Artikel 5.

der Wahl der Beisitzer des Königlich Preussischen Knappschaftsüberungsamts in Halle a. S. nehmen die anhaltischen Knappschaftsvereine an der Uebersetzung der Reichsversicherungsordnung und der auf Grund derselben Wahlordnung teil.

Artikel 6.

den Gerichtshaltungskosten des Königlich Preussischen Knappschaftsüberungsamts in Halle a. S. haben die anhaltischen Knappschaftsvereine zu leisten. Der Bemessung der Beiträge werden die Kosten zugrunde gelegt; sie erfolgt nach dem Verhältnis, in welchem die Zahl der auf die anhaltischen Knappschaftsvereine entfallenden, im Kalenderjahr erledigten Sachen zur Gesamtzahl der von dem Knappschaftsüberungsamt in dem Zeitraum erledigten Spruch- und Beschlusssachen steht, durch den Preussischen Minister für Handel und Gewerbe oder die von ihm dazu bestellte Behörde. Dabei sind zwei Beschlusssachen einer Spruchsache gleichzurechnen. Bruchzahlen bleiben außer Ansatz; die vom Knappschaftsüberungsamt zur Zuziehung von Beisitzern erledigten Sachen werden nicht berücksichtigt. Die anhaltischen Knappschaftsvereine haben ferner die besondere Vergütung der Beamten des Königlich Preussischen Knappschaftsüberungsamts in Halle a. S. für die Bearbeitung von Angelegenheiten der anhaltischen Knappschaftsvereine gewährt wird. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch jeweilige Vereinbarung zwischen dem Königlich Preussischen Minister für Handel und Gewerbe und dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium; so erfolgt die Verteilung durch das Anhaltische Staatsministerium. Uebrigens werden die Gerichtshaltungskosten des Königlich Preussischen Knappschaftsüberungsamts in Halle a. S. für die Bearbeitung von Angelegenheiten der anhaltischen Knappschaftsvereine durch die Herzoglich Anhaltische Regierung für jedes der anhaltischen Knappschaftsvereine durch das Königlich Preussische Obergericht erledigte anhaltische Revision oder Beschwerde einen Betrag von 20 Mark beitragen. Dieser Betrag kann durch Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen abgeändert werden.

Artikel 7.

Die durch die einzelnen Streitfälle erwachsenden Kosten des Verfahrens sind demjenigen Versicherungsträger zu zahlen, dessen Entscheidung angefochten wird; die Kosten nicht Beteiligten zur Last gelegt werden, die sie durch Muthewillige Verschleppung oder Irreführung veranlaßt haben.

Artikel 8.

Das Recht der Aufsicht über das Königlich Preussische Knappschaftsüberungsamt in Halle a. S. und über das Königlich Preussische Obergericht in Knappschaftsangelegenheiten steht ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung zu.

Artikel 9.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die am Tage des Inkrafttretens in Anhalt anhängigen Sachen werden,

1. wenn sie bei einem allgemeinen Oberversicherungsamt oder bei einem ordentlichen Gericht anhängig sind, oder wenn eine Entscheidung der Oberbergbehörde ergangen ist, die der Anfechtung im ordentlichen Rechtsweg unterliegt, nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt,
2. wenn sie bei der Oberbergbehörde, der Aufsichtsbehörde für die Knappschaftsvereine oder bei dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium anhängig sind und darüber noch nicht entschieden ist, nach Maßgabe dieses Vertrags erledigt und dieserhalb an die nach dem Vertrage zuständige Behörde abgegeben.

Jeder der vertragschließenden Teile kann jederzeit zum Schlusse eines Kalenderjahrs nach Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von dem Vertrage zurücktreten.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift.

Berlin, den 5. Oktober 1915.

(L. S.) Max Reuß.

(L. S.) Adolf Siedler.

Dessau, den 2. Oktober 1915.

(L. S.) Rudolf Müller.

(Nr. 11474.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Anhalt am 5./2. Oktober 1915 vereinbarten Staatsvertrags wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten. Vom 11. Dezember 1915.

Der vorstehend abgedruckte, am 5./2. Oktober 1915 zwischen Preußen und Anhalt vereinbarte Staatsvertrag wegen des Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind auf dem Postweg in der Weise ausgetauscht worden, daß die anhaltische Urkunde am 16. November 1915 in Berlin eingegangen ist und die preußische Urkunde am 1. Dezember 1915 in Berlin abgesandt worden ist.

Berlin, den 11. Dezember 1915.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung

v. Jagow.

Nach B
bekannt g

1. d

se

1

n

e

c

S

2. d

f

t

t

t

t

t

t

t

3.

3.

3.

3.

3.

3.

3.

3.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

4.

Bekanntmachung.

Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind gemacht:

er auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 18. August 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. zur Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen eingeschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt als Industriegelände, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 36 S. 512, ausgegeben am 4. September 1915;

er auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack für die Herstellung einer Drahtseilbahn zur Beförderung von Abfallprodukten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köln Nr. 44 S. 309, ausgegeben am 30. Oktober 1915;

er auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg zur Vergrößerung der Schmuckanlagen des Witzlebenplatzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 49 S. 633, ausgegeben am 4. Dezember 1915;

er auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. November 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Brieg zur Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Gemarkung Grüningen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau Nr. 48 S. 522, ausgegeben am 27. November 1915.

Die ...
am ...
...

Die ...

Die ...
am ...
...

Tab

Dr. 11

Verord
den

Haus
und

beauftr

Königl

v. S
Sy

Bestellu

Gefeb

Preussische Gesetzsammlung

Heft 1915

Nr. 50.

1475.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom
15. Dezember 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
haben gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf
Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das
Haus der Abgeordneten, werden auf den 13. Januar 1916 in Unsere Haupt-
residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung
betraut.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. Dezember 1915.

(L. S.) Wilhelm.

Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Dow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Venke.
v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M
und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Sammlung 1915. (Nr. 11475.)

53

Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1915.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 51.

Inhalt: Verordnung über die Änderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915, S. 167. — Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915, S. 172.

(Nr. 11476.) Verordnung über die Änderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915. Vom 11. Dezember 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 nach dem Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Provinz Ostpreußen, wie folgt:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915 (Gesetzsamml. S. 7) wird aufgehoben. An seine Stelle tritt das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) und das Gesetz wegen Abänderung des § 13 des vorbenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 259) mit den nachstehenden Abänderungen.

Artikel 2.

Die §§ 1, 2, 4, 5, 8, 9, 12, 22, 23, 36, 37, 40, 43, 44, 49, 52, 57 und 58 des Gesetzes vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) werden folgendermaßen geändert:

§ 1.

In den kriegsbeschädigten Ortschaften der Provinz Ostpreußen kann durch den Oberpräsidenten, und zwar in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern unter Zustimmung des Provinzialrats, in kleineren Gemeinden mit Zustimmung des Kreis Ausschusses, für einzelne Teile des Gemeindebezirkes aus Gründen des öffentlichen Wohles zur zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken sowie zur

Erschließung von Baugelände die Umlegung von Grundstücken verschiedener Eigentümer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewirkt werden.

§ 2.

Es kommen im Satz 2 die Worte „(§ 1)“ in Fortfall.

Am Schlusse des § 2 ist folgender Zusatz zu machen:

„Für die nachträgliche Zuziehung außerhalb des Umlegungsgebiets belegener Grundstücke gelten dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Einbeziehung, sofern nicht die beteiligten Eigentümer sich mit ihrer nachträglichen Einbeziehung ausdrücklich einverstanden erklären.“

§ 4.

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Er hat außerdem, sofern es noch nicht geschehen ist, ohne Verzug ein Verzeichnis aufzustellen, in welchem die umzulegenden Grundstücke — tunlichst unter Benennung ihrer Eigentümer und mit ihrer kataster- und grundbuchmäßigen Bezeichnung — aufgeführt sind; in dem Verzeichnis ist, wenn zugänglich, anzugeben, welcher Prozentsatz des eingeworfenen Geländes von den Beteiligten abgetreten und zu öffentlichen Straßen und Plätzen ausgeschieden werden soll und innerhalb welcher Frist die im Bebauungsplane festgesetzten Straßen und Plätze des Umlegungsgebiets für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertiggestellt werden sollen.“

Die im Satz 5 vorgeschriebene Frist von 4 Wochen wird auf eine Woche abgekürzt.

§ 5

erhält folgenden Zusatz:

„Die gemäß § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) zur Einlegung von Beschwerden gegen den Beschluß des Bezirksausschusses an den Provinzialrat gewährte Frist von zwei Wochen wird auf eine Woche verkürzt.“

§ 8.

Es bleiben die Abschnitte 5 bis 8 bestehen; die Abs. 1 bis 4 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sobald der Oberpräsident es für festgestellt erachtet, daß eine oder mehrere Umlegungen zustandekommen werden, verfügt er, und zwar für jedes Umlegungsgebiet (§ 2) besonders, die Einleitung des Verfahrens und ernennt zu seiner Durchführung eine Kommission. Er kann eine Kommission mit mehreren Umlegungen beauftragen.

Dieser Kommission haben als Mitglieder anzugehören:

1. und 2. zwei Kommissare des Oberpräsidenten, von denen mindestens einer ein zum Richteramte befähigter Rechtsverständiger sein muß.

Ferner haben der Kommission anzugehören wenigstens je

3. ein Bau sachverständiger,
4. ein geprüfter Landmesser,
5. ein höherer Verwaltungsbeamter,
6. ein Sachverständiger für die Bewertung der Grundstücke.

Der Oberpräsident ernennt sämtliche Mitglieder der Kommissionen und für jedes einen Stellvertreter. Ferner bestimmt er den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Mitglieder des Magistrats können nicht Mitglieder der Kommissionen sein. Der Oberpräsident und die Regierungspräsidenten sind berechtigt, den Kommissionssitzungen persönlich oder durch Stellvertreter beizuwohnen.

Soweit die Mitglieder nicht staatlich angestellte Beamte sind, demnach ihre Bezüge nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen erhalten, haben sie Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen und auf Gebühren nach Maßgabe der für Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten bestehenden Vorschriften."

§ 9.

Es wird der letzte Absatz gestrichen.

§ 12.

Es tritt am Schlusse folgender Absatz hinzu:

"Bei Grundstücken, die sich im gemeinschaftlichen Eigentum oder in gemeinschaftlicher Benutzung mehrerer Beteiligten befinden, ist tunlichst einem jeden Beteiligten ein seinen bisherigen Teilnahmrechten entsprechender besonderer Anteil zum alleinigen freien Eigentume zu überweisen, so daß die bisherige Eigentums- oder Benutzungsgemeinschaft aufhört."

§ 22

erhält folgende Fassung:

"Sofern der Bebauungsplan für das Umlegungsgebiet oder Teile von ihm bereits endgültig festgestellt ist, darf er während des Umlegungsverfahrens ohne Zustimmung der Kommission nicht abgeändert werden. Die Kommission kann jedoch zur leichteren Durchführung der Umlegung bei dem Magistrat beantragen, daß der Bebauungsplan in dem nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) vorgeschriebenen Verfahren geändert wird.

Falls ein Bebauungsplan für das Umlegungsgebiet bei der Einleitung des Umlegungsverfahrens noch nicht endgültig festgestellt ist, hat diese Feststellung nach Anhörung der Umlegungskommission möglichst bald, jedenfalls aber zu erfolgen, bevor die Feststellung des Verteilungsplans (§ 38 Abs. 2) stattfindet."

§ 23.

Es kommt der letzte Satz des Abs. 1 in Wegfall.

§ 36.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„An der Beschlussfassung muß außer dem Vorsitzenden mindestens je eins der im § 8 unter Ziffer 3 bis 6 aufgeführten Mitglieder teilnehmen, und zwar muß, sofern nicht der Vorsitzende ein zum Richteramt befähigter Rechtsverständiger ist, ein zweiter Kommissar des Oberpräsidenten teilnehmen, der diese Eigenschaft hat.“

§ 37.

Es sind im Abs. 1 am Schlusse des Satzes 2 die Worte hinzuzufügen: „und daß die Frist zur Erhebung von Einwendungen zwei Wochen beträgt.“

§ 40.

Im Abs. 2 wird statt der Frist von einem Monat eine solche von einer Woche festgesetzt.

Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Überweisungserklärung kann entweder mit dem Beschluß über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen oder mit der Festsetzung des Verteilungsplans (§ 38 Abs. 1, 2 und 3) oder mit beiden gleichzeitig erlassen und mit ihnen verbunden werden.“

§ 43.

Es kommt der letzte Absatz in Wegfall.

§ 44.

erhält folgenden Zusatz:

„mit der Maßgabe, daß an Stelle des Eigentümers des Grundstücks auch die Umlegungskommission im Falle des § 49 des erstgenannten Gesetzes die Vermittlung der Auseinandersetzungsbehörden in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.“

§ 49.

Es werden die Worte „oder das Amtsgericht“ gestrichen.

§ 52.

Es werden die Worte „oder das Amtsgericht“ gestrichen.

§ 57.

Es werden im Abs. 2 Nr. 1 und im Abs. 4 die Worte „oder einem sonstigen gerichtlichen Buch“ gestrichen; ferner sind zwischen Abs. 4 und 5 folgende Bestimmungen als Abs. 5 und 6 einzufügen:

„Die Umlegungskommission ist befugt, das Grundbuchamt um die Beichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers zu ersuchen und den Eigentümer zur Beibringung der nach ihrem Ermessen zum Nachweise des Eigentums erforderlichen Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen.

Kriegsteilnehmern (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 328) oder sonst wegen des Krieges aus der Provinz verzogenen und nicht zurückgekehrten Personen, die ohne Vertreter sind, kann der Regierungspräsident einen geeigneten Vertreter bestellen, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers oder dieser Personen im Umlegungsverfahren wahrzunehmen hat. Die Bestellung des Vertreters soll dem Vertretenen wenn möglich unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vertretene kann dem Vertreter die Vertretungsbefugnis entziehen, sobald er einen anderen Vertreter bestellt. Soweit durch die Bestellung eines Vertreters besondere Kosten entstehen, sind sie als Kosten des Verfahrens anzusehen.“

§ 58.

Soweit in diesem Gesetze der Magistrat erwähnt wird, tritt an seine Stelle, sofern es sich um Landgemeinden handelt, der Gemeindevorstand.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mit der Ausführung dieser Verordnung sind die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern beauftragt und ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den im Artikel 2 bestimmten Änderungen ergibt, und zwar mit dem Datum der vorstehenden Verordnung und mit der Überschrift „Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen“, in der Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Dezember 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell.
v. Jagow. Helfferich.

(Nr. 11477.) Bekanntmachung des Textes der Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, vom 11. Dezember 1915. Vom 21. Dezember 1915.

Auf Grund der dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Minister des Innern durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1915 erteilten Ermächtigung wird der Text der Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen, wie er sich aus den im Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1915 bestimmten Änderungen ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Dezember 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Der Minister des Innern.
v. Voebell.

Verordnung, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen. Vom 11. Dezember 1915.

Erster Abschnitt.

Boraussetzungen der Umlegung. Vorbereitendes Verfahren.

§ 1.

In den kriegsbeschädigten Ortschaften der Provinz Ostpreußen kann durch den Oberpräsidenten, und zwar in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern unter Zustimmung des Provinzialrats, in kleineren Gemeinden mit Zustimmung des Kreis Ausschusses, für einzelne Teile des Gemeindebezirkes aus Gründen des öffentlichen Wohles zur zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken sowie zur Erschließung von Baugelände die Umlegung von Grundstücken verschiedener Eigentümer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewirkt werden.

§ 2.

Die Umlegung kann sich nur auf einen einzelnen Teil des Gemeindebezirkes (Umlegungsgebiet) erstrecken. Das Umlegungsgebiet ist so zu begrenzen, daß sich die Umlegung zweckmäßig durchführen läßt, und nicht größer zu bemessen, als für die Zwecke der Umlegung erforderlich ist; hierbei ist insbesondere

auf die Gestaltung des Geländes und auf bestehende oder im Bebauungsplane festgesetzte Straßen Rücksicht zu nehmen. Einzelne im Umlegungsgebiete belegene bebauete oder in besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen, Parkanlagen und dergleichen) benutzte Grundstücke können von der Umlegung ganz oder teilweise ausgenommen werden. Grundstücke, welche zur dauernden Ausübung staatshoheitlicher Rechte bestimmt sind, müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Umlegung ausgeschlossen werden.

Für die nachträgliche Zuziehung außerhalb des Umlegungsgebiets belegener Grundstücke gelten dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Einbeziehung, sofern nicht die beteiligten Eigentümer sich mit ihrer nachträglichen Einbeziehung ausdrücklich einverstanden erklären.

§ 3.

Die Umlegung kann erfolgen

1. auf Antrag des Magistrats zufolge Gemeindebeschlusses oder
2. auf Antrag der Eigentümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zu berechnenden Fläche der umzulegenden Grundstücke, sofern die Antragsteller mehr als die Hälfte der Eigentümer umfassen. Für die in diesem Falle anzustellende Berechnung ist bei Grundstücken, an denen das Eigentum mehreren nach Bruchteilen zusteht, für jeden Miteigentümer ein seinem Eigentumsanteil entsprechender Bruchteil der Fläche des gemeinschaftlichen Grundstücks in Ansatz zu bringen.

Veräußerungsverbote stehen der Umlegung nicht entgegen. Der Antrag ist im Falle des Abs. 1 Nr. 2 bei dem Magistrat anzubringen. Ist in diesem Falle das Umlegungsgebiet derart abgegrenzt, daß die Gemeinde gemäß § 13 Entschädigung in Geld zu gewähren hat, so ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn der überwiegende Teil der für eine Umlegung in Aussicht genommenen Grundfläche von den Eigentümern im eigenen Betriebe zur gewerblichen Gärtnerei benutzt wird.

§ 4.

Ist der Magistrat nach vorangegangenen Gemeindebeschlusse bereit, die Umlegung zu beantragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), oder ist der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Antrag der Eigentümer bei ihm angebracht, so hat er der Baupolizeibehörde von der in Aussicht genommenen Umlegung Mitteilung zu machen. Er hat außerdem, sofern es noch nicht geschehen ist, ohne Verzug ein Verzeichnis aufzustellen, in welchem die umzulegenden Grundstücke — tunlichst unter Benennung ihrer Eigentümer und mit ihrer kataster- und grundbuchmäßigen Bezeichnung — aufgeführt sind; in dem Verzeichnis ist, wenn angängig, anzugeben, welcher Prozentsatz des eingeworfenen Geländes von den Beteiligten abgetreten und zu

öffentlichen Straßen und Plätzen ausgeschieden werden soll und innerhalb welcher Frist die im Bebauungsplane festgesetzten Straßen und Plätze des Umlegungsgebiets für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertiggestellt werden sollen. Dem Verzeichnis ist ein Plan anzuhängen, aus welchem die Lage, Größe, etwaige Bebauung und besondere Benutzung der umzulegenden Grundstücke ersichtlich sind. Verzeichnis und Plan hat der Magistrat zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Wie dies geschehen soll, wird in ortsüblicher Art mit dem Bemerken bekanntgemacht, daß Einwendungen innerhalb einer genau zu bestimmenden Frist von mindestens einer Woche bei dem Magistrat anzubringen sind. Den Eigentümern ist eine Benachrichtigung dieses Inhalts zuzustellen. Umfaßt der Plan Grundstücke der im vorletzten Satze des § 2 gedachten Art, so ist die zuständige Behörde besonders zu benachrichtigen.

§ 5.

Der Magistrat hat die erhobenen Einwendungen tunlichst zur gütlichen Erledigung zu bringen und sodann den Umlegungsantrag nebst den auf die Angelegenheit bezüglichen Schriftstücken ohne Verzug dem Bezirksauschuß einzureichen. Der Bezirksauschuß beschließt nach Anhörung der Ortspolizeibehörde über das Vorhandensein der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen der Umlegung und über die nicht erledigten Einwendungen.

Er kann im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit Zustimmung der Antragsteller festsetzen, daß ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil zur Last fallen.

Der Beschluß ist dem Magistrat, den Eigentümern und denjenigen Beteiligten (§ 57), welche an dem Verfahren teilgenommen haben, zuzustellen; außerdem ist er von dem Magistrat in ortsüblicher Weise unter Hinweis auf den Inhalt der §§ 7, 27 und 50 bekanntzumachen.

Die gemäß § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) zur Einlegung von Beschwerden gegen den Beschluß des Bezirksauschusses an den Provinzialrat gewährte Frist von zwei Wochen wird auf eine Woche verkürzt.

§ 6.

Die Zurücknahme des Antrags (§ 3) ist nur bis zur Beschlußfassung des Bezirksauschusses (§ 5 Abs. 1) zulässig.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 genügt zur Zurücknahme des Antrags die Erklärung der Eigentümer von mehr als zwei Dritteln der nach der bezeichneten Vorschrift bei der Antragstellung in Betracht gekommenen Grundfläche.

Die Kosten fallen den zurücknehmenden Antragstellern zur Last. Sie werden in dem Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 von dem Magistrat endgültig festgesetzt und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinde.

§ 7.

Kommt im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine Vereinbarung über die Umlegung zwischen der Gemeinde und den Eigentümern in rechtsverbindlicher Form

zustande, so unterbleibt die Einleitung des Umlegungsverfahrens (§ 8), wenn der Magistrat und eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bestimmende Mehrheit von Eigentümern darauf antragen.

Erstreckt sich die Vereinbarung nur auf einen Teil des Umlegungsgebiets, so findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn der Zweck der Umlegung bei einer Beschränkung auf die von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke noch im wesentlichen zu erreichen ist und wenn außerdem die Eigentümer der übrigen Grundstücke mit der Beschränkung einverstanden sind oder eine spätere Umlegung ihrer Grundstücke nicht ausgeschlossen ist. In diesem Falle sind die Grundstücke der nicht an der Vereinbarung beteiligten Eigentümer von der Umlegung auszunehmen.

Zur Herbeiführung von Vereinbarungen im Sinne der Abs. 1 und 2 kann der Bezirksausschuß eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb deren die Einleitung des Umlegungsverfahrens ausgesetzt bleibt. Er hat die Frist zu bestimmen, wenn der Magistrat oder mindestens eine solche Mehrheit von Eigentümern, die unter den Voraussetzungen des Abs. 2 in Gemeinschaft mit dem Magistrat zur Stellung des dort vorgesehenen Antrags nach dem Ermessen des Bezirksausschusses berechtigt sein würde, darauf antragen.

Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 1 bis 3 werden von dem Bezirksausschuß im Beschlußverfahren getroffen. Der Beschluß im Falle des Abs. 3 ist endgültig.

Zweiter Abschnitt.

Das Umlegungsverfahren.

1. Einleitungsverfügung. Umlegungskommission.

§ 8.

Sobald der Oberpräsident es für festgestellt erachtet, daß eine oder mehrere Umlegungen zustandekommen werden, verfügt er, und zwar für jedes Umlegungsgebiet (§ 2) besonders, die Einleitung des Verfahrens und ernennt zu seiner Durchführung eine Kommission. Er kann eine Kommission mit mehreren Umlegungen beauftragen.

Dieser Kommission haben als Mitglieder anzugehören:

1. und 2. zwei Kommissare des Oberpräsidenten, von denen mindestens einer ein zum Richteramt befähigter Rechtsverständiger sein muß.

Ferner haben der Kommission anzugehören wenigstens je

3. ein Baufachverständiger,

4. ein geprüfter Landmesser,

5. ein höherer Verwaltungsbeamter,

6. ein Sachverständiger für die Bewertung der Grundstücke.

Der Oberpräsident ernennt sämtliche Mitglieder der Kommissionen und für jedes einen Stellvertreter. Ferner bestimmt er den Vorsitzenden und seinen Stell-

vertreter. Mitglieder des Magistrats können nicht Mitglieder der Kommissionen sein. Der Oberpräsident und die Regierungspräsidenten sind berechtigt, den Kommissionssitzungen persönlich oder durch Stellvertreter beizuwohnen.

Soweit die Mitglieder nicht staatlich angestellte Beamte sind, demnach ihre Bezüge nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen erhalten, haben sie Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen und auf Gebühren nach Maßgabe der für Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten bestehenden Vorschriften.

Die Kommission ist, unbeschadet der Bestimmung im § 36 Abs. 2, beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Beschlußfassung eingeladen und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sie beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Kommission wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

Die Urkunden der Kommission sind öffentliche. Ihre Protokolle und der Verteilungsplan haben die Kraft gerichtlicher Urkunden.

Die Einleitung des Verfahrens und die Ernennung der Kommission sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

2. Umlegungsvermerk.

§ 9.

Auf Ersuchen der Kommission hat das Grundbuchamt in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, daß das Umlegungsverfahren eingeleitet ist (Umlegungsvermerk).

Von dem Inhalte der Grundbücher soll sich die Kommission zuverlässige Kenntnis verschaffen; erforderlichenfalls hat sie zu diesem Zwecke bei dem Grundbuchamte die Erteilung von Abschriften zu beantragen. Auch wenn beglaubigte Abschriften erteilt werden, sind nur bare Auslagen zu berechnen.

Die nach der Eintragung des Umlegungsvermerkes erfolgenden Eintragungen hat das Grundbuchamt der Kommission von Amts wegen bekanntzumachen.

3. Umlegungsgrundsätze.

§ 10.

Die zur Umlegung bestimmten Grundstücke sind in eine Masse zu vereinigen. In die Masse sind insbesondere auch die vorhandenen öffentlichen Wege und Plätze einzuwerfen.

Von der Gesamtmasse ist das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände bei der Verteilung vorweg auszuscheiden und der Gemeinde oder dem sonstigen Wegeunterhaltungspflichtigen zu überweisen. Durch die Überweisung werden die Gemeinde und die sonstigen Wegeunterhaltungspflichtigen für die Einwerfung der öffentlichen Wege und Plätze abgefunden.

Die Restmasse wird unter die Eigentümer verteilt.

§ 11.

Den Beteiligten (§ 57 Abs. 2 bis 4 und 7) ist vollständige Entschädigung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 12 bis 21 zu gewähren.

§ 12.

Die Verteilung der im § 10 Abs. 3 bezeichneten Restmasse hat nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu erfolgen, und zwar tunlichst so, daß die Gesamtfläche nach dem Verhältnisse verteilt wird, in welchem die Eigentümer bei der früheren Gesamtfläche beteiligt waren. Dabei sollen tunlichst die Grundstücke rechtwinklig zu den Straßen und Plätzen gelegt und in der örtlichen Lage, in der sie vor der Umlegung besessen wurden, den Eigentümern zugewiesen werden. Insbesondere sollen bebaute Grundstücke sowie Grundstücke, die einen nach § 14 besonders zu ersetzenden Wert haben, soweit sie nicht in Straßen oder Plätze fallen, und vorbehaltlich der etwa erforderlichen anderweitigen Begrenzung tunlichst den bisherigen Eigentümern belassen werden.

Ist das eingeworfene Grundstück in seinen Teilen verschieden belastet oder sind verschieden belastete Grundstücke desselben Eigentümers in die Masse eingeworfen, so ist für jeden der bezeichneten Teile oder für jedes Grundstück oder für jede Mehrheit von Grundstücken, welche in gleicher Weise belastet sind, mindestens ein neues Grundstück auszuweisen.

Bei Grundstücken, die sich im gemeinschaftlichen Eigentum oder in gemeinschaftlicher Benutzung mehrerer Beteiligten befinden, ist tunlichst einem jeden Beteiligten ein seinen bisherigen Teilnahmrechten entsprechender besonderer Anteil zum alleinigen freien Eigentum zu überweisen, so daß die bisherige Eigentums- oder Benutzungsgemeinschaft aufhört.

§ 13.

Für das zu Straßen und Plätzen über den Flächeninhalt der eingeworfenen öffentlichen Wege und Plätze hinaus erforderliche Gelände ist den Eigentümern Entschädigung in Geld zu gewähren, und zwar im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1, soweit dieses Gelände 35 vom Hundert, im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es 40 vom Hundert der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche übersteigt.

Die Entschädigung ist als Bruchteil des Gesamtwerts des zu den Straßen und Plätzen bestimmten Geländes zu berechnen.

§ 14.

Außer dem Anspruch auf Landzuweisung haben die Eigentümer ferner Anspruch auf Entschädigung in Geld:

1. für entzogene Gebäude, sonstige Bestandteile und Zubehörstücke des eingeworfenen Grundstücks;
2. für den Verlust des Wertes, der dem eingeworfenen Grundstücke vermöge besonderer natürlicher Eigenschaften oder vermöge darauf

gemachter Verwendungen zukommt, soweit nicht auf dem zugewiesenen Grundstück entsprechender Ersatz geboten wird;

3. für den Verlust des auf die Benutzung der Gebäude oder die besondere Beschaffenheit oder Benutzung des Grundstücks begründeten Gewerbes (Fabriken, Handelsgärtnereien, Baumschulen, Ton- und Lehmgruben und dergleichen).

Eine Werterhöhung, die mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung eintritt, bleibt hierbei außer Betracht.

§ 15.

Ist das eingeworfene Grundstück mit Rechten belastet, die nach § 42 Abs. 1, 2 erlöschen und für die nach § 20 Entschädigung geleistet werden muß, so kann die Kommission dem Eigentümer die Zahlung eines Geldbetrags bis zur Höhe des Minderwerts auferlegen, den das eingeworfene Grundstück infolge der Belastung für ihn hatte (Zuschuß).

Der Zuschuß ist an die Gemeinde zu zahlen. Dem Eigentümer ist jedoch auf Antrag bis zum Verkauf oder zur Bebauung des Grundstücks gegen eine Verzinsung mit dreieinhalb vom Hundert Stundung zu gewähren.

§ 16.

Soweit der Wert der auf Grund der §§ 11 bis 14 erfolgten Zuweisungen etwa hinter dem Werte des eingeworfenen Grundstücks zurückbleiben sollte, haben die Eigentümer Anspruch auf weitere Entschädigung in Geld.

Eine Werterhöhung, die das eingeworfene Grundstück mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende oder eingeleitete Umlegung erfährt, bleibt hierbei außer Betracht.

Das zugewiesene Grundstück wird nach dem Werte geschätzt, den es nach der Umlegung in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem es auf Grund der Überweisungserklärung übereignet wird (§§ 40 bis 42).

§ 17.

Eingeworfene Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie einzeln nur durch Grundstücke, die zur Bebauung ungeeignet wären, ersetzt werden könnten, sind, wenn sie demselben Eigentümer gehören, zusammenzulegen.

Gehören sie verschiedenen Eigentümern, so sind sie mit deren Einverständnis in der Weise zu gemeinschaftlichen Grundstücken zu vereinigen, daß an ihrer Stelle bebauungsfähige Grundstücke zugewiesen werden können; die Zuweisung erfolgt unter Bezeichnung des Anteilsverhältnisses als Miteigentum. Die Kommission hat auf die Herbeiführung des Einverständnisses hinzuwirken.

Sind die Grundstücke, welche vereinigt werden (Abs. 2), verschieden belastet und haben die Belastungen auf das zuzuweisende Grundstück überzugehen (§ 42), so findet die Vorschrift des § 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 18.

Wird das im § 17 Abs. 2 bezeichnete Einverständnis nicht erzielt, so ist für das eingeworfene Grundstück die vollständige Entschädigung lediglich in Geld zu gewähren:

1. auf Antrag des Magistrats, wenn der Flächeninhalt des Grundstücks so gering ist, daß es nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnte, und wenn in diesem Falle der Zweck des Umlegungsverfahrens vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt werden würde;
2. auf Antrag des Eigentümers, wenn der Flächeninhalt infolge der Umlegung so verringert werden würde, daß das zuzuweisende Grundstück zur Bebauung nicht mehr geeignet ist.

Auf die Bemessung der Entschädigung findet die Vorschrift des § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entschädigungssumme um den Betrag gekürzt wird, der dem Eigentümer sonst als Umlegungsbeitrag zur Last gefallen wäre.

Teile der Restmasse (§ 10 Abs. 3), welche dem im Abs. 1 bezeichneten Grundstück entsprechen würden (§ 12), können von der Aufteilung an sämtliche Eigentümer ausgeschlossen und gegen Entschädigung ganz oder teilweise auch mehreren Eigentümern oder einem Eigentümer mit deren Zustimmung zugeteilt werden. Die Entschädigung ist den Eigentümern, an welchen die Zuteilung erfolgt, aufzuerlegen (Bergütung). Die Vorschrift des § 16 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 19.

Über das Vorhandensein der Bauungsfähigkeit (§§ 17, 18) entscheidet die Kommission nach Anhörung der Baupolizeibehörde.

§ 20.

Beteiligten, deren Rechte am Grundstück erlöschen (§ 42 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3) oder durch Anordnung der Kommission verändert werden (§ 25 Abs. 1, 2), sowie Mietern oder Pächtern, deren Rechte gemäß § 42 Abs. 4 erlöschen, ist der Schaden, den sie durch die Umlegung erleiden, besonders zu ersetzen, soweit der Ersatz nicht in den nach den §§ 14, 16, 18, 31 gewährten Entschädigungen einbegriffen ist.

§ 21.

Im übrigen finden auf die Entschädigungen, soweit nicht durch dieses Gesetz Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften der §§ 7 bis 11, 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum von 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinde als Unternehmer gilt.

§ 22.

Sofern der Bebauungsplan für das Umlegungsgebiet oder Teile von ihm bereits endgültig festgestellt ist, darf er während des Umlegungsverfahrens ohne

Zustimmung der Kommission nicht abgeändert werden. Die Kommission kann jedoch zur leichteren Durchführung der Umlegung bei dem Magistrat beantragen, daß der Bebauungsplan in dem nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) vorgeschriebenen Verfahren geändert wird.

Falls ein Bebauungsplan für das Umlegungsgebiet bei der Einleitung des Umlegungsverfahrens noch nicht endgültig festgestellt ist, hat diese Feststellung nach Anhörung der Umlegungskommission möglichst bald, jedenfalls aber zu erfolgen, bevor die Feststellung des Verteilungsplans (§ 38 Abs. 2) stattfindet.

§ 23.

Die Kommission bestimmt nach Anhörung der Straßenbaupolizeibehörde, innerhalb welcher Zeit die Straßen und Plätze des Umlegungsgebiets für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig herzustellen sind. Dabei kann für diese Zwecke eine nur vorläufige Herstellung zugelassen und als ausreichend anerkannt werden. Die Frist kann für verschiedene Teile des Umlegungsgebiets verschieden bemessen werden. Nach Ablauf der Frist kann die Bauerlaubnis aus dem Grunde, daß die Herstellung noch nicht erfolgt ist, nicht versagt werden.

Soweit die geplanten Straßen und Plätze bis zum Tage der Umlegung nicht hergestellt werden und die Grundstücke nach diesem Zeitpunkte zu ihrer Benutzung vorläufige Zugänge oder Wege erfordern, können vorhandene öffentliche Wege, die zur Einziehung oder Verlegung bestimmt sind, einstweilen noch aufrechterhalten werden. Soweit dies nicht geschieht, ist die Herstellung der vorläufigen Zugänge und Wege der Gemeinde aufzuerlegen.

Auf Antrag der Gemeinde unterbleibt die Auserlegung, und es ist den beteiligten Eigentümern lediglich Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn die Herstellung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn ohne die Herstellung die Zugänglichkeit eines bebauten oder gewerblich benutzten Grundstücks, das im Besitze des Eigentümers verbleibt, beeinträchtigt werden würde.

§ 24.

Die nach den §§ 13, 14, 16 bis 23 erforderlichen Aufwendungen liegen der Gemeinde ob.

§ 25.

Zur Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens kann die Kommission bestehende Grunddienstbarkeiten aufrechterhalten oder verändern oder neue Grunddienstbarkeiten auferlegen.

Anderere Rechte an Grundstücken, die nach § 42 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 erlöschen würden, kann die Kommission, vorbehaltlich etwaiger Erfassungsprüche (§ 20), auf das zugewiesene Grundstück übertragen, so-

fern sie auf diesem ohne erhebliche Beeinträchtigung des Berechtigten ausgeübt werden können und mit den Zwecken des Umlegungsverfahrens nicht in Widerspruch stehen.

Soweit erforderlich, hat die Kommission auch die auf den Grundstücken haftenden oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichtenden öffentlichen Lasten anderweit zu verteilen.

§ 26.

Die Kommission hat die Bestimmungen im Verteilungsplane, namentlich über die Art der Grundstücksverteilung (§ 12), tunlichst im Einvernehmen mit den Beteiligten zu treffen und insbesondere auch auf das Zustandekommen von Vereinbarungen hinzuwirken, durch welche die Gewährung von Geldentschädigungen möglichst eingeschränkt oder entbehrlich gemacht wird.

Sie hat ferner darauf zu achten, daß sich das Verfahren gegen die wirklichen Berechtigten richtet.

§ 27.

Wird eine Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 1 getroffen, so ist die Kommission an deren Inhalt gebunden.

Wird eine Vereinbarung der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art getroffen, so hat der Bezirksausschuß darüber zu beschließen, ob der Zweck der Umlegung bei einer Beschränkung auf die von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke noch im wesentlichen zu erreichen ist. Trifft dies zu und sind die Eigentümer der übrigen Grundstücke mit der Beschränkung einverstanden, oder ist eine spätere Umlegung ihrer Grundstücke nicht ausgeschlossen, so hat der Bezirksausschuß die von der Vereinbarung nicht betroffenen Grundstücke von der Umlegung auszunehmen. Hinsichtlich der von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Vereinbarungen, welche von den Eigentümern der Grundstücke eines einzelnen Baublocks oder mehrerer Baublöcke über die Umlegung dieser Grundstücke getroffen werden, sind von der Kommission zu berücksichtigen, soweit die sonstige Durchführung der Umlegung nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Falle der Berücksichtigung nicht beeinträchtigt wird.

Diese Vorschriften gelten, auch wenn den Vereinbarungen eine rechtsverbindliche Form nicht gegeben ist.

§ 28.

Hat die Gemeinde gemäß § 13 Entschädigung zu leisten oder erfolgt an sie eine Zuteilung gemäß § 18 Abs. 3 und steht in diesen Fällen ihr Interesse zu dem gemeinschaftlichen Interesse der Eigentümer in erheblichem Gegensatze, so hat der Regierungspräsident den Eigentümern einen Vertreter und Verwalter zu bestellen. Die Gesamtheit der Eigentümer ist insoweit parteifähig.

Der Vertreter und Verwalter hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann aus der Zahl der Eigentümer genommen werden. Auf Verlangen erhält er außer dem Ersatze der baren Auslagen eine angemessene Entschädigung für seine Mühewaltung; die Festsetzung erfolgt durch die Kommission; die Zahlung

liegt der Gemeinde ob. Die Auslagen, einschließlich der durch die Beschreitung des Rechtswegs (§ 39) entstehenden, sind dem Vertreter und Verwalter auf Verlangen von der Gemeinde vorzuschießen.

Der Vertreter und Verwalter erhält eine Bestallung.

§ 29.

Aufwendungen, die der Gemeinde als Entgelt für einen ihr zufließenden besonderen Vermögenswert obliegen, sind von einer Verteilung auf die Eigentümer ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere von der nach § 13 zu leistenden Entschädigung, von der Vergütung, die der Gemeinde im Falle einer an sie erfolgten Zuteilung auferlegt ist (§ 18 Abs. 3), und von der Entschädigung, die die Gemeinde infolge entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zu leisten hat (§ 21).

Die übrigen Aufwendungen, die der Gemeinde nach § 24, § 28 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Satz 2 obliegen (umlegungsfähige Aufwendungen), sind auf die Eigentümer zu verteilen, sofern der Magistrat darauf anträgt (Umlegungsbeitrag). Es sind jedoch in Gegenrechnung zu stellen und von der Gesamtsumme der umlegungsfähigen Aufwendungen vorweg abzuziehen:

1. die an die Gemeinde zu zahlenden Zuschüsse und Vergütungen (§ 15, § 18 Abs. 3) und die nach § 36 Abs. 1 Satz 2 an sie zu leistenden sonstigen Zahlungen;
2. die von der Gemeinde nach § 13 zu leistende Entschädigung sowie die Vergütung, die ihr im Falle einer an sie erfolgten Zuteilung auferlegt ist (§ 18 Abs. 3).

§ 30.

Die Verteilung der umlegungsfähigen Aufwendungen der Gemeinde (§ 29 Abs. 2) erfolgt unter Berücksichtigung des dem einzelnen Eigentümer aus der Umlegung erwachsenden Vorteils oder — soweit die Anwendung dieses Verteilungsmaßstabs nicht tunlich oder zweckmäßig erscheint — unter Berücksichtigung der Frontlänge, des Flächeninhalts und der Lage oder des Wertes des zugewiesenen Grundstücks.

Auf Antrag des Eigentümers ist der Umlegungsbeitrag bis zum Verkauf oder zur Bebauung des Grundstücks gegen eine Verzinsung mit dreieinhalb vom Hundert zu stunden.

Soweit im Falle der Verteilung von Umlegungsbeiträgen der Wert der gemäß §§ 11 bis 14 erfolgten Zuweisung, abzüglich des Umlegungsbeitrags, hinter dem Werte des eingeworfenen Grundstücks zurückbleiben würde, bleibt der Eigentümer bei der Verteilung außer Betracht; das gleiche gilt von den nach § 16 zu entschädigenden Eigentümern.

§ 31.

Soweit die Gesamtsumme der im § 29 Abs. 2 Nr. 1, 2 genannten Leistungen den Gesamtbetrag der umlegungsfähigen Aufwendungen übersteigt, ist sie von der

Gemeinde an die Eigentümer zu erstatten. Die Erstattung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 30 Abs. 1.

§ 32.

Die im § 15, § 18 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 29 Abs. 2 bezeichneten Anträge müssen spätestens als Einwendung gegen den Verteilungsplan (§ 37) angebracht werden.

§ 33.

Die Beteiligten sollen ihre Ansprüche, sobald sich diese übersehen lassen, möglichst schon vor der Kommission oder vor dem Bezirksausschusse geltend machen. Wird dies unterlassen, so kann die Kommission oder der Bezirksausschuß den Beteiligten die durch die nachträgliche Geltendmachung entstehenden Kosten auferlegen.

4. Aufstellung und Festsetzung des Verteilungsplans.

§ 34.

Unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 10 bis 31, 33 hat die Kommission einen Verteilungsplan nebst Karte aufzustellen.

Aus dieser Aufstellung muß der alte Besitzstand und die Neuverteilung hervorgehen. Dabei sind die einzelnen Grundstücke nach ihrer Größe und ihren Eigentümern, die einzuziehenden und zu verlegenden öffentlichen Wege und die nach § 23 herzustellenden Zugänge und Wege, die nach § 25 Abs. 1, 2 zu treffenden Anordnungen und die nach den §§ 11 bis 14, 16 bis 24 in Aussicht zu nehmenden Entschädigungen sowie die nach § 15, § 18 Abs. 3, §§ 29, 30, 33 aufzuerlegenden Zuschüsse, Vergütungen und Umlegungsbeiträge aufzuführen. Auch muß in den Fällen des § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 3 ersichtlich sein, in welcher Weise diesen Vorschriften genügt ist.

§ 35.

Über Verteilungsplan und Karte (§ 34) hat die Kommission mit den Beteiligten zu verhandeln.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Beteiligten zu laden. Die Ladung der Gemeinde, der Eigentümer und derjenigen, welche sich zur Teilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, geschieht durch Zustellung, die Ladung der übrigen Beteiligten durch ortsübliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, sich zu melden und ihre Rechte geltend zu machen. Die Ladungen erfolgen unter dem Hinweis auf den Inhalt der Bestimmungen der §§ 32, 33 und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan, insbesondere über die Zuweisung der Grundstücke, die Festsetzung etwaiger Geldentschädigungen, Zuschüsse, Vergütungen und Umlegungsbeiträge, über die Auszahlung oder Hinterlegung der festgesetzten Geldentschädigungen und über die nach § 25 zulässigen Anordnungen beschlossen werden würde.

In dem Termine darf jeder Beteiligte erscheinen und sein Interesse wahrnehmen. Nach Bedarf ist Termin an Ort und Stelle anzuberaumen.

Der Ortspolizeibehörde muß Gelegenheit gegeben werden, in dem Verfahren das ortspolizeiliche Interesse wahrzunehmen. Sie ist insbesondere von dem Verhandlungstermine zu benachrichtigen und darf dazu einen Vertreter entsenden. Die Bestimmungen in dem Verteilungsplane, soweit sie das ortspolizeiliche Interesse berühren, sind tunlichst im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde zu treffen.

§ 36.

Die Kommission hat über den Verteilungsplan nebst Karte, insbesondere über die von den Beteiligten beantragten Änderungen oder Ergänzungen, zu beschließen und erforderlichenfalls den Verteilungsplan und die Karte nach Maßgabe der Beschlüsse zu berichtigen und zu vervollständigen. Hierbei sind auch die Ergebnisse von Vereinbarungen, welche die Beteiligten über die Begründung, Aufhebung, Aufrechterhaltung oder Veränderung von Rechten getroffen haben, in den Verteilungsplan aufzunehmen, sofern sie nicht mit dem Zwecke des Umlegungsverfahrens in Widerspruch stehen.

An der Beschlussfassung muß außer dem Vorsitzenden mindestens je einer im § 8 unter Ziffer 3 bis 6 aufgeführten Mitglieder teilnehmen, und zwar muß, sofern nicht der Vorsitzende ein zum Richteramte befähigter Rechtsverständiger ist, ein zweiter Kommissar des Oberpräsidenten teilnehmen, der diese Eigenschaft hat.

§ 37.

Nach erfolgter Beschlussfassung hat die Kommission den Verteilungsplan nebst Karte zu jedermanns Einsicht offen zu legen und den Eigentümern die zugewiesenen Grundstücke an Ort und Stelle in einem dazu anberaumten Termin anzuweisen. Die Vorschrift des § 4 Satz 5 findet hierbei mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in der die Offenlegung ankündigenden Bekanntmachung der Vorsitzende der Kommission als die Stelle zu bezeichnen ist, bei welcher die Einwendungen gegen den Verteilungsplan anzubringen sind, und daß die Frist zur Erhebung von Einwendungen zwei Wochen beträgt. Der Gemeinde und den Eigentümern ist außerdem ein Abdruck des Verteilungsplans nebst Karte, den sonstigen Beteiligten, hinsichtlich deren in dem Verteilungsplan eine Bestimmung getroffen ist oder die an dem Verfahren teilgenommen haben, eine Benachrichtigung von der Offenlegung zuzustellen.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen beginnt gegen die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Beteiligten mit der Zustellung, gegen die übrigen mit der Offenlegung des Verteilungsplans.

Kommt die Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege in Betracht, so ist der Wegpolizeibehörde Mitteilung zu machen. Einwendungen gegen die Einziehung oder Verlegung sind in dem Umlegungsverfahren mit zu erledigen.

§ 38.

Werden Einwendungen gegen den Verteilungsplan erhoben, so hat die Kommission deren Erledigung durch Verhandlung zu versuchen. Gelingt die Erledigung nicht, so sind die Akten und die Verhandlungen mittels eingehenden Berichts dem Bezirksausschusse vorzulegen. Dieser beschließt über die Einwendungen endgültig.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie entschieden, so erfolgt die Festsetzung des Verteilungsplans durch endgültigen Beschluß des Bezirksausschusses.

Dem Magistrat, den Eigentümern und dem Vertreter und Verwalter (§ 28) ist eine Ausfertigung des festgesetzten Verteilungsplans nebst Karte, den sonstigen Beteiligten, hinsichtlich deren darin eine Bestimmung getroffen ist oder die an dem Verfahren teilgenommen haben, eine Benachrichtigung von der Festsetzung des Verteilungsplans zuzustellen.

Der Magistrat hat die geschehene Festsetzung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

5. Rechtsweg.

§ 39.

Wegen der in den §§ 11, 13, 14, 16 bis 23 bezeichneten Ansprüche auf Entschädigung in Geld steht den Beteiligten gegen den Verteilungsplan von dessen Festsetzung an der Rechtsweg offen. Die Klageerhebung ist bis zum Ablaufe von zwei Monaten nach dem Tage der Umlegung (§ 40 Abs. 1) zulässig.

Gegen Beteiligte, denen die Überweisungserklärung zuzustellen ist (§ 40 Abs. 1, 4), endet diese Frist aber jedenfalls erst zwei Monate nach erfolgter Zustellung.

Ist für den Fall des § 13 ein Vertreter und Verwalter bestellt (§ 28), so ist die Klage von diesem gegen die Gemeinde und von der Gemeinde gegen den Vertreter und Verwalter zu erheben; in den übrigen Fällen ist sie von den Eigentümern und den im § 57 Abs. 2 Nr. 1, 2 genannten Beteiligten gegen die Gemeinde und von der Gemeinde gegen die vorbezeichneten Beteiligten zu erheben.

In den Fällen des § 15 finden die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rechtsweg nur dem belasteten Eigentümer zusteht.

6. Ausführung des Verteilungsplans.

§ 40.

Die Ausführung des Verteilungsplans wird durch die Beschreitung des Rechtswegs nicht aufgehalten. Sie erfolgt durch eine von dem Bezirksausschusse durch endgültigen Beschluß zu erlassende Überweisungserklärung. In dieser ist der Tag, an welchem die Rechtsänderungen hinsichtlich der umzulegenden Grundstücke eintreten sollen (Tag der Umlegung), zu bezeichnen.

Der Tag der Umlegung ist so zu bestimmen, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung der Überweisungserklärung und dem Tage der Umlegung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt.

Die Überweisungserklärung kann entweder mit dem Beschluß über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen oder mit der Festsetzung des Verteilungsplans (§ 38 Abs. 1, 2 und 3) oder mit beiden gleichzeitig erlassen und mit ihnen verbunden werden.

Außer dem Magistrat, den Eigentümern und dem Vertreter und Verwalter (§ 28) ist die Überweisungserklärung den sonstigen Beteiligten, hinsichtlich deren

in dem Verteilungsplan eine Bestimmung getroffen ist oder die an dem Verfahren teilgenommen haben, zuzustellen. Der Magistrat hat die Überweisungserklärung ohne Verzug in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 41.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Überweisungserklärung erlangt die Gemeinde das Recht, die nach dem Verteilungsplan etwa noch herzustellen den vorläufigen Zugänge und Wege (§ 23 Abs. 2) anzulegen.

§ 42.

Ist die Überweisungserklärung ortsüblich bekanntgemacht, so wird mit dem Tage der Umlegung der Inhalt des Verteilungsplans wirksam. Die bisherigen Eigentumsrechte an den eingeworfenen Grundstücken erlöschen. Zugleich werden die eingeworfenen Grundstücke von allen privatrechtlichen Belastungen und Beschränkungen frei, insbesondere hören sie auf, Fideikommiß oder Stammgut zu sein oder im Lehn- oder Leihverbande zu stehen.

Die Gemeinde oder der sonstige Wegeunterhaltungspflichtige wird Eigentümer des nach § 10 Abs. 2 zu den öffentlichen Straßen und Plätzen zugewiesenen Geländes. Soweit für ein eingeworfenes Grundstück nach § 12 Landzuweisung gewährt wird, tritt das zugewiesene Grundstück in Ansehung des Eigentums und der übrigen im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten privatrechtlichen Beziehungen an seine Stelle. Von dem Übergang auf das zugewiesene Grundstück sind jedoch ausgeschlossen: das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, die Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte und die nicht lediglich in Geld-, Natural- oder persönlichen Leistungen bestehenden Reallasten, soweit in dem Verteilungsplane nicht ein anderes bestimmt ist.

Die auf Grund der Vorschriften der §§ 14, 16, § 18 Abs. 1, 2, §§ 23, 31, 39 festgesetzten Geldentschädigungen treten hinsichtlich der in dem vorhergehenden Absätze bezeichneten rechtlichen Beziehungen an die Stelle des eingeworfenen Grundstücks. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen der §§ 14, 16, § 18 Abs. 1, 2, §§ 23, 31 die Festsetzung auf einer Vereinbarung (§ 36 Abs. 1 Satz 2) beruht.

Miet- und Pachtverhältnisse, auf Grund deren das eingeworfene Grundstück dem Mieter oder Pächter überlassen war, erlöschen, sofern nicht ihr Gegenstand dem Vermieter oder Verpächter ungeschmälert verbleibt und in dem Verteilungsplane nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 43.

Auf Ersuchen der Kommission hat das Grundbuchamt die Rechtsänderungen, die nach den Bestimmungen des Verteilungsplans und dieses Gesetzes hinsichtlich der im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechte eintreten, in das Grundbuch einzutragen und den Umlegungsvermerk zu löschen sowie in das Grundbuch ferner einzutragen, daß das Grundstück in Gemäßheit der Vorschriften des § 15 Abs. 2 und des § 18 Abs. 3 zuschuf- oder vergütungs-

pflichtig und in Gemäßheit der §§ 29, 45 beitragspflichtig ist. Mit dem Ersuchen sind dem Grundbuchamte die vorgeschriebenen Katasterbuchauszüge vorzulegen.

Das Ersuchen ist ohne Verzug zu stellen und muß die zu bewirkenden Eintragungen genau bezeichnen.

§ 44.

Die Vorschriften der §§ 37, 38, 47 bis 49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und der Artikel 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzsamml. S. 291), betreffend die Hinterlegung sowie die Behandlung der Geldentschädigungen in dem Falle, daß Grundstücke Fideikommiß oder Stammgut sind oder im Lehn- oder Leihverbande stehen oder mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind, finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Eigentümers des Grundstücks auch die Umlegungskommission im Falle des § 49 des erstgenannten Gesetzes die Vermittlung der Auseinandersetzungsbehörden in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

7. Nachtragsverteilungsplan.

§ 45.

Erhöht sich der Aufwand der Gemeinde (§ 29 Abs. 2) in Folge des Ausganges erhobener Rechtsstreitigkeiten, so ist der Mehrbetrag auf den Antrag der Gemeinde durch die Kommission auf die Eigentümer nachträglich zu verteilen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach endgültiger Beendigung des letzten anhängigen Rechtsstreits zu stellen.

Ermäßigt sich der Aufwand aus dem im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anlasse, so ist der Minderbetrag den Eigentümern im Verhältnis ihrer Beiträge zugute zu rechnen oder zu erstatten. Wird hierüber eine Einigung nicht erzielt, so hat der Magistrat bei der Kommission die Aufstellung eines nachträglichen Verteilungsplans zu beantragen. Der Antrag kann auch von einem Eigentümer gestellt werden.

Die nach § 23 Abs. 2 entstehenden Aufwendungen können, soweit sie nicht bereits nach den §§ 29, 30, 34 ff. verteilt sind, in dem nachträglichen Verteilungsplane berücksichtigt werden.

Auf den nachträglichen Verteilungsplan finden die Vorschriften der §§ 16, 29, 30, 34 bis 38 entsprechende Anwendung.

§ 46.

Soweit der Wert der auf Grund der §§ 11 ff. erfolgten Zuweisungen abzüglich des Umlegungsbeitrags (§ 45) den im § 16 Abs. 1, 2 bezeichneten Wert des eingeworfenen Grundstücks nicht mehr erreichen würde, kann der Eigentümer von der Gemeinde im Rechtswege die Nichterhebung des Umlegungsbeitrags oder die Erstattung des gezahlten Betrags beanspruchen. Die Klage ist binnen drei Monaten von dem Tage ab zulässig, an welchem der Umlegungsbeitrag endgültig feststeht.

Die nach Abs. 1 nicht einziehbaren Umlegungsbeiträge können in einem nachträglichen Verteilungsplan anderweitig verteilt werden. Die Vorschriften des § 45 Abs. 1, 4 finden Anwendung.

8. Zustellungen.

§ 47.

Auf die von der Kommission zu bewirkenden Zustellungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen über die Zustellung von Beschlüssen des Bezirksausschusses entsprechende Anwendung.

9. Besondere Vorschriften.

§ 48.

Die nach dem Verteilungsplan an die Gemeinde zu leistenden Zahlungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinde. Die Zuschüsse (§ 15), Vergütungen (§ 18 Abs. 3) und Umlegungsbeiträge (§§ 29, 30, 45, § 46 Abs. 2) haben die Eigenschaft gemeiner Lasten.

§ 49.

Ist die Zuschuß-, Vergütungs- oder Beitragspflicht erloschen, so hat der Magistrat das Grundbuchamt um Löschung des darauf bezüglichen Vermerkes zu ersuchen.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 50.

Werden die im § 27 bezeichneten Vereinbarungen in rechtsverbindlicher Form getroffen und erachtet der Bezirksausschuß im Falle des § 27 Abs. 2 die daselbst im Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen für gegeben, so hat er das Verfahren durch Beschluß einzustellen, sofern der Magistrat und eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bestimmende Mehrheit der Eigentümer die Einstellung beantragen.

§ 51.

Der Bezirksausschuß kann ferner auf Antrag des Magistrats das Verfahren durch Beschluß einstellen, wenn nach Lage der Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf erhobene Entschädigungsansprüche oder auf die drohende Erhebung von solchen Ansprüchen, begründete Besorgnis vorhanden ist, daß die Durchführung des Umlegungsverfahrens unwirtschaftlich oder für die Gemeinde mit unverhältnismäßiger Belastung verbunden sein würde, oder wenn sich die Durchführung des Verfahrens auch außer den Fällen des § 50 als entbehrlich erweist. Vor der Beschlußfassung soll den sonstigen Beteiligten, soweit sie an dem Verfahren teilgenommen haben, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrage zu äußern. Der Antrag ist nur bis zum Erlasse des Festsetzungs-

Beschlusses (§ 38 Abs. 2) zulässig. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 hat die Gemeinde den Eigentümern die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen.

§ 52.

Wird in den Fällen der §§ 50, 51 das Verfahren eingestellt, so hat auf Ersuchen der Kommission das Grundbuchamt den Umlegungsvermerk zu löschen.

§ 53.

Nachdem der Baupolizeibehörde von der in Aussicht genommenen Umlegung Mitteilung gemacht worden ist (§ 4), darf sie die Genehmigung zur Errichtung von Bauten auf Grundstücken, für welche die Umlegung beantragt ist, nicht erteilen, ohne zuvor dem Magistrat Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben. Sie kann die Genehmigung versagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn durch den Bau die Umlegung erschwert werden würde.

Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.

§ 54.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde unbeschadet der Vorschriften der §§ 5, 6, 33.

In betreff der Kosten, Gebühren und Stempel finden im übrigen, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 43 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 Anwendung.

§ 55.

Soweit Aufwendungen der Gemeinde, denen die Umlegungsfähigkeit fehlt (§ 29 Abs. 1) oder die, obwohl umlegungsfähig (§ 29 Abs. 2, § 45, § 46 Abs. 2), wegen des Mangels einer gesetzlichen Voraussetzung nicht umgelegt werden können, oder die Kosten des Verfahrens (§ 54 Abs. 1) als Lasten der Gemeinde aufzubringen sind, dürfen die Eigentümer des Umlegungsgebiets nicht in besonderem Maße, sei es im Wege der Mehrbelastung oder der Beitragsleistung, ganz oder teilweise herangezogen werden.

§ 56.

Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 57.

Beteiligte im Sinne der §§ 4 bis 6 sind außer der Gemeinde die Eigentümer, die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und diejenigen, welchen an einem umzulegenden Grundstücke der Nießbrauch oder ein Erbbaurecht zusteht.

Als Beteiligte im Sinne der §§ 11 ff. gelten außer der Gemeinde, den Eigentümern und dem Vertreter und Verwalter (§ 28):

1. diejenigen, für welche ein Recht in dem Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist;

2. diejenigen, welchen sonst ein Recht an einem unzuliegenden Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte zusteht, die Mieter oder Pächter, denen das Grundstück auf Grund des Miet- oder Pachtrechts überlassen ist, und im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Der Eigenbesitzer steht im Sinne dieses Gesetzes dem Eigentümer gleich. Beteiligte, deren Recht im Grundbuche nicht eingetragen ist, haben auf Verlangen der Gemeinde, eines Eigentümers, der Kommission oder der Behörde, vor welcher sonst das Verfahren schwebt, ihr Recht glaubhaft zu machen; vor erfolgter Glaubhaftmachung können sie von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Umlagekommission ist befugt, das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers zu ersuchen und den Eigentümer zur Beibringung der nach ihrem Ermessen zum Nachweise des Eigentums erforderlichen Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen.

Kriegsteilnehmern (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 328) oder sonst wegen des Krieges aus der Provinz verzoogenen und nicht zurückgekehrten Personen, die ohne Vertreter sind, kann der Regierungspräsident einen geeigneten Vertreter bestellen, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers oder dieser Personen im Umlageverfahren wahrzunehmen hat. Die Bestellung des Vertreters soll dem Vertretenen wenn möglich unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vertretene kann dem Vertreter die Vertretungsbefugnis entziehen, sobald er einen anderen Vertreter bestellt. Soweit durch die Bestellung eines Vertreters besondere Kosten entstehen, sind sie als Kosten des Verfahrens anzusehen.

Ist wegen eines Rechtes, welches den Anspruch auf Beteiligung an dem Verfahren begründen würde, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

§ 58.

Soweit in diesem Gesetze der Magistrat erwähnt wird, tritt an seine Stelle, sofern es sich um Landgemeinden handelt, der Gemeindevorstand.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 52.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 in Helgoland, S. 191. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarkung der Stadt Paderborn, S. 192.

11478.) Verordnung, betreffend die Einführung des preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Helgoland. Vom 15. Dezember 1915.

Sir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
ordnen auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Gesetzsamml. S. 11), was folgt:

§ 1.

Das preussische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) tritt für Helgoland in Geltung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. Dezember 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenze.
v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

(Nr. 11479.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarkung der Stadt Paderborn. Vom 19. Dezember 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Paderborn auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1915 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen auf dem Gelände der Gemarkung der Stadt Paderborn stattfindet.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Voebell. Helfferich.

